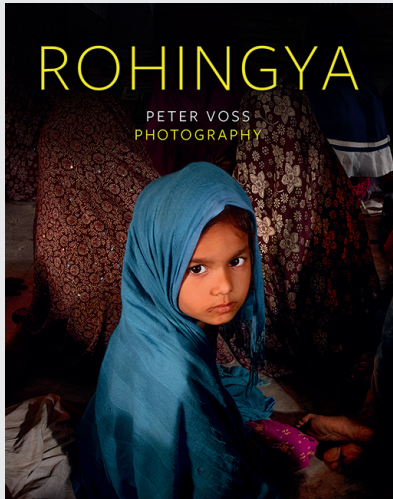


fach**b**uchjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview. _____



BUCHWISSENSCHAFTEN

Bedroht! Geschichte der Zerstörung und Bewahrung des Wissens

LANDESKUNDE

Russland und Zentralasien | Türkei | Japan | Iran | Bangladesch

ZEITGESCHICHTE | MUSIK

Heavy-Metal-Subkultur der DDR

RECHT

Juristen jüdischer Herkunft | Betriebsverfassungsgesetz | Insolvenzrecht | Zivilprozessrecht | Arbeitsrecht | Bürgerliches Recht

FRAUENBEWEGUNG

Seid unbeugsam!

LITERATUR

Ré Soupault und Karl Jaspers

VERLAG

Karl Alber

GEOGRAFIE

Die Erfindung der Kontinente

MEDIZIN | GESUNDHEIT

Ernährungspolitik. Lebensmittellobby

FRAGEBOGEN

Daniel Kampa, Zürich



Mehr leisten, weniger arbeiten.

Wolters Kluwer MODUL

Anwaltspraxis
Premium

Jetzt Preisvorteil
sichern
Einzellizenz nur 59 €
statt 109 €*
*

Nutzen Sie Ihre Zeit effizienter mit digitalen Assistenten, zielgerichteten Online-Seminaren und Recherche in hochwertigen, aktuellen Inhalten. Testen Sie jetzt kostenlos und unverbindlich das Modul Anwaltspraxis Premium.

- Über 100 Top-Titel aus 14 Rechtsgebieten, inkl. 10 Zeitschriften und den BGHZ- und BGHSt-Entscheidungssammlungen
- Mindestens 12 Online-Seminare pro Jahr – gemäß § 15 FAO
- Digitale Assistenten: Formular-Assistent zur einfachen Dokumentenerstellung, Schmerzensgeld-Assistent und Anwaltsgebühren Online zur Rechnungserstellung nach neuem RVG

* 708 € im Jahresabo zzgl. MwSt

wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Im Buchhandel erhältlich

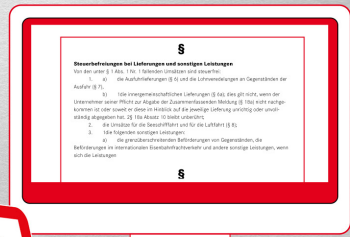
Hugendubel Fachinformationen

Ihr Buchhändler und Bibliotheksdienstleister

Gemeinsam
in die
Zukunft



**Hugendubel
Fachinformationen:**
Ihr kompetenter und verlässlicher
Partner im Bibliotheksgeschäft
mit langer Tradition.
Unser engagiertes Bibliotheksteam
unterstützt Sie in allen Fragen zu
Erwerb, Verwaltung und Nutzung
von Medien aller Art.
Es besteht aus festen Ansprech-
partnern vor Ort und unseren
Spezialisten für alle Ihre Fragen.
Nützlich?
Schon heute!
Hochwertige Qualitäts-
verbindungen mit



Sprechen Sie uns an.
Wir freuen uns auf Sie!

 info@hugendubel.info

 www.hugendubel.info



den gemeinsamen geistigen Mittelpunkt finden

Rund ein Drittel dieser Ausgabe haben wir mit Blick auf den Deutschen Anwaltstag gestaltet und stellen deshalb viele Buchneuheiten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten vor. Der Deutsche Anwaltstag findet im Juni im Congress Center in Hamburg unter dem Motto „Miteinander für das Recht“ nach zwei langen Pandemie Jahren mit ausschließlich virtuellen Begegnungen nun endlich wieder als Präsenzveranstaltung statt. Er führt Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse zu einem rechts- und berufspolitischen Austausch zusammen. Den Teilnehmenden dieser größten anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung können wir diese Ausgabe des *fachbuchjournals* also erfreulicherweise wieder ganz real und haptisch greifbar in ihrer Tagungsmappe präsentieren.

Als Auftakt dieses juristischen Schwerpunkts haben wir das Buch von Professor Peter Landau über „Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik“ gewählt, das ich hier exemplarisch herausgreifen möchte und das natürlich auch für Nichtjuristen hochinteressant ist. Eindrucksvoll beschreibt der international angesehene Rechtshistoriker, wie stark und nachhaltig prägend Juristen jüdischer Herkunft besonders in den Rechtswissenschaften gewirkt haben und gibt zu bedenken, dass „die Vergewisserung der heutigen Generation über die Leistungen deutscher Juristen jüdischer Herkunft dazu dienen kann, den ‚gemeinsamen geistigen Mittelpunkt‘ (Savigny) zu finden, der auch die deutschen Juristen am Ende des 20. Jahrhunderts mit ihren jüdischen Vorgängern verbindet.“

Wie immer gibt es viele weitere Themen. Gehen Sie auf Entdeckungstour. Im landeskundlichen Teil finden Sie Bücher über Zentralasien, das jüngst aufgrund der Unruhen in Kasachstan in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt war; über die Geschichte der Türkei; zu Kunst und Kultur aus dem Iran; über die Rohingya in Bangladesch, die sich trotz aller Bedrängnis ihre Würde nicht nehmen lassen. Auf dem Philosophenweg in Kyôto können Sie eine Entdeckungsreise durch die japanische Ästhetik machen. Und unter der Überschrift „Seid unbeugsam!“ haben wir einige wichtige Bücher aus der Frauenbewegung zusammengefasst.

Ré Soupaults *Erinnerungen an Karl Jaspers* veröffentlichen wir im Wortlaut. Die außergewöhnliche deutsch-französische Künstlerin besuchte von 1951 bis 1957

Jaspers Vorlesungen in Basel. Tief beeindruckt schreibt sie über das „Suchen nach Wahrheit“, das „eine Art von Entdeckungsreise“ ist. „Wie kommt es, dass ich nie daran gedacht habe, in welche Sackgasse die allgemein gültige Lehr- und Denkweise führt; alles wird festgenagelt, aufgespießt wie Schmetterlinge, obwohl sie durch das Aufgespießtwerden ihr Leben einbüßen. Also totes Wissen.“ Dieses Essay ist unbedingt lesenswert!

Unseren Fragebogen auf unserer letzten Seite beantwortet Daniel Kampa, Verleger des gerade mal vier Jahre jungen Kampa Verlags aus Zürich. Er hat in letzter Zeit durch Zukauf von bedeutenden inhabergeführten Verlagen wie Jung und Jung aus Salzburg und Schöffling & Co. aus Frankfurt am Main für Gesprächsstoff gesorgt. Daniel Kampa hat nicht nur ein Gespür für besondere Verlage, sondern auch für herausragende Texte. Seine Antwort auf die Frage, was bisher das spannendste Ereignis in seinem Verlegerleben war: „Der Nobelpreis für Olga Tokarczuk, deren Gesamtwerk ich ein Jahr zuvor für meinen Verlag übernommen hatte.“ Wir fragen auch jedes Mal nach einer Einschätzung, wie sich die Verlagslandschaft wohl in den nächsten zehn Jahren verändern wird. „Die ganz großen Verlagsgruppen werden noch größer, kommerzieller und austauschbarer. Und man wird dort feststellen: Wer Bücher nur aus Renditeerwägungen verlegt, wird notgedrungen scheitern.“ Wenn das nicht Hoffnung auf eigenwillige Entdeckungen und nicht alltägliche Neuerscheinungen macht!

Gleich vorne auf Seite 4 empfehle ich Ihnen immer „mein“ Buch. 2021 hätte der Basler Kunsthändler, Galerist, Sammler und Museumsgründer Ernst Beyeler seinen 100. Geburtstag feiern können. Die Fondation Beyeler begeht den Anlass mit einer Hommage in 100 Kapiteln. „Gemälde zu hängen ist wie die Inszenierung einer Oper“, so Ernst Beyeler. „Man darf dem Werk nicht entgegenarbeiten, man muss sich darum bemühen, ihm zu Diensten zu sein und dem Publikum ein Maximum an Klarheit zu bieten.“ Das feine Buch zu Ehren dieses anspruchsvollen Jubilars ist eine gelungene Inszenierung: Überraschend und klar sind die Texte von Susanne Kübler, das Design fällt stilvoll aus dem Rahmen, die Schrift ist eine Augenweide, die Schriftfarbe, ein strahlendes Kupfer, ist sensationell. Das Papier, Wohlbehagen pur. Genießen Sie es.

Und heißen Sie die Frühlingssonne willkommen!

Angelika Beyreuther

Das Standardwerk zu den Beweislastregeln

Mit der 5. Auflage 2023 auf dem neuesten Stand im Zivilrecht:

- **Wichtige Änderungen durch die Schuldrechtsreform**
- Band 1: systematische Darstellung aller beweislastrelevanten Aspekte des Bürgerlichen Rechts;
Band 2 und 3: Kommentierung der jeweiligen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Hinblick auf die Verteilung der Beweislast, der Beweisführung und der Beweiswürdigung.
- Bis zum Erscheinen im Oktober **Subskriptionspreis € 259,-**, danach € 299,-



Jetzt Preisvorteil sichern
Einzellizenz nur 59 €
statt 109 €*
* 708 € im Jahresabo zzgl. MwSt



ISBN 978-3-452-29835-5

Baumgärtel / Laumen / Prütting, Handbuch der Beweislast – enthalten im Modul Anwaltspraxis Premium auf Wolters Kluwer Online. Modul jetzt inkl. LawTracker® 30 Tage gratis testen.

Profitieren Sie im Abonnement neben über 100 weiteren Titeln von diesen digitalen Assistenten: Formular-Assistent, Schmerzensgeld-Assistent, Anwaltsgebühren Online (in Kooperation mit Deutscher Anwaltverlag e. V.) sowie jährlich mindestens 12 Online-Seminare zu verschiedenen Rechtsgebieten gemäß § 15 FAO. Mit weiteren Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU LawTracker®: Der direkte Weg vom PDF in die Recherche.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Auch im Buchhandel erhältlich

Neuauflagen auf Gesetzesstand 01.03.2022



ISBN 978-3-472-09747-1, € 129,-



ISBN 978-3-472-09748-8, € 139,-

BGB und ZPO im Bundle: ISBN 978-3-472-09749-5, € 239,-



Jetzt Preisvorteil sichern
Einzellizenz nur 59 €
statt 109 €*
* 708 € im Jahresabo zzgl. MwSt

Beide Werke enthalten im Modul Anwaltspraxis Premium auf Wolters Kluwer Online. Modul jetzt inkl. LawTracker® 30 Tage gratis testen.

Profitieren Sie im Abonnement neben über 100 weiteren Titeln von diesen digitalen Assistenten: Formular-Assistent, Schmerzensgeld-Assistent, Anwaltsgebühren Online (in Kooperation mit Deutscher Anwaltverlag e. V.) sowie jährlich mindestens 12 Online-Seminare zu verschiedenen Rechtsgebieten gemäß § 15 FAO. Mit weiteren Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

NEU LawTracker®: Der direkte Weg vom PDF in die Recherche.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Auch im Buchhandel erhältlich

E

Ernst Beyeler
100 Jahre

Fondation
Beyeler

100
Geschichten
Anekdoten
Begegnungen

Scheidegger
& Spiess

B

36 1966 reiste Ernst Beyeler erstmals ins südfranzösische Mougins. Sechs Jahre lang hatte seine Galerie über Jean Planque den Kontakt zu Picasso gesucht und gepflegt, die Einladung in dessen Villa war ein Ereignis. Picasso empfing den Gast aus der Schweiz freundlich, lobte die Kataloge, zeigte sich beeindruckt von den Werken, die durch Beyelers Hände gegangen waren. Es brauchte trotzdem mehrere Besuche und einen Tipp von Picassos Frau Jacqueline, bis sich Beyeler traute, Picasso nach Bildern zu fragen. Die Antwort muss ihn überwältigt haben: «Ich offeriere Ihnen, was noch nie jemand zuvor tun durfte», sagte Picasso, «ich lasse Sie selbst auswählen.» Beyeler zögerte zunächst, als er in einen grossen Raum mit rund 800 Bildern geführt wurde. Wählte dann 45 aus. Und konnte 26 davon tatsächlich kaufen.

Picasso II: «Wählen Sie!»

Susanne Kübler: Ernst Beyeler – 100 Jahre. 100 Geschichten, Anekdoten, Begegnungen. In Zusammenarbeit mit der Fondation Beyeler. Zürich: Scheidegger & Spiess 2022, Broschur, 136 S., 16 s/w Abb., ISBN 978-3-03942-076-6. € 29,00.

2021 hätte der Basler Kunsthändler, Galerist, Sammler und Museumsgründer Ernst Beyeler (1921–2010) seinen 100. Geburtstag feiern können. Die Fondation Beyeler begeht diesen Anlass mit einer originellen Hommage in 100 Kapiteln. Geschrieben hat sie die bekannte Schweizer Kulturjournalistin Susanne Kübler. Sie hat mit Beyelers Nichte übers gemeinsame Kirschenklauen gesprochen, mit einer langjährigen Galeriemitarbeiterin über exzentrische Sammler und den Alltag in der Galerie, und mit Beyelers Rahmenmachern über seinen Perfektionismus. Der zunächst umstrittene Bau des Museums in Riehen wird ausführlich thematisiert, ebenso Beyelers Leidenschaft fürs Rudern oder sein Engagement gegen das Kernkraftwerk Kaiseraugst. Und schließlich haben Beyelers Frau Hildy, die Hollywood-Diva Greta Garbo und Künstler wie Mark Rothko, Mark Tobey oder Andy Warhol ihren Auftritt. So fügen sich die 100 Episoden zu einer Geschichte der Galerie und der Fondation Beyeler – und zu einem farbigen Porträt einer bemerkenswerten Persönlichkeit. Einfach alles ist an diesem kleinen Buch außergewöhnlich. Es ist das ideale Geschenk für Kunstliebhaber und Kunstsammler! (red)



Ernst Beyeler in seinem Büro in der Galerie, 1982
© Foto: Kurt Wyss, Basel

BUCHWISSENSCHAFTEN 8

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Bedrohte Bücher. Eine Geschichte der Zerstörung
und Bewahrung des Wissens

LANDESKUNDE 10

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann
Händler, Forscher, Invasoren.
Russland und Zentralasien 1000-1900

Dr Thomas Kohl
Geschichte der Türkei

Prof. em. Dr. Wolfgang Schwentker
Der Philosophenweg in Kyōto. Eine Entdeckungsreise
durch die japanische Ästhetik

Dr Thomas Kohl

- Iran. Kunst und Kultur aus fünf Jahrtausenden
- Bangladesch. Die Würde der Rohingya

ZEITGESCHICHTE | MUSIK 20

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
Die Heavy-Metal-Subkultur der DDR

RECHT 22

Lena Dannenberg-Mletzko
Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und
in der Weimarer Republik

Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Zur Betriebsratswahl 2022
Kommentare zum Betriebsverfassungsgesetz

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

- Insolvenzrecht
- Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder und
Dr. Carmen Silvia Hergenröder
Arbeitsrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann
Kommentar zum Bürgerlichen Recht

BIOGRAFIEN | FRAUENBEWEGUNG 56

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
Seid unbeugsam!

NATUR | UMWELT 63

Deutschlands Moore. Ihr Schicksal in
unserer Kulturlandschaft

LITERATUR 64

Ré Soupault: Geistige Brücken. Radio-Essays.
Erinnerungen an Karl Jaspers

VERLAGE 66

Karl Alber – der Fachverlag für Philosophie
Denken, anders denken, umdenken

GEOGRAFIE 69

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Die Erfindung der Kontinente.
Eine Geschichte der Darstellung der Welt

MEDIZIN | GESUNDHEIT 72

Prof. Dr. Hans Konrad Biesalski
Ihr macht uns krank. Die fatalen Folgen deutscher
Ernährungspolitik und die Macht der Lebensmittellobby

NATURGESCHICHTE | ANTHROPOLOGIE 74

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
Was ist Natur? Annäherungen aus Kunst, Literatur
und Wissenschaften

GEOLOGIE 76

Prof. Dr. Johannes Preuss
Landschaftsformen der Erde.
Bildatlas der Geomorphologie

KINDER- UND JUGENDBUCH 78

Renate Müller De Paoli
Über den Tellerrand

LETZTE SEITE 80

Daniel Kampa, Kampa Verlag, Zürich

IMPRESSUM 34

Diese Ausgabe enthält eine Beilage der
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



beck-eLibrary.de

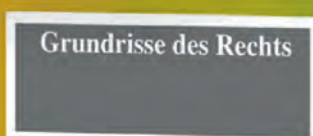
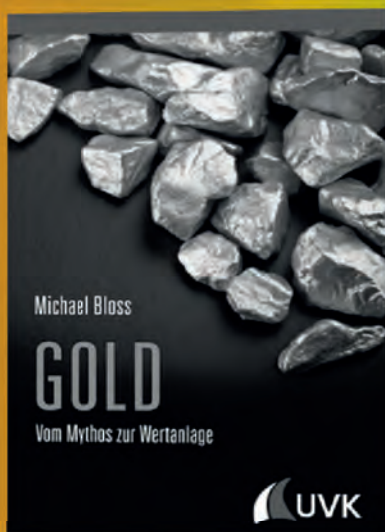
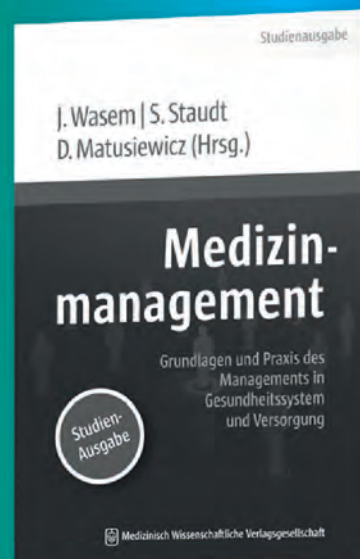
*Das Wissen aus
12 Fachverlagen*

beck-eLibrary. DIE FACHBIBLIOTHEK liefert das Wissen zwölf führender Fachbuchverlage für die Ausbildung an Universitäten und Hochschulen. Schwerpunkt sind die Bereiche **Wirtschaftswissenschaft, Geisteswissenschaft, Rechtswissenschaft und Gesundheitsmanagement.**

Sie umfasst aktuell fast 3.400 Bücher und über 950 Zeitschriftenhefte von C.H. BECK Recht | Wirtschaft | Steuern, C.H. BECK Literatur | Sachbuch | Wissenschaft, BECK International, Vahlen, UVK, MWV, VERSUS, Schäffer-Poeschel, Haufe, New Business Verlag, dem Deutschen Ärzteverlag sowie dem Deutschen Zahnärzte Verlag.



voll mit Wissen aus **zwölf** Verlagen.



Ein eindringliches Plädoyer

Bedrohte Bücher

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Richard Ovenden: Bedrohte Bücher. Eine Geschichte der Zerstörung und Bewahrung des Wissens.
Berlin: Suhrkamp Verl., 2021. 416 S.,
ISBN 978-3-518-43007-1, € 28,00.

Der Autor des Buches *Bedrohte Bücher. Eine Geschichte der Zerstörung und Bewahrung des Wissens* ist der 25. Bodley's Librarian der 1598 gegründeten Bodley's Library in Oxford Richard Ovenden. Aufgrund seiner langjährigen bibliothekarischen Erfahrung und der Aufbereitung der neuesten Forschungsliteratur präsentiert er ein eindringliches Plädoyer für den Erhalt und die Erweiterung und Modernisierung von Bibliotheken, Archiven und Museen, denn diese Einrichtungen erwerben, speichern, bewahren und vermitteln Wissen, und deshalb verdienen sie große Aufmerksamkeit. Und sie verdienen Schutz, weil sie in ihrer langen Geschichte vielfach bedroht sind. Diese Bedrohungen – aber auch Auswege und Zukunftsideen – stehen im Mittelpunkt dieses Buches.

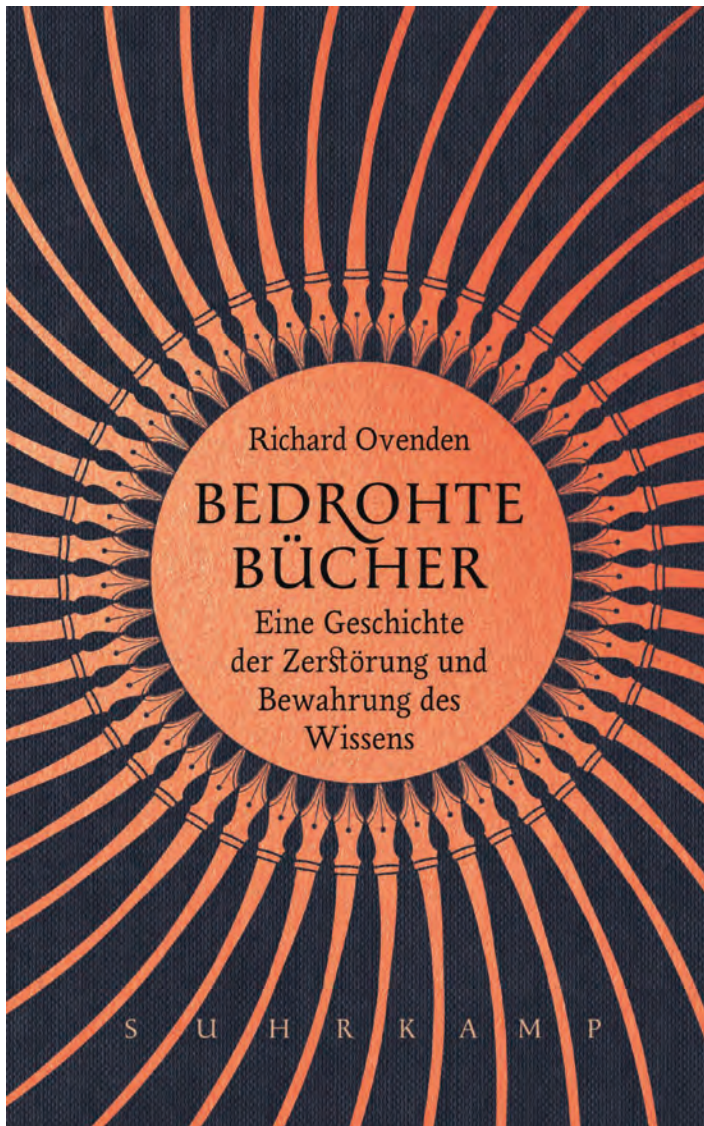
Der Verfasser „untersucht eine Reihe von historischen Schlüsselerisiken ..., um verschiedene Motive für die Zerstörungen dieser Wissensspeicher sowie die Schutzmaßnahmen aufzuzeigen, die einschlägige Berufsgruppen dagegen entwickelt haben.“ (S. 19).

Das Kaleidoskop enthält u.a. die Zerstörung der Bibliothek von Alexandria und die Vernichtung von Büchern durch die Reformation als Begleitung des Glaubenswechsels. Die größten Gefahren drohen in Kriegen. Während der Herrschaft des Nationalsozialismus fallen über 100 Millionen Bücher der willentlichen Zerstörung anheim. Hier anzusiedeln ist die zweifache Zerstörung der Universitätsbibliothek Löwen 1914 und 1940 durch deutsche Truppen und die Zerstörung der National- und Universitätsbiblio-

thek Sarajewo, um die kulturelle Identität der Bosnier auszulöschen. Nur selten finden sich Retter von Bibliotheks- und Archivgut wie Kanan Makija, der die Unterlagen der Baath-Partei aus Bagdad in Sicherheit bringt, mit denen die Brutalität des irakischen Regimes dokumentiert werden kann. Oder die Weigerung von Max Brod, den letzten Wunsch seines Freundes Franz Kafka zu entsprechen und den Nachlass zu vernichten – so sind bedeutende Romane der Moderne erhalten.

Ein besonders beeindruckendes Kapitel ist mit „Die digitale Flut“ überschrieben. Hier stellt Ovenden pressante Fragen und sucht Antworten für das 21. Jahrhundert wie beispielsweise „Was bedeutet für die Bewahrung von Wissen, dass sich unser Alltag zunehmend in digitaler Form abspielt? Sollten Bibliotheken und Archive noch eine Rolle bei der Verwaltung und Weitergabe des digitalen Gedächtnisses von einer Generation in die nächste spielen, wie sie es seit den antiken Zivilisationen Mesopotamiens getan haben?“ (S. 280) „In hundert Jahren werden Historiker, Politologinnen, Klimaforscher und andere nach Antworten suchen, wie die Welt von 2120 so geworden ist, wie sie ist. Noch ist es nicht zu spät für Bibliotheken und Archive, diese digitalen Wissensbestände des frühen 21. Jahrhunderts unter ihre Kontrolle zu bringen, um dieses Wissen vor Angriffen zu bewahren und damit die Gesellschaft zu schützen.“ (S. 294) Großartig!

Aus den vielen Beispielen ergibt sich für den Verfasser ein Manifest, das die fünf unverzichtbaren Aufgaben der Bibliotheken und Archive enthält: Sie unterstützen die Bildung für die gesamte Gesellschaft – Sie stellen die große Bandbreite an Wissen und Ideen zur Verfügung – Sie sind die Stütze einer offenen Gesellschaft – Sie sind ein fester Bezugspunkt im Verifizieren, Zitieren und Reproduzieren,



sie helfen mit bei der Unterscheidung von Wahrheit und Unwahrheit – Sie helfen, Gesellschaften in ihrer kulturellen und historischen Identität zu verwurzeln.

Ovenden präsentiert eine kleine Kulturgeschichte der drei großen Gedächtnisinstitutionen Bibliothek, Archiv und Museum. Auf diesen Zusammenhang weist der Autor nicht explizit hin. Aleida und Jan Assmann prägen Ende des vergangenen Jahrhunderts den Begriff *kulturelles Gedächtnis*. Sie unterscheiden zwischen dem Funktions- und Speichergedächtnis. Diese Struktur stützen entsprechende Institutionen wie Archive, Bibliotheken, Museen und Gedenkstätten sowie Forschungsinstitute und Universitäten. Fast zeitgleich entsteht der Begriff *Memory Institutions*, der deutsche Begriff *Gedächtnisinstitutionen* wird als Sammelbegriff für Organisationen verwendet, die Wissen bewahren und vermitteln. Ihre Aufgabe ist es, „Informationsträger in geschriebener, gedruckter oder gegenständlicher Form zu sammeln, zu erschließen, zugänglich zu machen.“ (Handbuch Bibliothek, 2012. S. 33) Dazu gehören derzeit Archive, Bibliotheken und Museen, in naher

Zukunft wird es sicher weiter geben wie Clearinghäuser, Stätten und Denkmäler und Datenaggregationsdienste. Aleida Assmann erweitert und präzisiert ihre Vorstellungen in einem Beitrag unter dem Titel „Das kulturelle Gedächtnis zwischen materiellem Speicher und digitaler Diffusion“ (Die Zukunft des Sammelns an wissenschaftlichen Bibliotheken. Wiesbaden, 2017, S. 1, 17, 18). Sie stellt u.a. fest: „Medienschwellen haben wie alle Schwellen etwas Janushaftes: an ihnen stoßen alte und neue Entwicklungen zusammen und reichen sich ... Durch die allgemeine Votalität des Internets ist das Grundprinzip von Kultur, nämlich die Herstellung von Nachhaltigkeit durch Bestandssicherung für die Möglichkeit eines späteren Rückgriffs, grundsätzlich gefährdet ... Die Bibliotheken müssen sich den aktuellen Herausforderungen stellen und tun gut daran, die neuen technischen Möglichkeiten der Wissenschaftsorganisation und des Datenmanagements zu nutzen. Sie haben aber obendrein noch eine weitere Aufgabe, und das ist die Erhaltung der Bibliothosphäre in der Infosphäre, nicht als Enklave einer abgehängten Tradition, sondern als andauernde Quelle geistiger Bewegung und neuer Wissensproduktion.“

Bei aller Euphorie über dieses Buch darf nicht der Eindruck entstehen, dass diese Publikation von Ovenden die erste und einzige Darlegung zu diesem Thema ist. Dem ist nicht so. Da ist zuerst die Trias *Handbuch Bibliothek* (2012), *Handbuch Archiv* (2016) und *Handbuch Museum* (2016). Über bedrohte Bücher berichten u.a. sachkundig und ausführlich *Matthew Battles* „Die Welt der Bücher“ (2003), *Nicholson Baker*

Der Eckenknick (2005) mit dem Untertitel „Wie die Bibliotheken sich an den Büchern versündigen“, Michael Hagner *Zur Sache des Buches* (2. Aufl. 2015) mit einem Appell zur Balance von gedrucktem Buch und digitalen Medien sowie Michael Knoche *Die Idee der Bibliothek und ihre Zukunft* (2018). In der Bibliographie am Ende von Ovendens Veröffentlichung sind sie nicht erwähnt. Vergesst mir die Altvorderen nicht!

Trotzdem: Dieses Feuerwerk an Ideen verdient als Sachbuch zur Buch-, Archiv-, Bibliotheks- und Museumsgegeschichte und zur Zukunft dieser Einrichtungen Aufmerksamkeit und Verbreitung. (ds) ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Grenzenlose Steppen und Wüsten

Vom Zusammentreffen nomadischer Viehzüchter mit sesshaften Städtern

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

**Rudolf A. Mark, Händler, Forscher, Invasoren.
Russland und Zentralasien 1000–1900, Paderborn:
F. Schöningh Verlag 2020, XXI und 587 S., 5 Karten,
geb., ISBN 978-3-506-79245-7. € 89,00.**

Zentralasien, ansonsten in den Medien selten erwähnt, war aufgrund der Unruhen in Kasachstan wieder einmal für eine kurze Zeit in den Fokus des öffentlichen Interesses gerückt. Wer sich über die Geschichte dieser Region und ihre Konfliktzonen in einer Langzeitperspektive informieren möchte, sollte zu diesem Buch greifen, das einer der wenigen exzellenten deutschen Kenner des Raumes vorgelegt hat, und sich auch nicht von den rund 500 Seiten abschrecken lassen, denn danach weiß jeder mehr, als er wohl je zum Thema wissen wollte. Rudolf A. Mark, bis zu seiner Emeritierung Professor für Osteuropäische Geschichte an der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr in Hamburg, hat sich in den vergangenen rund 15 Jahren intensiv mit Zentralasien und seinen regionalen wie internationalen Verflechtungen befasst. Vor gut zehn Jahren legte er zwei wichtige Bücher zu den deutschen Interessen in diesem Raum zwischen 1871 und den frühen 1920er Jahren vor, die allgemeine Beachtung fanden. Nun präsentiert er einen hervorragend recherchierten Überblick für einen erheblich längeren Zeitraum und rückt das Beziehungsgeflecht zwischen Russland und Zentralasien in den Fokus seiner Studien. Wie so viele, nicht nur geografische Begriffe ist auch „Zentralasien“ (Mittelasien) eine Hilfskonstruktion, denn die Grenzen waren und sind fließend und veränderten sich im Laufe der Jahrhunderte ebenso wie die politischen und sozioökonomischen Verhältnisse. Staaten im modernen Sinne entstanden je nach Perspektive und

Definition entweder im Laufe des 19. Jahrhunderts oder sogar erst nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion. Zentralasien war jahrhundertlang eine Kontaktzone zwischen Reiternomaden, die in den Steppen von Viehzucht und Raub lebten, und der sesshaften Bevölkerung von Ackerbauern, Händlern und Handwerkern. Solche Kontaktzonen waren und sind nicht nur Umschlagplätze von Waren, sondern auch von Nachrichten und Informationen, beispielsweise darüber, welche Schätze wie Gold und Edelsteine wo zu finden, also zu kaufen waren. Die Grenzen waren ebenso fließend wie die Zentren auf der einen wie der anderen Seite. Zugleich waren und sind solche Regionen Räume kultureller und religiöser Kontakte. Sie reflektieren die wechselseitigen Beziehungen von Nomaden und Sesshaften durch Bündnisse und vor allem durch Tauschbeziehungen. Belastet wurden die Beziehungen durch die auch in diesem Raum betriebene Sklaverei (S.65-71), die das Moskauer Reich durch Loskauf abzumildern suchte. Lange Zeit betrachteten die Moskauer Zaren die Khane Mittelasiens als gleichrangig und ebenbürtig, was sich in den diplomatischen Zeremonien widerspiegelte. Dies änderte sich grundlegend, als die russischen Herrscher an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhunderte ihre Expansionspolitik verstärkt auf diese Territorien ausrichtete. Die russische Seite forderte nun die Unterwerfung der Khane, die dies grundsätzlich verweigerten, da es jenseits ihres Vorstellungsvermögens lag. So waren und blieben für sie Verträge allenfalls temporär gültig und keinesfalls dauerhaft bindend. Die politischen Kulturen unterschieden sich fundamental.

Rudolf Mark zeichnet dann den im Grunde defensiven Expansionsprozess des Zarenreiches in seinen verschiedenen

Händler, Forscher, Invasoren

Russland und Zentralasien
1000 – 1900

Rudolf A. Mark



Ferdinand Schöningh

Phasen nach und weist auf die strategischen Überlegungen hin, die dabei eine Rolle spielten. Wesentlich war dabei vor allem, die offene Flanke Sibiriens nach Innerasien hin abzusichern. Ein weiterer Faktor, der berücksichtigt werden musste, war der britische Expansionsprozess, der von Indien ausging und nach Afghanistan übergriff. Diese imperialistische Rivalität, die schon von Zeitgenossen als „great game“ bezeichnet wurde, war jedoch, wie Mark aufzeigt, eher Einbildung als Realität und fand mit den Verträgen seit 1885 über Afghanistan ein allmähliches Ende.

So sehr Marks Ausführungen zu den im Titel angesprochenen „Händlern“ und „Invasoren“ zu überzeugen vermögen, so werden die gleichfalls genannten „Forscher“ doch ein wenig stiefmütterlich behandelt. Wichtige Personen wie Peter Simon Pallas oder Alexander von Humboldt, der ein zentrales Werk über „Zentralasien“ publizierte, werden an drei oder vier Stellen genannt, Zitate sind ausgesprochen selten, die Belege bisweilen fehlerhaft. Über das Leben dieses Personenkreises und ihre Wer-

ke und Forschungsreisen erfährt man wenig. So war beispielsweise der schwedische Botaniker Johann Peter Falk (1732–1774), ein Schüler seines bedeutenden Landmanns Carl von Linné, nicht nur „Botaniker des medizinisch-botanischen Gartens“ der Petersburger Akademie, sondern an dieser auch Professor der Medizin und Botanik. Während der erwähnten Akademieexpedition (1768–1774) litt er an Depressionen, die schließlich zu seinem Selbstmord in Kazan führten. Da er aus diesen Gründen seine Aufzeichnungen nicht mehr in Buchform bringen konnte, übernahm Johann Gottlieb Georgi, auch er Professor an der St. Petersburger Akademie, diese Aufgabe. Zuschreibungen der Herkunft der Wissenschaftler, wie „der Berliner Professor“ im Falle von Pallas, erwecken den Eindruck, als hätten diese Personen dort eine Professur innegehabt. Dies allerdings trifft fast nie zu. Pallas war gebürtiger Berliner und ist auch in seiner Heimatstadt gestorben, aber Professor war er an der St. Petersburger Akademie und er hat sehr darunter gelitten, dass ihn alle möglichen gelehrten Gesellschaften (z.B. Royal Society und Leopoldina) zum Mitglied beriefen, aber die Akademie seiner Heimatstadt nicht.

Trotz dieser kleineren Mängel ist Rudolf Marks Darstellung ein gelungenes Werk. Es basiert auf der fundierten Auswertung von ungedruckten und gedruckten Quellen und einer stupenden Kenntnis der Forschungsliteratur. Das umfangreiche Literaturverzeichnis

umfasst rund 60 Seiten. Hinzu kommen fünf Karten der Region sowie ein Orts- und Personenregister. Im Falle einer Zweitaufgabe empfehle ich Bilder von Samarkand, Buchara oder Chiva, von den Empfängen der russischen Gesandten/Botschafter vor Ort, von Flüssen, Steppen, Wüsten und Gebirgen, die es leider nicht gibt. Da spart der Verlag offensichtlich an der falschen Stelle. (dd) ●

Prof. em. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), von 1996 bis 2015 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration.

ddahlman@gmx.de

Geschichte der Türkei

Dr. Thomas Kohl

Maurus Reinkowski: Geschichte der Türkei. Von Atatürk bis zur Gegenwart. 496 S., zahlr. sw Karten, Abb. u. Fotos. München: Beck 2021. Geb. mit Lesebändchen u. Schutzumschlag, ISBN 978-3-406-77474-4, € 32,00.

Nach dem Türkeiband des FAZ-Redakteurs Rainer Hermann aus dem Jahr 2009 liegt nun wieder ein aktueller Überblick über die Entstehung und Entwicklung der Türkei vor. Mit einem Umfang von fast 500 Seiten, davon etwa 100 Seiten Anmerkungen, wirkt das gut aufgemachte und handliche Buch zunächst recht einschüchternd und verlangt bei näherem Hinschauen auch einiges an Aufmerksamkeit und Lesedisziplin. Einhundert Jahre Republikgeschichte waren zu sichten und zu beschreiben – und tatsächlich ist es Maurus Reinkowski, dem Basler Professor für Islamwissenschaft, gelungen, trotz der zeitweise irrlüchternen Züge dieses großen Staatsgebildes im Südosten Europas – die Türkei hat mehr Einwohner als Deutschland und wird in absehbarer Zeit die 100-Millionen-Marke überschreiten – die großen Linien der Entwicklung nachzuzeichnen.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen – Reinkowski liefert keine Landeskunde, die Aufschluss über Land und Leute gäbe und auf die Natur und Kultur der Türkei einginge, sondern eine politische Geschichte der Republik Türkei seit ihrer Gründung im Jahr 1923 sowie die ihrer Akteure, Kräfte und Strukturen. Außen- wie Innen- und Religionspolitik stehen im Mittelpunkt, und wer grundlegendere Informationen zum Land erwartet, geht in dieser Hinsicht leer aus; mag sein, dass der Autor an dieser Stelle zu viel Vorwissen über das Land, das er seit Jahrzehnten beobachtet, voraussetzt. Gut angebracht wären daher einige statistische Kernaussagen zur Republik Türkei, zum Beispiel in Form einer Tabelle am Bandende, die die Bevölkerungs-, Wirtschafts- oder Bildungsdaten kompakt und übersichtlich präsentiert.

Mit den Übersichtskarten im Vorsatz, den zahlreichen schwarz-weiß-Illustrationen und den aussagekräftigen Karten im Inneren lassen sich die Herausforderungen des Faktischen aber auch so einigermaßen bewältigen. Reinkowski schreibt für den gut informierten, interessierten Laien, und in seinen zahlreichen Anmerkungen legt er nicht nur die Quellen seiner Erkenntnisse offen, sondern bietet dort darüber hinaus auch oft interessante, ja überraschende Einblicke, die über den reinen Verweis hinausgehen. Dass das ausführliche Literaturverzeichnis im Wesentlichen nur deutsch-, englisch- und türkischsprachige Werke aufführt, überrascht etwas – spielt die durchaus vorhandene französische, italienische oder russische Fachliteratur zum Thema überhaupt keine Rolle? Oder sollten die mittelmeerischen und der nördliche Anrainerstaat dazu nichts Erhellendes beizutragen haben?

Neben dem Faktischen, das Reinkowski flüssig und chronologisch schlüssig darzustellen vermag, bewegt den Autor angesichts des fast hundertjährigen, für den außenstehenden Beobachter immer wieder beunruhigenden Schwankens zwischen Autoritarismus, demokratischem Pluralismus und den in der Vergangenheit beängstigend regelmäßig auftretenden Militärputschen die grundlegendere Frage, wie die Türkei nun eigentlich einzuordnen sei. „Wohin geht die türkische Gesellschaft?“, lautete ein Buchtitel des Jahres 2008, und nun – mehr als ein Jahrzehnt später – vermag auch Reinkowski nur vage Hinweise zu geben: die Türkei sei „ein Schlüssel-land“, „ein großartiges Land“, aber eben auch „ein schwieriges Land“, ja „ein zerrissenes Land“. Vom Osmanischen Reich löste sich die Republik Türkei unter Verzicht auf die europäischen und arabischen Reichsteile in einem schmerzhaften Schrumpfungsprozess, durchlief ein Jahrzehnt des chaotischen Neubeginns, um unter Kemal Mustafa, genannt Atatürk, den Weg eines nationalen, aber auch autoritären Neuanfangs zu beschreiten. Vom Kemalismus mit



seiner Hinwendung zum Westen mit grundlegenden Reformen in Schrift, Kleidung, Kalender, Maßen und Gewichten oder Namensgebung und mit einer Analphabetenquote von 85% hin zur Türkei der Gegenwart führt ein keineswegs gradliniger, aber doch insgesamt beachtlicher Aufstieg. Der „anatolische Tiger“ – so Reinkowski – habe zwar nie den gewaltsamen Weg der früheren Militärdiktaturen Südamerikas beschritten, auch nicht den politisch und wirtschaftlich abschüssigen des Iran, Pakistans oder vieler nordafrikanischer Staaten, sei aber nach wie vor von der Dynamik und dem Lebensstandard vieler Staaten Ostasiens weit entfernt. Die Kurdenproblematik, das dem türkischen Staatsverständnis innewohnende „Eingewoben-sein eines konfessionellen Elements“, des Islam, und die Zypernfrage seien nicht nur für die Türken, sondern auch für das benachbarte Europa eine Nuss, die sich so schnell nicht werde knacken lassen.

Dass es die Türkei trotz ihrer großen Leistungen nicht geschafft habe, ihren Platz zwischen den Regionen angemessen und eindeutig zu bestimmen, stellt Reinkowski be-

dauernd immer wieder fest. Es sei nicht nur das Oszillieren zwischen den Extremen der Innenpolitik, sondern auch das Sich-alle-Türen-offen-halten-Wollen der Außenpolitik, das bis heute Ursache für die relative Isolation des Landes sei – auch entstanden aus einem Missverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit.

Der Autor schreckt anders als mancher universitäre Wissenschaftler, der sich aus Angst vor Repressalien für sich und seine Forschung kaum noch mehr zu äußern wagt, vor offenen Worten zu in der Türkei umstrittenen Themen wie Kurdenfrage oder Armeniergenozid nicht zurück und wirft auch Licht auf das Phänomen des „tiefen Staats“, das selbst einem Pragmatiker der Macht wie Erdogan zu schaffen machte.

Das gut geschriebene, faktenreiche Handbuch ist jedem Interessierten nachdrücklich zu empfehlen. (tk) ●

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasiens seit vielen Jahren regelmäßig. thkohl@t-online.de

Zeitreisen in Geschichtsräume

Der Philosophenweg in Kyōto

Prof. em. Dr. Wolfgang Schwentker

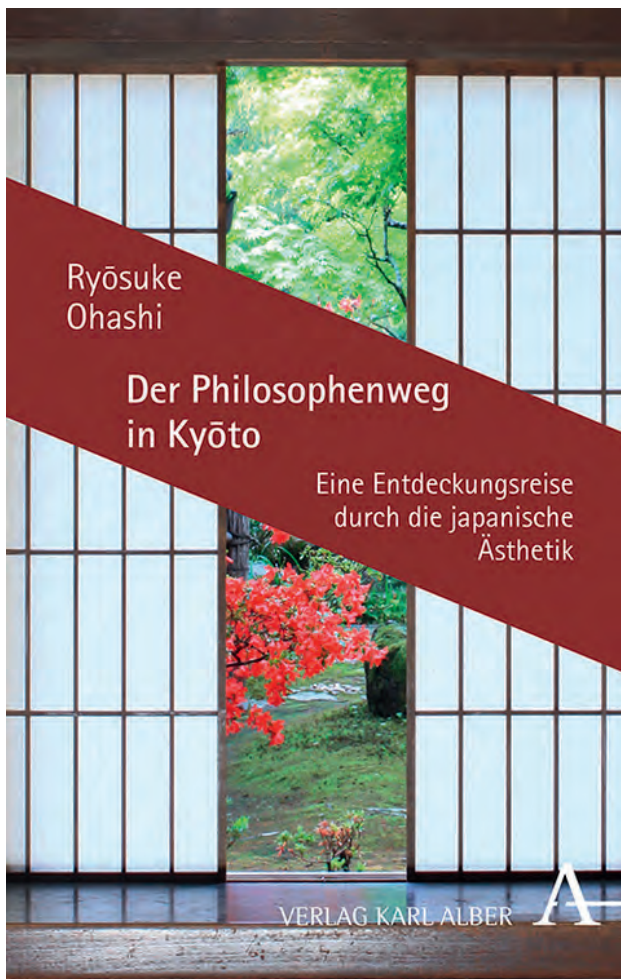
Ryōsuke Ohashi, Der Philosophenweg in Kyōto. Eine Entdeckungsreise durch die japanische Ästhetik. Freiburg/München: Verlag Karl Alber 2019. 224 S., geb., ISBN 978-3-495-49011-2. € 34,00.

Der Autor dieses Buchs gehört zu den namhaftesten Philosophen in Japan. Nach dem Studium in Kyōto setzte er dieses in München fort, wo er mit einer Arbeit über Schelling und Heidegger promoviert wurde. In Würzburg hat sich Ohashi 1983 mit einer Studie über Hegels Logik habilitiert. Danach wirkte er lange an der Technischen Universität in Kyōto. Zeitweilig war er Direktor des Japanischen Kulturinstituts in Köln. Ein von ihm herausgegebener Band zur Kyōto-Schule der japanischen Philosophie ist heute ein Standardwerk. Man darf Ohashi als wichtigen Brückenbauer zwischen der japanischen und deutsch-europäischen Wissenschaft bezeichnen.

Das vorliegende Buch ist kein Reiseführer für Intellektuelle, sondern ein Wegweiser zu Orten des Denkens, an denen sich die japanische Ästhetik ausgeformt hat. In diesem Sinne geht der Autor mit seinen Lesern nicht den ca. zwei Kilometer langen, im Osten Kyōtos gelegenen Philosophenweg entlang, sondern führt an Orte – Tempel, Gär-

ten, Gräber oder Monumente –, die, am Weg gelegen, in der japanischen Geistes- und Kulturgeschichte eine besondere Bedeutung beanspruchen können. Seine Entstehung verdankt der Weg einer Bürgerinitiative im Jahr 1972, wobei unklar ist, ob das Vorbild des Heidelberger Philosophenwegs hier maßgebend war oder die Tatsache, dass der berühmte Philosoph Kitarō Nishida (1870–1945) hier gelegentlich einen Spaziergang unternahm. Der Weg führt an einem kleinen Kanal entlang, über dessen Brücken man auch Ausflüge in etwas abseits gelegene „Orte des Denkens“ unternehmen kann.

Das Buch besteht aus zwei Teilen. Der erste umfasst fünf Kapitel, die sich dem vormodernen Japan widmen. Ohashi führt uns zum Grab des Kaisers Reizei (950–1011) und beschreibt dieses als Ort der Schönheit, weil Natur und Architektur hier einen „harmonischen Kontrast“ bilden. Weiter geht es zu einer Steele, die an den Priester Shunkan (1143–1179) erinnert, der sich als treuer Gefolgsmann des Kaiserhauses an einer Verschwörung gegen die Kriegersippe der Taira beteiligte und dafür ins Exil geschickt wurde. Später, im 20. Jahrhundert, wurde er von Anhängern der nationalistischen Rechten für seine Taten gefeiert. Als nächstes macht der Autor am reizenden Anraku-Tempel Station, der



nicht direkt am Wege liegt und deshalb von Spaziergängern leicht übersehen wird. Mit stupender Gelehrsamkeit geht Ōhashi in diesem Kapitel, das zu den besten des Buchs zählt, anhand der Geschichte des Tempels dem Schicksal von zwei Hofdamen nach, die sich von zwei Priestern des Reformbuddhismus in der Kamakura-Zeit (1192–1333) betören ließen und eine Art weiblich-religiöser Emanzipation anstrebten. Sie ließen sich ohne Erlaubnis des Kaisers die Haare scheren und wollten als Angehörige der „Schule des Reinen Landes“ für den neuen Glauben werben. Viel lernen die Leser des Buchs hier über die Reformbewegungen, die den Buddhismus ins Volk tragen wollten. Dass der „Heian-Buddhismus“ in dieser Zeit vom „Kamakura-Buddhismus“ „ersetzt“ worden sei, wie Ōhashi schreibt (S. 57), darf man indes bezweifeln. Die älteren Schulen in Nara und Kyōto blieben auch in der Kamakura-Zeit nicht ohne Einfluss. Die nächsten Kapitel beschreiben am Beispiel des Shōgun Ashikaga Yoshimasa (1436–90), wie sich trotz des Bürgerkriegs in Kyōto dort gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine eigene Kultur herausgebildet hat, besonders eindrucksvoll sichtbar am Ginkakuji, dem „Tempel des silbernen Pavillons“, der heute zu den touristischen Attraktionen der Stadt gehört. Den Abschluss des Kapitels bildet ein Beitrag über Sōjun, Tochter eines Prinzen, die im Übergang von der Edo- zur modernen Meiji-Zeit als Missi-

onarin für den Staatshintō gewirkt hat, am Philosophenweg aber in einer buddhistischen Grabanlage bestattet ist. Im zweiten Teil des Buchs geht es um Relikte, die auf Spuren des Denkens in der Moderne verweisen. Ōhashi schlägt hier die Brücke von Nishida zu Goethe und deutet Nishidas Übersetzung von Goethes Gedicht „Über allen Gipfeln / ist Ruh“. Nishida ließ dieses Gedicht, das er selbst übersetzte, in den Grabstein eines anderen Philosophen, Shūzō Kuki (1888–1941), inskribieren. Ōhashi betont dabei Nishidas eigenwillige Übersetzung, da sie den Passus „ist Ruh“ ausspart. Sie sei getragen von einem zentralen Begriff seiner Philosophie: dem der „reinen Erfahrung“; dementsprechend wird die Stille „konkret und real“, d.h. frei und mit anderen Worten übersetzt. Um Kuki, der auf dem Friedhof des Hōnen-in begraben ist, geht es im nächsten Kapitel. Er (und der Dichter Jun’ichirō Tanizaki, 1886–1965) haben entscheidend dazu beigetragen, die japanische Ästhetik philosophisch und dichterisch zu formen. Dafür stehen die Begriffe „iki“ (vom Autor im Japanischen belassen, im Deutschen gelegentlich als „Eleganz“, „Schick“ oder „Feinheit“ übersetzt) und das „Lob des Schattens“ (Tanizaki). Die „Ästhetik des Wassers“ wird am Beispiel von zwei Malern illustriert, welche im modernen Japan der „Japanischen Schule“ angehörten, die sich von den westlichen Einflüssen, etwa durch den französischen Impressionismus, absetzte. Das religiöse Stift Ittōen, die Steinmonumente mit Gedichten, welche den Wandel der Jahreszeiten preisen, und die Tempelarchitektur sind weitere Themen, denen der Autor auf seinen Expeditionen entlang des Philosophenwegs in Kyōto nachspürt. Im letzten Kapitel wird über den Philosophen Eugen Herrigel (1884–1955) noch einmal eine Brücke zu Heidelberg geschlagen. Herrigel, der zwischen 1924 und 1929 in Sendai lehrte und sich mit dem Buch „Zen in der Kunst des Bogenschießens“ einen Namen machte, kam bei einem Besuch in Kyōto auch in Kontakt zu Nishida und seinen Schülern, von denen einer Mitte der 1920er Jahre im Hause des Vaters von Eugen Herrigel auf dem Philosophenweg in Heidelberg wohnte. Wer bei der Lektüre des angehängten Texts „Der Philosophenweg als Gourmet-Weg“ im wahrsten Sinne des Wortes auf den Geschmack gekommen ist, der muss sich angesichts der aktuellen Reisebeschränkungen wohl oder übel mit einem guten japanischen Restaurant in einer deutschen Großstadt begnügen. Wer in Zukunft aber eine Reise nach Kyōto plant, der sollte dieses gelehrte und schön bebilderte Buch vorher unbedingt einmal zur Hand nehmen. (wsch) ●

Der Historiker Wolfgang Schwentker (wsch) ist Professor Emeritus an der Universität Ōsaka. Er lehrte dort von 2002 bis 2019 vergleichende Kultur- und Ideengeschichte und ist Mitherausgeber der „Neuen Fischer Weltgeschichte“. Im Herbst 2022 erscheint im Verlag C.H.Beck sein neues Buch, eine „Geschichte Japans“.

schwentker@hus.osaka-u.ac.jp



Band 1 A – I

2009 · ISBN 978-3-89129-988-3
2.544 Seiten · Format 17 x 24 cm
mit Lesebändchen
gebunden, im Schubert
€ 278,—



Band 2 J – N

2015 · ISBN 978-3-86205-420-6
2.469 Seiten · Format 17 x 24 cm
mit Lesebändchen
gebunden, im Schubert
€ 278,—



Band 3 O – Z

2022 · ISBN 978-3-86205-421-3
2.510 Seiten · Format 17 x 24 cm
mit Lesebändchen
gebunden, im Schubert
€ 278,—

IUDICIUM

*Öffnet Türen, traditionelle und unerwartete.
Eine Inspirationsquelle ersten Ranges.*

Yoko Tawada

GROSSES JAPANISCH-DEUTSCHES WÖRTERBUCH

Jürgen Stalph, Irmela Hijiya-Kirschner
Wolfgang E. Schlecht, Kōji Ueda

決定版!

Von der Konzeption bis zur Vollendung hat es beinahe ein Vierteljahrhundert gedauert – Anfang März ist nun der 3. Band (O–Z) beim Iudicium Verlag in München erschienen. Mit insgesamt 7.523 zweiseitigen Seiten und ca. 130.000 Stichwörtern sowie Beispielsätzen unter anderem aus Zeitungen, Zeitschriften und literarischen Werken verkörpert es das umfangreichste japanisch-fremdsprachige Wörterbuch weltweit. Da neben der japanischen Alltagssprache einschließlich verschiedener Sondersprachen wie Slang und Kindersprache auch das Fachvokabular unterschiedlichster Disziplinen, wie z.B. Technik, Naturwissenschaften, Ökologie, Medizin, Wirtschaft und Recht erfasst werden, handelt es sich bei dem Werk um ein Allgemein- und Spezialwörterbuch in einem. Der Wortschatz ist für den Alltag und für die Fachwelt gleichermaßen behutsam ausgewählt, konsequent analysiert sowie mit lesbaren Beispielsätzen, Anwendungen und Zusatzinformationen bestens ausgestattet. Für die Zusammenstellung der ca. 70.000 Satzbelege aus Literatur und Medien, die das Wörterbuch so einzigartig machen, haben die Herausgeber nicht nur auf japanische Quellen zurückgegriffen, sondern auch auf japanische Übersetzungen deutscher und internationaler Literatur, wie z.B. auf „Momo“ von Michael Ende, Goethes „Faust“, aber auch auf Werke von Joanne K. Rowling und Franz Kafka. Das Wörterbuch wird über die kommenden Jahrzehnte hinweg ein verlässliches, grundlegendes Auskunftsmittel sein und die deutsch-japanischen Beziehungen auf allen Ebenen – der Politik und Gesellschaft, der Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur – hilfreich unterstützen.



iudicium

www.iudicium.de

www.wadokudaijiten.de

Kunst und Kultur im Iran

Dr. Thomas Kohl

Ute Franke. Ina Sarikhani. Stefan Weber (Hrsg.):
Iran. Kunst und Kultur aus fünf Jahrtausenden.
396 S. München: Hirmer 2021. € 49,90.

Was für ein Raum! Was für eine Zeitspanne! Viel weiter, als es der Titel verrät, ist der geographische und zeitliche Rahmen gesteckt, den dieser voluminöse (und schwergewichtige!) Begleitband zur Berliner Ausstellung über den Iran abdeckt. Schon in der Antike verstand man unter Eran-schahr („Land der Arier“) nicht nur das derzeitige Staatsgebiet, sondern sämtliche Landschaften, die damals von den indogermanischen Einwanderern besiedelt waren – vom medischen Norden über die Persis, das heutige Fars, bis zu den Parthern, Baktrern und Sogdiern im Osten, fast in Zentralasien, und vom Kaspischen Meer im Norden bis zum Zweistromland mit Babylon und Elam im heutigen Irak, im Süden. Jenseits des Iran war „Turan“, die Welt der „Barbaren“, jenes von Türken besiedelten Gebiets jenseits des Oxus/Amudarja. Der Begriff ist uns aus Puccinis Oper „Turandot“ wohlvertraut.

Die alten Hochkulturen Mesopotamiens, die bei einer solchen Definition mit im Boot sind und die man zunächst unter dem Begriff „Iran“ nicht unbedingt mitdenken würde, reichen nun aber weit zurück: die ersten Reiche des Zweistromlandes datieren fast ins 4. Jahrtausend, und als Kyros 539 v. Chr. in Babylon einrückte, waren bereits zwei Jahrtausende vergangen. Sein Achämenidenreich, das durch Alexander den Großen zu Fall kam, ist aber erst die Zeitachse, an der sich die Chronologie des vorliegenden Bandes spiegelt – bis heute, bis ins 21. Jahrhundert, sind es noch weitere zweieinhalb Jahrtausende. Kein leichtes Unterfangen also, in einem einzigen – wenn auch umfangreichen – Band eine derartige Zeitspanne und einen so weit ausgreifenden Kulturraum präsentieren zu wollen! Kern der Ausstellung ist die von der deutsch-iranischen Familie Sarikhani in England zusammengetragene Sammlung von Kunstgegenständen, die ein weites Spektrum von Techniken, Materialien, Formen und Verwendungszwecken umfassen: Textilien, Keramik, Waffen, Metallarbeiten, Skulpturen und Abbildungen, Bücher, Schriften... Dass es dem hochkarätigen Autorenteam – fast dreißig WissenschaftlerInnen aus aller Welt – dennoch gelungen ist, ein auch für Laien halbwegs verdauliches Ergebnis zu präsentieren, liegt an mehreren Faktoren. Da ist zunächst die klare, chronologische Zeitschiene, der entlang die etwa 350 Exponate dargeboten werden, dann die übersichtliche Gliederung des Bandes, die prachtvollen Abbildungen



mit aussagekräftigen Bildbeschreibungen sowie die zahlreichen, guten Übersichtskarten im Text. Darüber hinaus konnte man auf eine Vorgängerausstellung im Victoria & Albert Museum, London, zurückgreifen, wo viele der Exponate schon vorgestellt worden waren. Hier in Berlin treten nun die hiesigen Museumsstücke hinzu – ein gebotener Anlass, die eigenen Sammlungen durch aktuelle Beschreibungen erneut zu präsentieren. Beeindruckend, welche Schätze alleine diese Museen – nicht nur für die Frühzeit – in ihren Mauern bergen!

Entstanden ist auf diese Weise ein beeindruckendes Sammelwerk, das einiges an Geduld und Steh- respektive Sitzvermögen verlangt – was freilich angesichts des zu erwartenden Erkenntnisgewinns nicht zu viel verlangt ist. Seite um Seite erschließen sich mit Hilfe der ausgezeichneten Texte und brillanten Abbildungen vor dem Auge der Leserschaft Zeit, Raum und Imagination, und gerne folgt man dem Leitfaden der Exponate und Begleittexte.

Müssen die frühen Stücke mangels schriftlicher Belege noch für sich sprechen, so kann man später den Spuren der frühen Reisenden folgen und auf Beschreibungen und Chroniken zurückgreifen. Wunderbar gearbeitete Textilien, atemberaubende Buchmalereien, makellose Waffen und in unvorstellbaren Massen hergestellte Keramiken in leuchtenden Lüsterfarben lassen ahnen, wieso ein Raum, der we-

gen seiner Attraktivität so oft zum Schauplatz von zum Teil verheerenden Wanderbewegungen geworden ist – die Mongolenstürme oder die Raubzüge Timur Lengs sind Beispiel genug – dennoch dermaßen auf die benachbarten Regionen ausstrahlte. Zwischen Europa und den Osmanen einerseits sowie den indischen Moguln, ja dem chinesischen Kaiserreich andererseits vermochte Persien eine Zeitlang eine kulturelle Mittlerstellung zu behaupten, die bis heute nachwirkt. Isfahan, wörtlich: „die Hälfte der Welt“, galt als das Paris des Ostens, Persisch als Literatur, Hof- und Amtssprache, persische Kultur als das Non-plus-Ultra der Eleganz und Weltläufigkeit vom Kaukasus bis an den Golf von Bengalen.

Mit dem kulturellen Höhepunkt Irans unter der Safawidendynastie des 16.-18. Jahrhunderts schließt dieser Prachtband, der für diesen Zeitraum durchaus als Handbuch dienen kann.

Ein Wermutstropfen: bedauerlich, dass man über die AutorInnen nichts erfährt – der Band enthält zwar ein Verzeichnis der Exponate, aber keine weiteren Angaben zu den VerfasserInnen der ausgezeichneten, oft sehr knappen Einzelartikel.

P.S. Der sasanidische Herrscher, dessen Bronzestatuette das Titelbild ziert, war zwar ein Zeitgenosse byzantinischer Kaiser und Gegenspieler des römischen Imperiums, aber beileibe kein Feind antiker Kultur, fanden doch die aus Griechenland vertriebenen, weil „heidnischen“ Gelehrten der platonischen Akademie nach fast achthundertjährigem Bestehen der Schule Aufnahme am Hof im mesopotamischen Ktesiphon. Der liegende Halbmond der (verlorengegangenen) Turbankrone weist allerdings bereits auf die Macht hin, die die Sasaniden beerben sollte: den Islam. (tk)

Bangladesch

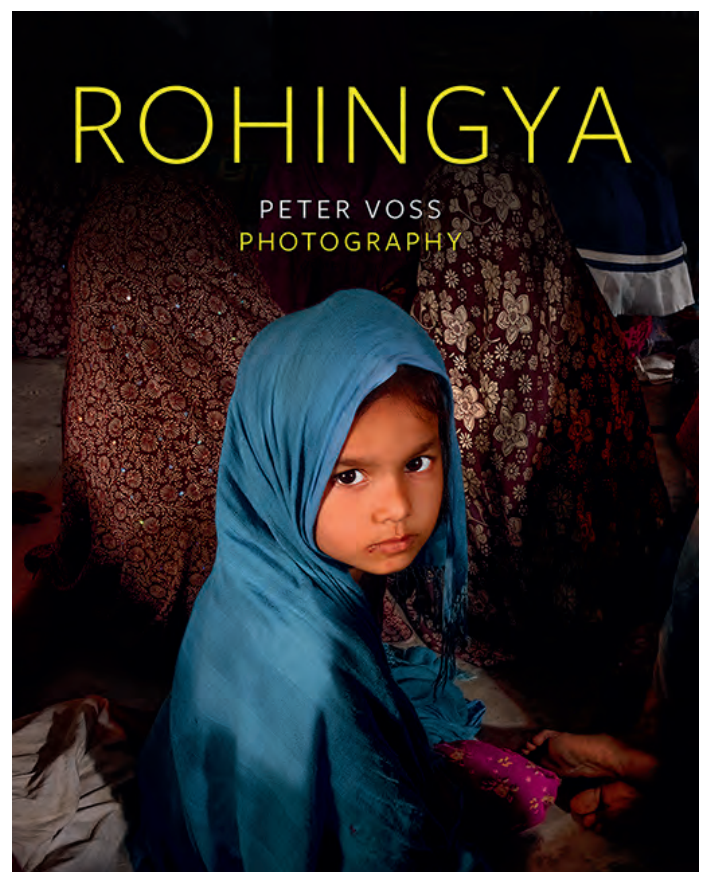
Die Würde der Rohingya

Dr. Thomas Kohl

Peter Voss: Rohingya. Bildband 29 × 37 cm, ca. 240 S., Fulda: Imhof 2021. Hardcover (mit SU), ISBN 978-3-7319-1171-5, € 49,95.

Von dem Titelbild auf dem Schutzumschlag sollte man sich nicht irreführen lassen – der großformatige und gewichtige Bildband des Wuppertaler Fotografen Peter Voss ist nicht auf Spendenwerbung aus, und auch Effekthascherei ist Vossens Sache nicht. Es gehört allerdings zu den Schwächen des Buches, dass die Technikverliebtheit des Autors und die Raffinesse der Optik die Inhalte zu überlagern drohen. Auch die opulente Ausstattung bildet beim ersten Hinsehen einen befremdlichen Gegensatz zu dem eher tristen Thema. Doch dazu gleich mehr.

Voss, der die Fotografie als Liebhaberei, jedoch mit dem vollgepackten Instrumentenkasten heutiger Hightech-Fotografie betreibt, was ihm bereits viele internationale Preise der Fotobranche beschert hat, legte in den letzten Jahren mehr als ein Dutzend eindrucksvoller Bildbände wenig bekannter, über die ganze Welt verstreuter Völkerschaften vor – alle in dem einheitlichen, beeindruckenden Format mit bestechenden Aufnahmen und von hervorragender Druckqualität, für die der Fuldaer Imhof-Verlag bekannt ist. Wie sein Namensvetter im Film – der „Millionendieb Peter Voss“ (1958) – durchstreift auch der Fotograf Peter Voss den Erdball, dieses Mal aber auf der Suche nach



Motiven für sein Kameraequipment. Soweit der erste Eindruck.

Nach Bildbänden über Naturvölker Afrikas, über Indien, die Mongolei, Nepal, Papua, Myanmar, Grönland, Äthiopien, Havanna und Angola wandte sich Voss nun erneut dem südasiatischen Bangladesh zu, wo die muslimische Minderheit der Rohingya nach ihrer Vertreibung aus Myanmar Aufnahme gefunden hat. Arme Leute, meist Bauern und Fischer, die sich nach Mord, Vergewaltigung und Zerstörung ihrer Behausungen überstürzt und nur mit dem Nötigsten versehen auf den Weg nach Norden, ins benachbarte Bangladesh, machten; die buddhistische Militärregierung Myanmars duldet die ihnen verhasste Bevölkerungsgruppe nicht mehr, die bereits seit zweihundert Jahren im Lande lebt. Mehr als 10.000 Tote, 850.000 Vertriebene – das ist die Bilanz seit 2017; ein Verfahren wegen Völkermord ist in Den Haag anhängig. Ausweise besaßen die Rohingya nicht, Landrechte hatten sie keine, im äußersten Süden von Bangladesh hausen nun viele von ihnen in Flüchtlings- und Auswechlagern und gehen einer prekären Arbeit nach. Auch hier sind die Glaubensbrüder wenig erwünscht – warum das so ist, weiß auch Peter Voss nicht zu sagen.

„Wie bei meinen vorhergehenden Publikationen möchte ich auch mit diesem Band den Finger in die humanitäre

Wunde legen und auf Katastrophen aufmerksam machen. Überall auf der Welt kämpfe ich für das Einhalten ethischer Grundsätze und der Menschenrechte.“ Ob Voss‘ seine Weltsicht auch gegenüber den Machthabern in Peking, Moskau oder Minsk so offen vertreten würde? Der Rezensent hat seine Zweifel. Bangladesh ist zwar arm, aber ein freies Land, und Voss konnte sich nahezu überall ungehindert bewegen und fotografieren; niemand kerkerte ihn ein, niemand drohte ihm Nachteile wegen seiner Dokumentation an. Wo ihm als Ausländer das Fotografieren verboten war, schickte er seinen einheimischen Assistenten vor, dessen dramatische Aufnahmen etwa ein Zehntel des Bandes ausmachen und der auch in die Flüchtlingslager gelangte. Dennoch hat Voss mit seinen Aufnahmen kein Bild des nackten Elends gezeichnet: das Thermometer fällt in diesen Breiten im Jahresverlauf kaum jemals unter die 20-Grad-Marke; die Märkte Bengalens sind prall gefüllt, Obst und Gemüse wachsen in Überfülle, und mit Fischen lässt sich etwas dazuverdienen. Lebensgefährlich sind die zahlreichen Erd- und Seebeben, der Monsun und die Zyklone über der Bucht von Bengalen, die zu Überschwemmungen führen. Die Regierung in Dhaka hat den Flüchtlingen nun eine kleine Insel zugewiesen, kilometerweit draußen im Meer, im Delta des Meghnaflusses, eine Bleibe aus Schlick und Sand – eine „Gefängnisinsel ohne Wiederkehr“?

Zu den Stärken des Bandes zählen die Aufnahmen aus dem Alltag – Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Alte und Greise, Mütter mit Kleinkindern, Patriarchen, Geschwisterglück und Geschwisterliebe, Spiel, Alltag, Arbeit – immer aufgenommen mit Zustimmung der Betroffenen, immer gegen Bezahlung. Wenn auch gelegentlich sorgfältig durchchoreographiert oder mit Gegenblitz künstlich aufgehellt, gelingt es dem Fotografen doch, das Bild einer überaus freundlichen, lebendigen und resilienten Bevölkerungsgruppe einzufangen, denen man übel mitgespielt hat und die aus dem, was ihnen geblieben ist, das Beste zu machen verstehen. Würde und Anstand haben sich die Rohingyas nicht nehmen lassen – das ist die Botschaft, die die Fotos glaubhaft übermitteln.

Man spürt: Peter Voss liebt dieses Land, über das er schon einmal geschrieben hat; er kriecht unerschrocken in die schmutzigsten Winkel der Häfen von Dhaka und Chittagong und entlockt den Menschen, denen er begegnet, vor seiner Kamera doch immer wieder ein Lächeln.

Mein Lieblingsfoto? Eine lächelnde alte Frau, klein und verhuzelt, die ihren Mann, einen blinden, aufrechten Greis, sanft an der Hand führt... eine großartige Aufnahme. (tk) ●

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasiens seit vielen Jahren regelmäßig.

thkohl@t-online.de



Charlotte Berend-Corinth.
Wiederentdeckt!
Andrea Jahn (Hrsg.),
Deutsch, Englisch. geb.,
München: Hirmer 2022.
192 S., 100 farb. Abb,
ISBN 978-3-7774-3939-6.
€ 29,90.

Das ist tatsächlich eine Wiederentdeckung! Charlotte Berend-Corinth (1880–1967) arbeitete unabhängig von ihrer Position als Ehefrau und Modell von Lovis Corinth (1858–1925) als Künstlerin und gehörte neben Käthe Kollwitz zu den wenigen weiblichen Mitgliedern der Berliner Secession. Die Künstlerin machte mit hochmodernen, radikalen Themen im Berlin der 1910er- und 20er-Jahre Karriere, bevor ihre jüdische Abstammung sie dazu zwang, Deutschland zu verlassen und in die USA zu emigrieren. (red)

Neuerscheinungen Frühjahr 2022



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

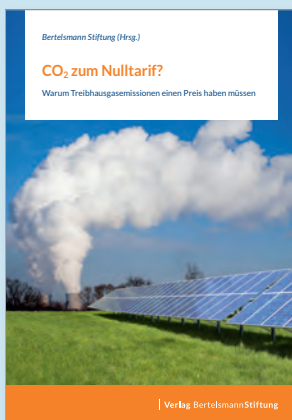
Typisch Stadt, typisch Land?

Analysen und Perspektiven für Kommunen im demografischen Wandel

2022, 140 Seiten, Broschur
20,- € (D)
ISBN 978-3-86793-946-1



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

CO₂ zum Nulltarif?

Warum Treibhausgasemissionen einen Preis haben müssen

2021, 272 Seiten, Broschur
25,- € (D)
ISBN 978-3-86793-933-1



Als E-Book erhältlich



Bertelsmann Stiftung (ed.)

Transformation Index BTI 2022

Governance in International Comparison

2022, 80 Seiten, Broschur
18,- € (D)
ISBN 978-3-86793-938-6



Als E-Book erhältlich



Kathrin Bock-Famulla, Anne Münchow, Felicitas Sander, Davin Patrick Akko, Julia Schütz

Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2021

Transparenz schaffen - Governance stärken
2021, 432 Seiten, Broschur
28,- € (D)
ISBN 978-3-86793-936-2



Als E-Book erhältlich



Rüdiger Hansen, Raingard Knauer

Leon und Jelena - Die hohen Fichten

Geschichten vom Mitbestimmen und Mitmachen im Kindergarten
2022, 32 Seiten, Klammerbroschur
Mit vielen farbigen Illustrationen
3,- € (D)
ISBN 978-3-86793-953-9

Empfohlen ab 3 Jahren



Als E-Book erhältlich

Die Heavy-Metal-Subkultur der DDR

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Okunew, Nikolai, Red Metal.

Die Heavy-Metal-Subkultur der DDR, Ch.Links Verlag, 2021, ISBN 978-3-96289-138-1, 334 S., € 25,00.

Dissertationen haben es an sich, dass sie regelmäßig für nicht an der Materie Interessierte – und letztere sind bisweilen nur eine Handvoll Menschen – sterbenslangweilig sind. Die sachliche, um nicht zu sagen trockene Aufmachung tut dazu ein Übriges. Das Design des Einbandes wird daher selten jemanden dazu verleiten, ein entsprechendes Buch in die Hand zu nehmen geschweige denn es zu kaufen. Davon ganz abgesehen zielt ein gitarrenspielendes grünes Gerippe vor Flammen sowie Hammer und Sichel, welches mit klauenartigen Fingern die Gitarre hält, das Cover von Doktorarbeiten gemeinhin nicht. Erst beim Aufschlagen des Buches und dem zweiten Umblättern findet man den schlanken Vermerk, die Publikation beruhe auf einer Doktorarbeit, welche an der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam den Verfasser zu akademischen Ehren gereichte. Ermöglicht wurde der Druck durch den Berliner Beauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur sowie die Hans-Böckler-Stiftung. Dies erklärt den durchaus erschwinglichen Preis von 25 Euro. Gemeinhin muss man für ein Werk von nahezu 350 Seiten mit zahlreichen auch farbigen Abbildungen weit mehr auf den Tisch legen. Um eines gleich vorweg zu nehmen und dies ohne insoweit zu mankeln: Das Geld ist gut angelegt! Das Buch liest sich flüssig, ist interessant und gewährt dem Leser Einblicke in das Innenleben eines Staates, dessen Toleranz gegenüber bestimmten gesellschaftlichen Erscheinungen eher gering einzuschätzen ist. Aber das können wohl nur diejenigen beurteilen, die in der DDR gelebt haben.

Der Untertitel verrät, worum es geht: die Heavy-Metal-Subkultur der DDR. Die Anhänger dieses Musikstils – im Buch familiär „Heavys“ genannt – hatten es im ehemaligen zweiten deutschen Staat nicht leicht. Konnten Bands wie *Accept*, *Black Sabbath*, *Iron Maiden*, *Motörhead*, *Saxon*, *Scorpions*, *Warlock* und wie sie alle hei-



ßen bzw. hießen in der Bundesrepublik jederzeit auftreten und war es niemandem verwehrt, ihre Konzerte zu besuchen, so lernt man bei *Okunew*, dass dem in der DDR beileibe nicht so war. *Asathor*, *Biest*, *Blackout*, *Formel 1*, *Macbeth*, *Melissa* und die Fans dieser und anderer Heavy-Metal-Bands mussten bisweilen heute kaum mehr verständliche Wege gehen, um Konzerte geben bzw. an ihnen teilnehmen zu können. Wer ästhetische Normen der sozialistischen Gesellschaft verletzte, musste mit Verfolgung rechnen. Und dass das pantagruelische Auftreten in schwarzem Leder, mit Nietten, Patronengürteln und Ketten die seinerzeitige Staatsmacht irritierte, verwundert niemanden, der die DDR selbst erlebt hat. Der „schmucken“ FDJ (für die Spätgeborenen: Freie Deutsche

Jugend)-Kleidung jedenfalls konnte diese Aufmachung nicht das Wasser reichen. War aber einmal der Argwohn der Staatssicherheit erweckt, musste man mit Überwachung und Verfolgung rechnen. Dies schildert *Okunew* anhand einer Vielzahl von Beispielen.

Geschildert werden zunächst einmal das outfit und die Schwierigkeiten seiner Beschaffung. Zum Glück gab es Budapest (S. 43 ff.), in das sozialistische Bruderland Ungarn konnte man ja ausreisen. Dort ließen sich auch leichter Kontakte zu Gleichgesinnten aus dem Westen herstellen. Der popmusikalischen Praxis der Bands widmet der Verfasser einen weiteren Abschnitt. Natürlich spielen da die Texte eine Rolle. Anschaulich wird der Umgang der Staatssicherheit mit *Macbeth* geschildert (S. 97 ff.). Dass es manche Gruppen bei alledem dennoch in den DDR-Rundfunk schafften, ist interessant. Weniger verwundert, dass die Staatsmacht in der Heavy-Subkultur Grenzüberschreitungen sah; umso erstaunlicher wiederum, dass eben jener Staat in Gestalt der Jugendklubbhäuser aufgrund von Planaufträgen bei den Konzerten der Metal-Bands reichlich Alkohol verkaufte, um ökonomisch über die Runden zu kommen (S. 171). Dass Heavy-Metal nach alledem zum Political wurde, liegt auf der Hand; freilich blieb für seine Protagonisten regelmäßig nur das politische Abseits übrig (S. 229 ff.). Mit dem Ende der DDR kam das Ende der Heavy-Metal-Subkultur. Eine Subkultur kann nicht fortbestehen, wenn ihr Innerstes zur Kultur wird. *Okunew* zeichnet auch das nach.

Fazit: Das Buch können sich „Heavys“ und an dieser Musikrichtung Interessierte natürlich selbst kaufen. Nun ist es freilich so, dass – das dürfte keine Fehleinschätzung sein – vor Anlässen wie Weihnachten oder Geburtstagen sich häufig die Frage stellt: „Was schenke ich?“ Ab einem gewissen Lebensalter, wenn Frau bzw. Mann schon alles hat, tut man sich da eher schwer. Deshalb mein Tipp: das Buch verschenken. Bei einem Heavy-Metal-Fan kann man da eh nichts falsch machen. Erst recht gilt dies für diejenige Generation, welche die dargestellten Bands in der DDR bzw. auch danach noch selbst erlebt hat. Wer etwas über die Zustände in diesem Staat jenseits historischer Traktate erfahren möchte und musikkaffin ist, wird sich ebenfalls über das Werk freuen. Der erschwingliche Preis tut ein Übriges dazu, *dieser* Doktorarbeit eine weite Verbreitung vorherzusagen. Gemeinhin muss man das ja wünschen, ohne dass dieses Petitem große Aussicht auf Erfolg hat. „Red Metal“ wird das von alleine schaffen können. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de



Renoir. Rococo Revival. Hrsg. Alexander Eiling in Zusammenarbeit mit Juliane Betz und Fabienne Ruppen. Berlin: Hatje Cantz, 2022. 2022. 328 S., 350 Abb., Ganzleinenband m. SU, ISBN 978-3-7757-5133-9. € 50,00.

Wie kaum ein anderer Künstler hat Pierre-Auguste Renoir unser Verständnis von den stimmungsvollen Bildern des Impressionismus geprägt. Das Frankfurter Städel Museum befasst sich nun in einer groß angelegten Sonderausstellung [bis 19. Juni 2022] erstmals intensiv mit den überraschenden Bezügen seiner Kunst zur Malerei des Rokoko. Galt diese Malerei nach der französischen Revolution als frivol und unmoralisch, so erlebte sie im 19. Jahrhundert eine Renaissance und war zu Lebzeiten Renoirs überaus präsent. Durch Gegenüberstellungen der Kunst Renoirs mit Werken des 18. Jahrhunderts sowie seiner Zeitgenossen – Edgar Degas, Édouard Manet, Claude Monet oder Berthe Morisot – entsteht ein Einblick in die vielschichtige Auseinandersetzung mit dem Rokoko im Impressionismus. (red)

Juristen jüdischer Herkunft

Lena Dannenberg-Mletzko

Peter Landau: Juristen jüdischer Herkunft im Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Mit einem Nachwort von Michael Stolleis. München, C.H. Beck 2020, Softcover, 110 S., ISBN 978-3-406-76183-6, € 22.00.

Peter Landaus hier anzuzeigende eindrucksvolle Beschreibung der „Glanzzeit deutscher Juristen jüdischer Herkunft von 1870 bis 1933“ kann nun die notwendige Rezeption erhalten, die Michael Stolleis bei deren erstmaliger Publikation im Rahmen des 1993 ebenfalls bei Beck erschienenen Sammelwerks „Deutsche Juristen jüdischer Herkunft“ vermisste.¹ In seinem Nachwort weist er darauf hin, dass der Text unverändert wiedergegeben wird und darauf verzichtet wurde, den jetzigen Forschungsstand einzuarbeiten. Die Neuveröffentlichung als solche und in genau dieser Form ist gleichwohl uneingeschränkt zu begrüßen.² Nach einer kurzen Einleitung (Teil I) über „die Anfänge der bürgerlichen Gleichberechtigung“ deutscher Juden skizziert Landau die Geschichte der Familie Loening (Teil II) als beispielhaft für das deutsche Bildungsbürgertum. Wollte man die folgenden beiden Hauptteile „Richter, Politiker und Anwälte“ (Teil III) sowie „Die Rechtswissenschaft“ (Teil IV) in einem Satz zusammenfassen, könnte man nur feststellen, dass das deutsche Rechtswesen im genannten Zeitraum ohne Juristen jüdischer Herkunft schlicht nicht denkbar ist. Schon eine bloße Aufzählung der einzelnen

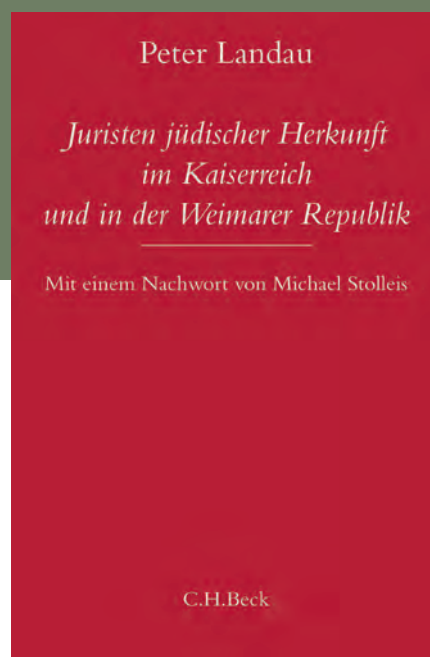
herausragenden Persönlichkeiten ist im Rahmen dieser Rezension unmöglich. Umgekehrt würde von der Rechtsgeschichte fast nichts übrigbleiben, wollte man diese Namen ausklammern.

Peter Landau gelingt es, die Verdienste jedes einzelnen der von ihm hervorgehobenen Juristen zumindest kurz zu charakterisieren und rechtshistorisch einzuordnen. Zahlreiche Fußnoten und Literaturverweise (lesefreundlich auf derselben Seite) regen zur weiteren Vertiefung an. Vielfach enthalten diese auch Hinweise auf Verfolgungsschicksale, aber auch brillante zweite Karrieren nach der Vertreibung ins Exil.

„Den nachhaltigsten auch heute lebendigen Einfluss haben Juristen jüdischer Herkunft in der Rechtswissenschaft ausgeübt“ (S. 35). Dementsprechend hat Landau diesem Teil den vierfachen Umfang des vorhergehenden gewidmet. In der Einleitung verweist er auf die mit 23% überdurchschnittliche Zahl jüdischer Autoren an der monumentalen Festschrift der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts 1929. Auf die Universitäten waren jüdische Professoren ungleichmäßig verteilt. In Berlin war ihr Anteil schon vor dem Hintergrund der Bevölkerungszusammensetzung hoch, ebenso bei den nach 1900 gegründeten Universitäten. Vielfach lehrten sie neue, nunmehr wissenschaftlich verselbständigte Fächer „und modernste Methoden“ (S. 39), gelten mitunter als „Vater“ des jeweiligen Gebiets.

¹ H. Heinrichs, H. Franzki, K. Schmals, M. Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 133–213. In ihrer Darstellung des mühsamen Aufstiegs jüdischer Wissenschaftler, ihrer Bedeutung für das deutsche Rechtswesen und die europäische Wissenschaft, schließlich der brutalen Entrechtung im Nationalsozialismus zur Einleitung der Rezension „Lebensbilder von Juristen jüdischer Herkunft“ in fachbuchjournal 2/2019 hat die Rezensentin auf dieses Standardwerk zurückgegriffen.

² Peter Landau verwendet die Bezeichnung „jüdische Juristen“ wohl auch für „Juristen jüdischer Herkunft“, differenziert aber durchaus bei bestimmten Einzelfällen wie z. B. betreffend Levin Goldschmidt, „der erste jüdische Jurist, der trotz Verweigerung der gesellschaftlichen Konzession der Taufe in Deutschland eine erfolgreiche akademische Karriere durchlaufen konnte.“



In den folgenden elf Kapiteln schildert Landau die Verdienste für jedes einzelne Rechtsgebiet mit seinen jeweiligen Untergliederungen. Viele davon haben sich im Zuge der Industrialisierung und seit der Industrialisierung herausgebildet. Immer wieder begegnet man nicht nur Juristen vertrauten Rechtsgrundsätzen, die von jüdischen Juristen entdeckt, entwickelt oder erstmals dogmatisch abgegrenzt worden sind. Ihre Lehrbücher erschienen in vielfacher Auflage; viele juristische Kommentare wurden von jüdischen Autoren begründet, waren ohne sie nicht denkbar oder erscheinen noch heute unter ihrem Namen. Viele Reformbestrebungen innerhalb der verschiedenen Rechtsgebiete wurden von jüdischen Wissenschaftlern unterstützt, auch in den Bereichen Strafrecht und Kriminologie, wo es ebenfalls bedeutende jüdische Namen gibt, wenn auch weniger als in den zivilrechtlichen Bereichen. In einer knappen Schlussbemerkung schreibt Landau, dass abgesehen von vereinzelt Extrempositionen „sich doch bei der Mehrzahl dieser Juristen weltanschauliche Übereinstimmungen feststellen“ ließen. „Dabei führte das Bewusstsein jüdischer Herkunft wohl dazu, dass das Nationalbewusstsein mit weltbürgerlichen Ideen verbunden wurde und sich daraus ein Gefühl der Affinität zur geistigen Welt der klassischen deutschen Literatur und der deutschen idealistischen Philosophie ergab.“ Zum Abschluss der faszinierenden Reise durch die Rechtsgeschichte bescheinigt Landau der deutschen Rechtswissenschaft „im ersten Drittel des [20.] Jahrhunderts eine weltweite Offenheit ..., die ohne die Arbeit der großen deutschen Juristen jüdischer Herkunft nicht hätte erreicht werden können. ... Die Vergewisserung der heutigen Generation über die Leistungen deutscher Juristen jüdischer Herkunft kann dazu dienen, den ‚gemeinsamen geistigen Mittelpunkt‘ (Savigny) zu finden, der auch die deutschen Juristen am Ende des 20. Jahrhunderts mit ihren jüdischen Vorgängern verbindet.“

Das bei der Wiederveröffentlichung ergänzte Nachwort von Michael Stolleis enthält u.a. eine knappe Skizze zu Leben und Werk von Peter Landau. „Ein Universalist der europäischen Rechtsgeschichte wie besessener Erforscher der subtilsten Details von Handschriften, Filiationen der Wissenschaftsgeschichte und deren Auswirkungen“, zudem stets interessiert an Philosophie und Rechtsphilosophie, Professor, engagierter Sozialdemokrat, von evangelischer Religiosität. „Von der Überzeugung, das Recht müsse einen humanen Kern haben, den es nur um den Preis seiner Selbsterstörung verraten könne, war Peter Landaus Lebenswerk geprägt.“ (ldm) ●

 Lena Dannenberg-Mletzko (ldm) war bis zu ihrem Ruhestand Notariatsvorsteherin in einer großen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt am Main. lena.dannenberg@t-online.de



Dutta/Jacoby/Schwab,
 FamFG – Kommentar
 4. Aufl. 2022
 LIX und 2.550 Seiten
 € 149,00
 ISBN: 978-3-7694-1252-9



Bienwald/Sonnenfeld/Harm u.a.,
 Betreuungsrecht – Kommentar
 7. Aufl. 2022
 ca. 1.500 Seiten
 ca. € 140,00
 ISBN: 978-3-7694-1261-1



Arnold/Meyer-Stolte u.a.,
 RPfLG – Kommentar
 9. Aufl. 2022
 ca. 900 Seiten
 € 129,00
 ISBN: 978-3-7694-1267-3



Ludwig Bergschneider,
 Verträge in Familiensachen
 7. Aufl. 2022
 ca. XXXVI und 350 Seiten
 € 69,00
 ISBN: 978-3-7694-1270-3



von König/Horsky/Bischof,
 Kosten in Familiensachen
 3. Aufl. 2022
 XXVI und 377 Seiten
 € 59,00
 ISBN: 978-3-7694-1258-1



Heinrich Schürmann,
 Sozialrecht für die
 familienrechtliche Praxis
 2. Aufl. 2022
 XXVIII und 537 Seiten
 € 69,00
 ISBN: 978-3-7694-1256-7



Zur Betriebsratswahl 2022

Kommentare zum Betriebsverfassungsgesetz

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Zum 18. Juni 2021 wurde das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) mit dem Betriebsrätemodernisierungsgesetz reformiert. So wurde u.a. mit einer Ergänzung von § 30 BetrVG dauerhaft die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz abzuhalten. Auch wurde ein neuer § 79a BetrVG eingefügt. Dieser betrifft den Datenschutz und regelt die datenschutzrechtliche Verantwortung im Betrieb. Ein neuer § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG beinhaltet ein neues Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats im Zusammenhang mit mobiler Arbeit. Zudem wurde das Verfahren der Betriebsratswahlen vereinfacht und der Kündigungsschutz gestärkt. Das Wahlalter wurde auf 16 Jahre herabgesetzt.

Diese zum Teil tiefgreifenden Änderungen sind Anlass für Kommentatoren, „ihre“ Kommentare auf den neuesten Stand zu bringen. Dies erleichtert die Arbeit von Betriebsräten und denjenigen, die sich mit Fragen des Betriebsverfassungsgesetzes zu befassen haben, ganz erheblich.

Auch Betriebsräte warten derzeit auf neu erscheinende Kommentarwerke. Diese sind im Regelfall keine Juristen, müssen sich aber im Rahmen ihrer Betriebsratstätigkeit mit juristischen Fragestellungen auseinandersetzen. Insbesondere müssen sie über detaillierte Kenntnisse des Betriebsverfassungsgesetzes verfügen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können.

Aus diesem Grunde haben sie nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts Anspruch auf einen Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz ihrer Wahl in der jeweils aktuellen Auflage. Dieser sollte handlich, leicht ver-

ständig und top aktuell sein und den Betriebsrat bei der Beurteilung sämtlicher Fragestellungen der Betriebsratsarbeit unterstützen.

Drei einschlägige Kommentare sind aktuell neu erschienen, die nachstehend vorgestellt werden sollen.

Däubler / Klebe / Wedde (Hrsg.), BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung und EBR-Gesetz, Bund-Verlag 18. Auflage 2022, Softcover, 3228 S., ISBN 978-3-7663-7163-8, € 119,00.

I. Der Kommentar von *Däubler, Klebe* und *Wedde* liegt aktuell in der 18. Auflage vor. Diese fungieren als Herausgeber mit einem kompetenten Autorenteam, welches die einzelnen Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes praxisingerecht erläutert und damit Betriebsräten ein zuverlässiges Werk an die Hand gibt, mit welchem diese die sich stellenden rechtlichen und praktischen Probleme ihrer Betriebsratsarbeit bewältigen können. Berücksichtigt wurden die durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz aktualisierten Vorschriften des BetrVG, aktuelle Rechtsprechung und Literatur sowie neue Praxiserfahrungen mit Stand Oktober 2021. Im Anhang wurden u.a. die Wahlordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4640) sowie das Gesetz über Europäische Betriebsräte vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2650) – jeweils in der aktuellen Fassung – kommentiert. Vor der eigentlichen Kommentierung findet sich der fortlaufende Text des BetrVG – zum schnellen Auffinden der gesuchten Vorschrift oder zum Nachlesen der Vorschriften am Stück.

Damit erhalten Betriebsräte einen Überblick über die Grundlagen des Betriebsverfassungsrechts und haben mit dem Kommentar ein Werk in der Hand, welches ihnen kompakt und leicht verständlich die notwendigen rechtlichen Informationen für die Bewältigung ihrer täglichen Betriebsratsarbeit liefert. Bei Zweifelsfragen wurde zudem jeweils eine arbeitnehmerfreundliche Empfehlung der Verfasser aufgenommen, um dem einzelnen Betriebsrat seine Arbeit soweit wie möglich zu erleichtern.

Zusätzlich zu der Printversion der Kommentierung ist eine digitale Ausgabe aufrufbar. Auf einem Einlageblatt vorne im Kommentar findet sich der Abruf-Code. Die Lizenz für die Online-Nutzung gilt bis zum Erscheinen der 19. Auflage, mindestens jedoch bis zum 29.2.2024. Die Online-Version wird jährlich aktualisiert. Damit kann der Nutzer des Werkes jederzeit auf aktuelle Informationen zurückgreifen.

II. Die 18. Auflage der Kommentierung, die normalerweise im Zwei-Jahres-Rhythmus erscheint, wurde vorgezogen, um den Nutzern die durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz reformierten Vorschriften zeitnah kommentiert zur Verfügung zu stellen. Diese wurden sämtlichst in das Kommentarwerk eingearbeitet und umfassend erläutert. Dies gilt u.a. für die Kommentierung des neuen § 79a BetrVG zum Datenschutz, des neuen § 87 Abs. 1 Nr. 14 BetrVG bzgl. der Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Ausgestaltung mobiler Arbeit bzw. des geänderten § 30 BetrVG, welcher die Möglichkeit virtueller Betriebsratssitzungen regelt – um nur einige zu nennen. Nicht mehr berücksichtigt werden konnte § 129 BetrVG, welcher zeitlich begrenzte Sonderregelungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie beinhaltet.

Eingearbeitet wurde auch die aktuelle Rechtsprechung zum Betriebsverfassungsgesetz sowie zum Arbeitsrecht mit Stand August 2021.

III. Breiten Raum nehmen z.B. die Kommentierungen zu den allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats in § 80 BetrVG sowie zu der zentralen Vorschrift des § 87 BetrVG betreffend die Mitbestimmungsrechte ein. Hier findet der Betriebsrat – übersichtlich gegliedert – wichtige Informationen zu den mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten und erhält kurz und knapp eine Antwort auf die Frage des möglichen Abschlusses von Betriebsvereinbarungen zu den geregelten Aufgabenbereichen. Hervorzuheben ist, dass die jeweilige Kommentierung klar strukturiert in Anlehnung an die einzelnen Gesetzesvorschriften gegliedert wurde, um dem Nutzer das Auffinden der gesuchten Zitatstelle zu erleichtern. Als Beispiel möge die Kommentierung des § 87 BetrVG dienen. Hier kann sich der Leser anhand der vorangestellten Inhaltsübersicht orientieren und wird dann problemlos zur gesuchten Kommentirstelle weitergeleitet. Im Rahmen dieser Kommentierung hat sich *Klebe* sehr ausführlich mit dem neuen Mitbestimmungstatbestand „Mobile Arbeit“ auseinandergesetzt. Hiervon profitiert der Nutzer und erhält genaue Erläute-

Rechtssicher vereint.



2022, 13., vollständig überarbeitete Auflage,
670 Seiten, € 79,80
ISBN 978-3-415-04921-5

Dieses Standardwerk ist ein fundierter Ratgeber vor allem in steuerlichen, gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen sowie in zivilrechtlichen Fragen rund um den Verein. Die Autoren haben das Handbuch für die 13. Auflage in weiten Teilen vor allem aufgrund des Ehrenamtsstärkungsgesetzes überarbeitet. Sie gehen dabei ausführlich auf die für Vereine wichtigen Änderungen ein.

Die Verfasser haben zudem die neue Rechtsprechung der Zivilgerichte, der Finanzgerichte, des Bundesfinanzhofs sowie des Europäischen Gerichtshofs eingearbeitet. Außerdem geben sie die aktuelle Auffassung der Finanzverwaltung zu wichtigen praktischen Problemen der Vereine, ihrer Mitglieder und Organe wieder.

Die Autoren sind seit Jahrzehnten ausgewiesene und anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Zivil- und Steuerrechts der Vereine.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG GMBH & CO KG
WWW.BOORBERG.DE · BESTELLUNG@BOORBERG.DE

rungen, wie er mit der neuen Regelung umzugehen hat. Entsprechend der praktischen Bedeutung für die Betriebsratsarbeit haben die Autoren zudem die Kommentierung der Vorschrift des § 99 BetrVG besonders ausführlich gestaltet. Die wesentlichen Fragen der Mitbestimmung bei den dort geregelten personellen Einzelmaßnahmen der Einstellung, Ein- und Umgruppierung sowie Versetzung erläutern die Verfasser praxisingerecht und leicht verständlich. Hierbei wurde darauf Rücksicht genommen, dass Betriebsräte regelmäßig keine juristische Vorbildung haben. Die jeweiligen Erläuterungen sind klar und leicht verständlich formuliert. Die zahlreichen Stichworte im Fettdruck erleichtern zudem dem Betriebsrat seine tägliche Arbeit erheblich. Breiten Raum nimmt die Kommentierung des § 40 BetrVG ein. Dort geht es um die Kosten und den Sachaufwand des Betriebsrats. Der Grundsatz lautet, dass der Arbeitgeber die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehenden Kosten trägt. Entsprechend dem im Betriebsverfassungsrecht vorherrschenden Grundsatz der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ von Betriebsrat und Arbeitgeber weisen die Kommentatoren allerdings darauf hin, dass Betriebsräte im Hinblick auf die Verursachung von Kosten die Maßstäbe einzuhalten haben, die sie bei eigener Kostentragung anwenden würden. Und auch nur in diesem Umfang sind Kosten dann vom Arbeitgeber erstattungsfähig.

IV. Wie bereits die Voraufgaben ist der bewährte Basiscommentar zusammenfassend ein hilfreiches Nachschlagewerk für Betriebsräte. Er ist topaktuell und unterstützt diese bei der Beurteilung sämtlicher Fragestellungen der Betriebsratsarbeit. Die kompakte Gestaltung des Kommentars ermöglicht zudem die Nutzung in jedweder Situation. Der Kommentar sollte in jedem Betriebsratsbüro seinen festen Platz haben. (csh)

Richardi, Betriebsverfassungsgesetz: BetrVG mit Wahlordnung, C.H.BECK, 17. Auflage 2022, Hardcover (Leinen), XXII, 2584 S., ISBN 978-3-406-77201-6, € 189,00.

I. Pünktlich zur Betriebsratswahl im Frühjahr 2022 ist der „Unternehmenscommentar“ von *Richardi* in Neuauflage erschienen. Er erläutert die neuen Regeln der Betriebsratswahl und gibt zahlreiche Hilfestellungen zur Vorbereitung und rechtssicheren Durchführung der Wahl. Damit ist er eine große Hilfestellung für Arbeitgeber, mit der Wahl befassende Wahlvorstände sowie neu gewählte Betriebsratsgremien. Insbesondere werden die durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz aktualisierten Vorschriften einer umfassenden und wissenschaftlich fundierten Kommentierung unterzogen und die Auswirkungen der Covid-19-Gesetzgebung dargestellt. Zudem findet sich eine Kommentierung der neuen Wahlordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4640), die im Anhang auf S. 2361 ff. abgedruckt und von *Forst* eingehend erläutert wird.

Richardi kann auf ein Autorenteam ausgewiesener Experten auf dem Gebiet des Betriebsverfassungsgesetzes zurückgreifen, welches aufgrund ausgezeichneter Rechtskenntnisse und jahrelanger Berufserfahrung die Kommentierung mit sehr großem Sachverstand wissenschaftlich fundiert vorgenommen hat.

Schwerpunktmäßig wurden neben den geänderten Vorschriften des BetrVG noch weitere Themen in der Neuauflage berücksichtigt wie z.B. der Beschäftigtendatenschutz nach der Europäischen Datenschutzgrundverordnung, die Vorgaben des Qualifizierungschancengesetzes, Mindestlohn, AGG und Entgelttransparenz, die Haftung des Betriebsrates, Matrix-Strukturen und Diversity sowie Fragen der Gefährdungsbeurteilung.

Die Autoren haben die einschlägige Rechtsprechung und Literatur mit neuestem Stand eingearbeitet und noch während der Drucklegung Neuerungen berücksichtigt.

II. Der Kommentar hebt sich insoweit von den gängigen Praktikercommentaren ab, als auch eine große Fülle einschlägiger arbeitsrechtlicher Entscheidungen der oberen Arbeitsgerichte eingearbeitet und zudem die Rechtsprechungsentwicklung der Mitbestimmung aufgezeigt wird. In sehr großem Umfang ist zudem Wissenschaft und Literatur zum Gesamtbereich des kollektiven Arbeitsrechts in die Kommentierung eingeflossen.

Demzufolge richtet sich der Kommentar neben Praktikern wie Anwälten, Personal- und Betriebsräten, Personalabteilungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, Richtern und Verbänden auch explizit an Wissenschaftler. Wer eine fundierte Kommentierung des Betriebsverfassungsgesetzes auf wissenschaftlichem Niveau sucht, welches zugleich praxisnah geschrieben ist und eine Fülle praxistauglicher Empfehlungen enthält, der kommt an dem „Richardi“ nicht vorbei. *Richardi* legt mit dem Kommentar ein Standardwerk vor, welches all' denjenigen uneingeschränkt empfohlen werden kann, die sich vertieft mit Fragen des Betriebsverfassungsgesetzes auseinandersetzen wollen oder müssen. (csh)

Fitting / Schmidt / Trebinger / Linsenmaier / Schelz: Betriebsverfassungsgesetz BetrVG mit Wahlordnung, Handcommentar, Vahlen, 31. Auflage 2022, Hardcover, XXXVII, 2487 S., ISBN 978-3-8006-6547-1, € 89,00.

Der bewährte Praktikercommentar ist pünktlich zum Beginn des Wahljahres 2022 in der 31. Auflage erschienen. Der „Fitting“ ist ganz allgemein der Commentar zum Betriebsverfassungsgesetz für alle mit dieser Rechtsmaterie befassten Verantwortlichen. Er stellt insbesondere ein fundiertes Arbeitsmittel für die neuen Gremien dar. Und dies nicht ohne Grund. Der Commentar bietet auf knapp 2.500 Seiten einen fundierten Überblick über die neuesten Entwicklungen sowie die gängigen Streitfragen zum Betriebsverfassungsgesetz. Alle wichtigen Themen werden praxis-



Däubler / Klebe / Wedde (Hrsg.)

BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz

mit Wahlordnung und EBR-Gesetz

Kommentar für die Praxis

18., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2022.

3.228 Seiten, gebunden inklusive Zugriff auf die Online-Ausgabe

mit unterjähriger Aktualisierung

€ 119,-

ISBN 978-3-7663-7163-8

bund-shop.de/7163

Der Klassiker für offensive Mitbestimmung

Der bei Betriebsräten, Anwälten im Arbeitsrecht und Arbeitsrichtern anerkannte und geschätzte Kommentar erläutert das gesamte Betriebsverfassungsrecht umfassend und praxisbezogen. Die Änderungen des **Betriebsrätemodernisierungsgesetzes** werden in allen Details erläutert. Auch die seit 15.10.2021 geltende neue Wahlordnung ist bereits umfassend kommentiert. Damit leistet das Werk die erforderliche Hilfe für die Umsetzung in der Praxis und bietet Hintergrundwissen zur Durchsetzung aller Rechte und Anforderungen. Wie gut das Werk ist, zeigt sich besonders in seinem Umgang mit den komplexen Themen der digitalisierten Arbeitswelt. Die Autoren des »DKW« denken voraus. Sie entwickeln Lösungen und geben Empfehlungen für die neuen Betriebswelten.

Der große Vorteil: Der Kommentar bleibt länger auf aktuellem Stand durch Zugriff auf die unterjährig aktualisierte Online-Ausgabe.

Die Schwerpunkte der Neuauflage:

- › Umfassende Kommentierung der neuen Wahlordnung
- › Rahmenbedingungen für Betriebsratssitzungen per Video- und Telefonkonferenz
- › Mitbestimmung bei den aktuellen Regelungen der Kurzarbeit
- › Mitbestimmung bei Künstlicher Intelligenz
- › Mitbestimmung beim Arbeits- und Gesundheitsschutz, insbesondere bei Covid-19
- › Homeoffice und die Mitbestimmung des Betriebsrats bei mobiler Arbeit
- › Mitbestimmung des Betriebsrats beim Angebot von Aufhebungsverträgen durch den Arbeitgeber
- › Arbeitnehmerbegriff nach der Crowd-Worker-Entscheidung des BAG

Einfach online bestellen:

1. Einsteigen auf bund-shop.de/7163 2. Daten eingeben 3. Absenden oder Coupon ausfüllen und abschicken:

Expl.	Best.-Nr. 978-3-7663-	Autor / Kurztitel	Preis / €
	7163-8	Däubler / Klebe / Wedde (Hrsg.) BetrVG – Betriebsverfassungsgesetz	119,-

Absender: Frau Herr

Vorname / Name:

Firma / Funktion:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

E-Mail:

Datum / Unterschrift:

Bund-Verlag GmbH
60424 Frankfurt am MainInfotelefon:
069 / 79 50 10-20Fax:
069 / 79 50 10-11E-Mail:
kontakt@bund-verlag.dewww.bund-verlag.de

Immer topaktuell informiert sein

- Ja, ich möchte den kostenlosen Newsletter für Betriebsräte nutzen. Den Newsletter kann ich jederzeit wieder abbestellen.

nah, leicht verständlich und kurz und präzise besprochen, aktuelle Streitfragen erörtert und jeweils einer ausgewogenen Lösung zugeführt. Damit ist der Besprechungskommentar ein bewährter Helfer bei Konfliktfällen betriebsverfassungsrechtlicher Art.

Die Neuauflage berücksichtigt die seit der Voraufgabe vorgenommenen zahlreichen Gesetzesänderungen, soweit sie einen Bezug zum Betriebsverfassungsrecht haben. Hierbei liegt ein Schwerpunkt auf den Neuregelungen, die das Betriebsrätemodernisierungsgesetz zum 18. Juni 2021 gebracht hat. Besonderes Augenmerk wurde zudem auf die Neuregelungen zur diesjährigen Betriebsratswahl gelegt. Wobei auch das aktuelle Schrifttum berücksichtigt wurde. Ebenso wurden die aktuelle Rechtsprechung des BAG und des EuGH sowie Grundsatzentscheidungen der Instanzgerichte eingearbeitet und fachgerecht ausgewertet. Hierfür garantiert das renommierte Autorenteam, welches das Betriebsverfassungsrecht sozusagen aus erster Hand kennt und die Rechtsprechung und Gesetzgebung maßgeblich mitgestaltet hat. Besonders hervorzuheben ist, dass der „Fitting“ die Rechtsmaterie nicht einseitig für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberseite, sondern ausgewogen darstellt. Aus diesem Grunde wird er nicht nur von Betriebsräten und Gewerkschaften, sondern auch von Arbeitgebern, Personalverantwortlichen, Rechtsanwälten, Behörden und Gerichten, der gesamten arbeitsrechtlichen Praxis sowie von der Wissenschaft zu Rate gezogen und zitiert.

I. Was die behandelten Themen angeht, ist der Besprechungskommentar auf dem neuesten Stand. Ein Schwerpunkt der 31. Auflage liegt auf der Erläuterung der durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz erfolgten Neuerungen. So wurde in § 87 BetrVG im Absatz 1 eine neue Nr. 14 eingefügt, nach welcher der Betriebsrat ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung der mobilen Arbeit hat. Ob diese eingeführt bzw. nach Auslaufen der coronabedingten Sondervorschriften weitergeführt wird, liegt in der Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers. Neu ist auch die Regelung in § 30 BetrVG, wonach der Betriebsrat nunmehr grundsätzlich Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenz abhalten kann. Die Vorgaben für die Online-Sitzungen werden in der Kommentierung zu § 30 Rz. 24 ff. besprochen.

Zudem hat der Gesetzgeber im Rahmen der BetrVG-Reform die Zuziehung von externen Sachverständigen nach § 80 Abs. 3 BetrVG erleichtert, soweit es um den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im Zusammenhang mit der Beteiligung von Betriebsräten geht. Dankenswerter Weise können in der Kommentierung zu § 80 Rz. 94c Beispiele für den Einsatz von KI nachgelesen werden, nachdem nach wie vor großes Rätselraten besteht, was genau unter „KI“ zu verstehen ist.

Zu nennen sind noch weitere Neuerungen, die im Rahmen der Neuauflage besprochen wurden: Die Vorschriften zur Einigungsstellensitzung sowie Betriebsversammlung,

die betriebsverfassungsrechtlichen Auswirkungen der GSA Fleisch, die erleichterten Möglichkeiten für den Abschluss von Sozialplänen durch beiderseitige elektronische Signatur desselben Dokuments auch in elektronischer Form, die neue Crowdworker-Entscheidung des BAG zur Arbeitnehmerergenschaft von Crowdworkern, aktuelle Fragen des Datenschutzes sowie die praktischen Auswirkungen der Coronagesetzgebung auf die Arbeit der Betriebsräte.

Passend für die anstehenden bzw. gerade in Durchführung begriffenen Betriebsratswahlen beinhaltet die Neuauflage auch die neuen Regeln zum Wahlalter bzw. zur Ausweitung des Sonderkündigungsschutzes im Zusammenhang mit Betriebsratswahlen, die Neuausrichtung des Wahlverfahrens durch Festsetzung neuer Schwellenwerte für das vereinfachte Wahlverfahren, die neuen Regelungen zur Einschränkung der Anfechtung der Betriebsratswahl wegen falscher Wählerliste usw.

Neben der Darstellung des materiellen Rechts vergessen die Autoren nicht, dem Nutzer des Kommentars die Grundzüge einschlägiger prozessualer Fragen näher zu bringen. Aus diesem Grunde ist Anhang 3 des Kommentars dem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren gewidmet. Dort kann der Leser die relevanten Verfahrensgrundsätze nachschlagen und erhält dezidierte Informationen zum Verfahrensablauf einschließlich möglicher Rechtsmittel, Fragen der Zwangsvollstreckung sowie der Möglichkeit der Beantragung einstweiliger Verfügungen.

Im Anhang 1 findet sich eine Kommentierung der reformierten Wahlordnung 2021 in der Fassung vom 8.10.2021 (BGBl. I S. 4640). Diese ist im Jahre 2022 von besonderer Relevanz, da in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2022 die regelmäßigen Betriebsratswahlen stattfinden. Hier findet der Nutzer einschlägige Information, wie diese Wahl rechtmäßig und fehlerfrei durchgeführt werden kann.

Das Europäische Betriebsräte-Gesetz ist zudem im Anhang 2 abgedruckt und wird in seinen Grundzügen in einer „Übersicht“ erläutert.

II. Damit bietet der Besprechungskommentar ein weites Spektrum einschlägiger Informationen zum Betriebsverfassungsgesetz mitsamt sämtlicher „Nebenschauplätze“. Durch die umfassende und praxisnah gestaltete Aufarbeitung bestehender Rechtsgrundsätze und Probleme findet der Nutzer auf bestehende Fragen eine schnelle und ausführliche Antwort sowie fundierte Lösungen für Konfliktfälle. Nicht umsonst ist der „Fitting“ ein Standardkommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, der jedem empfohlen werden kann, der sich auch nur im weitesten Sinne mit betriebsverfassungsrechtlichen Fragestellungen befasst. Zumal der Preis von 89,00 EUR im Hinblick auf die Fülle der Informationen moderat ist. (csh) ●

Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. CASIHE@t-online.de



Unglaublich vielfältig.

Medien werden immer digitaler. Ihre Bibliothek auch.

Werden Sie mit uns zum dynamischen Dienstleister für Ihre Studierenden und Lehrenden. Wir unterstützen Sie bei der Erwerbung, Verwaltung und Nutzung von Medien durch:

- + **verlagsübergreifende Beratung** durch ein spezialisiertes Vertriebsteam
- + **hohe Transparenz** bei der Erwerbung von digitalen und gedruckten Medien
- + **schnelle Verfügbarkeit** von allen elektronischen Medien – egal ob per Pick & Choose, über Ebook Central, im E-Book-Paket oder als Open-Access-Titel
- + **individuell konfigurierbare Tools** wie das Schweitzer Connect oder den Schweitzer Neuerscheinungsdienst mit Approval Plan
- + **fair kalkulierte Dienstleistungen** wie den Zeitschriftenkonsolidierungsservice
- + **zuverlässigen Lieferantendatenimport**
- + **exklusive Partnerschaften** beispielsweise zur Videostreaming-Plattform **Kanopy** in DACH und BENELUX

Sie möchten uns noch besser kennenlernen?

https://www.youtube.com/watch?v=MPK_yUROhQg



Schreiben Sie uns gerne:
academic@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen



Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Lind, Jana, *Legitimation der Restschuldbefreiung. Das System der gesetzlichen Entschuldungsbedingungen im Lichte der Reformen*, Duncker & Humblot, Berlin 2021, ISBN 978-3-428-18159-9, Schriften zum Bürgerlichen Recht, Band 529, 2021, 369 S., € 99,90.

§ 241 Satz 1 BGB formuliert lapidar: „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu verlangen.“ Keinerlei Probleme gibt es, wenn der Schuldner leisten will und auch kann. Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung von dem Schuldner bewirkt wird, § 362 Abs. 1 BGB. Von einer Erfüllung der Verbindlichkeiten kann in Fällen der Zahlungsunfähigkeit freilich nicht die Rede sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält für entsprechende Fälle keine Regelung. „Pacta sunt servanda“ lautet der alte römischrechtliche Grundsatz, der im Kern auch heute noch unverändert gilt und nichts anderes besagt als: Verträge müssen eingehalten werden. Und zwar grundsätzlich alle! Von der Geldschuld wird der Schuldner auch dann nicht frei, wenn die Leistung für ihn unmöglich ist. Geht also ein Rechtssubjekt zu viele Verbindlichkeiten angesichts seines finanziellen Leistungsvermögens ein, so hat es für diese dennoch einzustehen. Insoweit handelt es sich um einen unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung immanenten allgemeinen Rechtsgrundsatz; er kommt in dem Prinzip der unbeschränkten Vermögenshaftung zum Ausdruck. Der in den §§ 850 ff. ZPO normierte Pfändungsschutz der Zivilprozessordnung garantiert dem Schuldner zwar einen gewissen Mindeststandard; die Schulden als solche lässt er allerdings unangetastet. Der mittellose Schuldner wird immerhin zur Kenntnis genommen, die legislative Reaktion verkörpert aber lediglich die sozialstaatlich

gebotene Reaktion auf seine besondere Situation bei der Zwangsvollstreckung.

Dem Gesagten entsprechend ist vorrangiges Ziel des Insolvenzrechts die bestmögliche Gläubigerbefriedigung, wie sich § 1 Satz 1 InsO entnehmen lässt: „Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird“. Satz 2 der Vorschrift schlägt andere Töne an: „Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.“ Es geht also nicht mehr nur um Vollstreckungsschutz, sondern um die vollständige Befreiung vom Rest der Schulden bzw. von den Schulden schlechthin. Angesprochen ist damit das sog. „Verbraucherinsolvenzverfahren“ sowie vor allem die „Restschuldbefreiung“. Knapp formuliert kann man die diesbezügliche Zielsetzung der Insolvenzordnung wie folgt wiedergeben: Es geht darum, für wirtschaftlich gescheiterte Personen die Möglichkeit der Entschuldung innerhalb angemessener Zeit unter möglichst geringer Belastung der Gerichte zu schaffen. Wenn man über Schuldbefreiung in diesem Sinne nachdenkt, muss man sich, noch bevor man überhaupt an das Regelungsinstrumentarium und seine Bewertung herangeht, fragen, warum es eine solche überhaupt geben soll. Denn Privatautonomie und unbeschränkte bürgerlich rechtliche Vermögenshaftung für Verbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen sind ja wie ausgeführt integraler Bestandteil unserer Rechts- und Wirtschaftsordnung. Auch der Gleichheitsgedanke kommt insoweit ins Spiel: Warum soll der solvente Schuldner für eine Leistung einzustehen haben, der nicht solvente aber ebenso in den Genuss der Gegenleistung kommen, ohne die Leistung erbringen zu müssen und zwar alleine deshalb, weil er nicht leisten kann? Antworten hierauf finden sich – wie schon der Titel verrät – in der Monografie von Lind, einer von Preuß betreuten Düsseldorfer Dissertation. Im ersten Teil werden die Grundlagen beleuchtet, hier finden sich auch Ausführungen zur

Restschuldbefreiung im Spannungsfeld der involvierten Gläubiger-, Schuldner-, Staats- und Wirtschaftsinteressen (S. 49 ff.). Nun sollen die Schulden nicht wegeskamottiert werden, vielmehr gilt es, sie zu verdienen. Das erfordert Kompromisse (S. 52 ff.). Der zweite Teil des Buches beleuchtet die ursprünglichen gesetzlichen Anforderungen an den Schuldner im Hinblick auf eben jenes „Verdienen müssen“. Im Vordergrund stehen damit die entsprechenden Obliegenheiten, insbesondere die finanziellen Anstrengungen, welche es zu tätigen galt (S. 70 ff.). Ausführlich geht die Verf. auf eben jene in § 1 Satz 2 InsO normierte „Redlichkeit“ ein. Nach einer Übersicht über das System der Redlichkeitsvoraussetzungen (S. 95 ff.) werden die einzelnen Tatbestände umfassend beleuchtet und systematisiert (S. 106 ff.). Überlegungen zur gesetzgeberischen Konzeption der Legitimation der Restschuldbefreiung schließen sich an (S. 138 ff.).

Nun ist die zwanzigjährige Geschichte der Entschuldung zahlungsunfähiger natürlicher Personen in Deutschland durch eine ständige Reformdiskussion geprägt. Im Fokus stand dabei naturgemäß zum einen der angemessene Zeitraum für die Befreiung von den Verbindlichkeiten, zum anderen ging es um die Anforderungen, welche die Schuldner insoweit zu erfüllen hatten. Auch die Belastung der Justizhaushalte spielte eine wesentliche Rolle. All das kann man im dritten Teil der Arbeit nachlesen. Angesprochen werden zunächst die finanziellen Anforderungen, um überhaupt ein Insolvenzverfahren anstrengen zu können. Nachdem es sich vorwiegend um masselose Verfahren handelte und handelt, war der Gesetzgeber gezwungen, eine „Insolvenz-kostenhilfe“ einzuführen. Gesetz wurde ein Stundungsmodell (S. 166 ff.). Natürlich widmet die Verf. der Verfahrensdauer einen ausführlichen Abschnitt (S. 190 ff.). Schließlich werden die Änderungen der Redlichkeitsvoraussetzungen eingehend dargestellt (S. 228 ff.). Näher eingegangen wird auch auf die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen (S. 271 ff.).

Der vierte Teil der Arbeit ist mit „Perspektiven“ überschrieben. Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung waren zum 1.1.2021 einer Neuordnung durch den Gesetzgeber unterworfen. In seinen wesentlichen Teilen ist das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht rückwirkend zum 1.10.2020 in Kraft getreten. Was die nunmehrige Reform aber im Gegensatz zu ihren Vorgängern auszeichnet, ist der Anlass: Sie geht auf einen Rechtsakt der Europäischen Union zurück, nämlich die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfah-

ren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132. Für die weitere Diskussion äußerst wichtig zu erachten ist, dass die Verf. die Richtlinie einarbeitet (S. 284 ff.), insbesondere auf die entsprechenden Umsetzungserfordernisse näher eingeht (S. 290 ff.). Näher beleuchtet werden die Vorgaben des EU-Rechts im Hinblick auf §§ 286 ff. InsO (S. 290 ff.) sowie mögliche Reformansätze (S. 317 ff.). Das lesenswerte Buch ist sorgsam durchdacht, die Autorin geht keiner Frage aus dem Weg und führt die Problematik kundig einer Lösung zu. Sicherlich mag gerade die Gläubigerseite sich mit manchen Ergebnissen schwertun, indes ist es gerade das Kennzeichen einer guten wissenschaftlichen Arbeit, dass sie zum Nachdenken anregt und vielleicht auch zum Aufgeben eigener Positionen reizt. Wer zur Restschuldbefreiung vertiefte Überlegungen sucht, wird bei *Lind* jedenfalls fündig werden. Dem an der Thematik Interessierten kann das Werk also guten Gewissens empfohlen werden; vor allem: Es behält auch nach der letzten Reform seine Aktualität! (*cwh*)

Huber, Michael, Anfechtungsgesetz (AnfG), Verlag C.H.Beck, 12. Auflage, München 2021, ISBN 978-3-406-76933-7, XXIV und 365 S., € 69,00.

Zweck der Gläubigeranfechtung ist die Rückgängigmachung einer bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner getroffenen Vermögensverschiebung, durch welche das Vermögen dem Vollstreckungszugriff des Gläubigers entzogen wird und dieser dadurch eine Benachteiligung erfährt, vgl. § 1 AnfG. Eine erfolgreiche Anfechtung führt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AnfG dazu, dass dem Gläubiger das aus dem Vermögen des Schuldners Weggegebene „zur Verfügung“ gestellt werden muss, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Das Anfechtungsrecht entsteht nicht erst mit der Anfechtungserklärung, sondern mit Vorliegen eines durch das Anfechtungsgesetz vorgegebenen Anfechtungstatbestandes. Eine wirksame Anfechtung setzt zunächst gemäß § 2 AnfG eine Anfechtungsberechtigung des Gläubigers voraus. Diese besteht dann, wenn der Gläubiger einen vollstreckbaren Schultitel erlangt hat und seine nach wie vor bestehende Forderung fällig ist, wenn eine bereits erfolgte Zwangsvollstreckung nicht zu einer völligen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder wenn anzunehmen ist, dass sie nicht dazu führen würde. Weiter muss die Rechtshandlung des Schuldners gemäß § 1 AnfG objektiv eine Gläubigerbenachteiligung und gleichzeitig eine Vermögensmehrung beim Anfechtungsgegner zur Folge haben. Eine Gläubigerbenachteiligung liegt vor, wenn die Rechtshandlung des Schuldners dazu geführt hat, dass durch sie die Befriedigungsmöglichkeit des Gläubigers aus dem Schuldnervermögen beeinträchtigt worden ist. Eine Beeinträchtigung besteht dabei immer

dann, wenn der Gläubiger ohne die angefochtene Rechts-handlung des Schuldners eine bessere oder schnellere Befriedigungsmöglichkeit gehabt hätte. Regelmäßig geht es darum, unentgeltliche oder böswillige Vermögensverschiebungen des Schuldners rückgängig zu machen.

Die solchermaßen charakterisierte Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz steht etwas im Schatten der Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO. Dies wird schon daraus ersichtlich, dass der überbordenden Literatur zur Insolvenzanfechtung relativ wenig Schrifttum zum Anfechtungsgesetz gegenübersteht. Umso begrüßenswerter ist es, dass der Kommentar von *Michael Huber* in einer Neuauflage erscheint. Das Werk hat eine lange Tradition, begründet wurde es von *Alois Böhle-Stamschräder* im Jahre 1951 – also vor genau 70 Jahren. Für die 5. bis zur 7. Auflage zeichnete *Joachim Kilger* verantwortlich, seitdem wird der Kommentar von *Huber* verantwortet. Anlass für die Neuauflage war nicht zuletzt das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz (vom 29.3.2017, BGBl. I S. 654), welches insbesondere die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO, § 3 AnfG) neu definierte. Eingearbeitet wurde selbstredend auch die seit dem letztmaligen Erscheinen bekannt gewordene Literatur und Rechtsprechung. Dies gilt insbesondere für die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats zur Vorsatzanfechtung in der Insolvenz, welche auch Konsequenzen für § 3 AnfG zeitigt.

Nicht nur für den im Anfechtungsgesetz nicht so bewanderten Nutzer des Buches hilfreich sind die Grafiken und Skizzen, mittels derer *Huber* Problemstellungen verdeutlicht. Zu nennen sind insbesondere die Schaubilder zum Grundtatbestand des § 3 Abs. 1 (S. 81), zur Einschränkung der Vorsatzanfechtung nach § Abs. 2 und 3 (S. 99), zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts (S. 196) und viele weitere. Die Gegenüberstellung von – wo geboten – alter und neuer Rechtslage dient dem Verständnis ungenügend. Auch findet man in dem Werk viele Beispiele und Anleitungen zur Formulierung sachdienlicher Anträge.

Das Werk ist flüssig geschrieben und gut zu lesen; angesichts der Materie beileibe keine Selbstverständlichkeit! Lobenswert ist der Umgang mit Zitaten. Bei manch anderer Kommentierung kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, die eigene Gedankenleistung werde durch die Aneinanderreihung mehr oder weniger sinnvoller Verweise ersetzt. *Huber* zitiert maßvoll, brandaktuell und immer da, wo man eine Fundstelle sucht, findet man auch eine. Es steht allerdings zu vermuten, dass durch das erschöpfende Eingehen auf die einzelnen Probleme nicht allzu viel nachgelesen wird; es steht ja alles Wissenswerte schon im Kommentar. Dass der Kommentar auch ein ausführliches Stichwortverzeichnis hat, versteht sich fast von selbst. Wer prägnante und instruktive Informationen zur Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz sucht, ist mit dem *Huber* bestens beraten. (*cwh*)

Frind, Frank, Praxishandbuch Privatin-solvenz, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden 3. Auflage 2021, ISBN 978-3-8487-7857-7, 878 S., geb., € 98,00.

Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung sind einmal mehr einer Neuordnung durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (v. 22.12.2020, BGBl. I, 3328) unterworfen worden. Kernstück der Reform ist die vor noch nicht allzu langer Zeit undenkbar Absenkung der Abtretungsfrist – zusammengesetzt aus Insolvenzverfahrensdauer und Wohlverhaltensperiode – auf drei Jahre ohne finanzielle Gegenleistung des Schuldners im neuen § 287 Abs. 2 S. 1 InsO. Hinzu tritt eine Verschärfung der Obliegenheiten von Verbrauchern und Selbständigen, darüber hinaus mussten einige Bestimmungen angepasst werden.

Auf die Beratungspraxis sind damit neue Herausforderungen zugekommen. Da trifft es sich gut, dass *Frind* sein Praxishandbuch zur Privatin-solvenz neu aufgelegt hat, in welchem auch relevante Änderungen im Bereich der Eigenverwaltung sowie des Insolvenzplanverfahrens durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts („SanInsFoG“) behandelt werden. Weiter finden sich Ausführungen zur Reform des Pfändungsschutzkontos (vulgo: P-Konto) in dem Buch.

Teil 1 (S. 21 – 101) ist den Grundlagen des Insolvenzverfahrens und den Besonderheiten bei Insolvenzen natürlicher Personen gewidmet. Für den Leser äußerst hilfreich sind die Schaubilder etwa zu den Zielen des Insolvenzverfahrens (S. 26) und den Entscheidungen des Insolvenzgerichts (S. 34). Man lernt darüber hinaus nicht nur die Eigenheiten des Verfahrens kennen – etwa dass das Meiste von der Rechtspflegerschaft erledigt wird (Rn. 12 ff.) –, sondern kann auch die Geschichte der Entschuldung natürlicher Personen unter der Insolvenzordnung mit all ihren Reformen und Reformversuchen nachverfolgen. Wer die Ausführungen zu Sinn, Zweck und Nutzen des Verfahrens (Rn. 35 ff.) liest, wird über manche Feststellung überrascht sein. *Frind* hält mit seiner Meinung jedenfalls nicht hinter dem Berg, was schon im Vorwort deutlich wird. Wie problematisch einzelne Regelungen sind, wird schon bei der Eingangsfrage deutlich, ob ein Regel- oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren zu betreiben ist (S. 67 ff.), welche Verfahrensart also die Richtige ist. Die Praxishinweise hierzu sind äußerst wertvoll.

In Teil 2 (S. 103 – 254) wird das Verfahren bis zur Verfahrensaufhebung skizziert. *Frind* erklärt die einzelnen Verfahrensabschnitte und beginnt mit dem außergerichtlichen Schuldenbereinungsverfahren (Rn. 86 ff.). Sehr detailliert werden die gesetzlichen Anforderungen dargestellt. Anschließend wird die Antragstellung für das gerichtliche

Hugendubel Fachinformationen

Ihr Buchhändler und Bibliotheksdienstleister

Gemeinsam
in die
Zukunft



Hugendubel Fachinformationen:

Ihr kompetenter und verlässlicher
Partner im Bibliotheksgeschäft
mit langer Tradition.

Unser engagiertes Bibliotheksteam
unterstützt Sie in allen Fragen zu
Erwerb, Verwaltung und Nutzung
von Medien aller Art.
Es besteht aus festen Ansprech-
partnern vor Ort und unseren
Spezialisten für alle Ihre Fragen.

Wichtig ist?
Nur die höchste Qualitäts-
sicherstellung mit
langjähriger Erfahrung

Sprechen Sie uns an.
Wir freuen uns auf Sie!

 info@hugendubel.info

 www.hugendubel.info

Verfahren beleuchtet (Rn. 104 ff.), wobei gleich zu Beginn auf den Formularzwang hingewiesen wird. Nicht jeder wird wissen, dass es ausnahmsweise eine „Pflicht“ zur Antragstellung auch für Verbraucher geben kann, nämlich wenn der laufende Unterhalt minderjähriger Kinder dadurch sichergestellt werden kann (Rn. 131 f.). Angesichts der Komplexität des Verfahrens ist dem Hinweis von *Frind* (Rn. 155), man möge sich sorgfältig beraten lassen, uneingeschränkt zuzustimmen. Man mag ergänzen, dass man von einer Schuldbefreiung letztlich nichts hat, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Schieflage bleiben. Hier hilft nur die Hilfestellung durch eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle. Aber auch wie mit einem – eher seltenen – Gläubigerantrag umzugehen ist, erfährt man im Buch (Rn. 171 ff.). Vor der eigentlichen Verfahrenseröffnung hat das Gericht einige Vorentscheidungen zu treffen. Statistisch betrachtet ist eine Zustimmungsersetzung hinsichtlich des Schuldenbereinigungsplans (Rn. 199 ff.) allerdings eher unwahrscheinlich. Ausführlich geht *Frind* dann auf die Stundung der Verfahrenskosten ein (Rn. 227 ff.), was angesichts der dominanten Zahl masseloser Verfahren kein Luxus ist. Das Schaubild zu den Phasen des Privatinsolvenzverfahrens (S. 254) trägt zum Verständnis wiederum bei.

Der Insolvenzmasse ist Teil 3 gewidmet (S. 255 – 506). Naturgemäß stehen die Wirkungen der Verfahrenseröffnung an erster Stelle. Auch die Forderungsanmeldung (Rn. 369 ff.) wird ausführlich dargestellt. Wichtig für den im Regelfall mittellosen Gantschuldner sind die Ausführungen zu den unpfändbaren und damit der Masse nicht zugehörigen Vermögenswerten. Zumeist werden allenfalls geringfügige Beträge oberhalb der Pfändungsfreigrenze für die Gläubiger zur Verfügung stehen. Dass das P-Konto nicht unproblematisch ist, machen die Ausführungen mehr als deutlich (Rn. 419 ff.). Äußerst wertvoll ist auch die Auf-

teilung der pfändbaren bzw. unpfändbaren Massebestandteile (Rn. 476 ff.). Manch gutbetuchter Zeitgenosse kann sich kaum vorstellen, dass zwischen Insolvenzverwalter und Schuldnerberater ein Streit über die Massezugehörigkeit einer Rückerstattung zu viel bezahlter Heizkosten ausbrechen kann (dazu Rn. 478). Den Beratern selbständiger Schuldner werden die Ausführungen zur „Freigabe“ nützen (Rn. 564 ff.). Aber auch die Ausführungen zur Berücksichtigung von Unterhaltsberechtigten (Rn. 673 ff.) sowie zum Umfang der Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen (Rn. 708 ff.) treffen den Nerv der Beratungspraxis. Die Ausführungen zu den gerichtlichen Zwangsmitteln (Rn. 758 ff.) mögen manchen Gantschuldner zu regelkonformen Verhalten bewegen.

Ausführlich wird in Teil 4 (S. 507 – 737) das Restschuldbefreiungsverfahren erörtert. Auch nach der Reform kann es eine vorzeitige Restschuldbefreiung geben (Rn. 818 ff.). Naturgemäß befasst sich *Frind* eingehend mit den Versagungsgründen (Rn. 928 ff.) und den Obliegenheitsverletzungen (Rn. 994c ff.). Zwar scheitern die meisten Versagungsanträge der Gläubiger an ihrer Zulässigkeit. Gleichwohl sollte die Beratungspraxis den von ihnen betreuten Schuldner klare Leitlinien an die Hand geben, was diese zu tun und zu lassen haben. Eine ganz eigene Problematik tut sich im Hinblick auf § 302 InsO auf (Rn. 1105 ff.). Deliktgläubiger werden möglicherweise um eine „Attributsklage“ (Rn. 1164 ff.) nicht herumkommen. Wer meint, dass man sich als Verwalter bzw. Treuhänder in Verbraucherinsolvenzen eine „goldene Nase“ verdienen kann, lese Rn. 1221 ff. zu den Vergütungen. Regelmäßig wird es ohnedies nur die Mindestvergütung sein.

Für Verbraucherinsolvenzen weniger interessant ist die Eigenverwaltung, hier sind eher die Berater selbständiger Schuldner angesprochen (Teil 5, S. 738 – 755). Und auch das Insolvenzplanverfahren, welches *Frind* in Teil 6

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König [ek], Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantwort.):

Angelika Beyreuther [ab, red], Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de



Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
D-65197 Wiesbaden
Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantwort.):

Ursula Maria Schneider, Tel.+49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Druckerei Zeidler GmbH & Co.KG, Mainz-Kastel

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden, IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00

Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 15, gültig ab 1. Januar 2022

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
Einzelheft: € 15,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 80,-
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten
(Inland: € 20,- Ausland: Preis auf Anfrage)
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Papier: „Allegro_matt“ PEFC zertifiziert

In einigen Fällen verzichten wir und manche unserer Autoren im Interesse der Lesbarkeit auf geschlechtsbezogene Formulierungen. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

(S. 756 – 851) bespricht, ist eher der letzteren Schuldnergruppe (Rn. 1245) angemessen. Auch hierzu findet man in dem Praxishandbuch aber alles Notwendige.

Das Werk zeugt von äußerster Sachkunde und ist klar und verständlich geschrieben. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis hilft beim schnellen Auffinden einzelner Probleme. Relevante Detailfragen werden behandelt, angesichts der vielen Hinweise und Praxisbeispiele wird sich manches Grübeln über das taktische Vorgehen erübrigen. Wer mit Insolvenzen natürlicher Personen zu tun hat, dem kann das Praxishandbuch von *Frind* zur Privatinsolvenz nach alledem nur empfohlen werden. (cwh)

Schmidt, Andreas (Hrsg.), Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht. InsO. InsVV. SchVG. Haftungsrecht. Steuerrecht. Insolvenzstrafrecht, Carl Heymanns Verlag, Köln, 9. Aufl., 2022, ISBN 978-3-452-29752-5, 3.370 S., € 199,00.

Zu den mittlerweile etabliertesten Kommentaren der Insolvenzordnung zählt der von *Andreas Schmidt* herausgegebene Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, der nunmehr bereits in 9. Auflage erscheint und von immerhin 37 AutorInnen verantwortet wird. Stolze 3.370 Seiten weist das Erläuterungswerk auf, immerhin bleibt es noch bei einem Band.

Dies ist umso verdienstvoller, als es eine ganze Reihe neuer Gesetze bzw. geänderter Vorschriften einzuarbeiten bzw. an den Schnittstellen zu berücksichtigen galt. Zu nennen sind das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) und insbesondere auch das Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz – COVInsAG). Bei letzterem Rechtsakt standen die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie Haftungsfragen im Fokus. In der Insolvenzordnung war darüber hinaus die Einführung des Anspruchs auf ein gerichtliches Vorgespräch bei großen Insolvenzverfahren (§ 10a InsO) zu berücksichtigen. Anpassungen im Insolvenzplanverfahren mussten eingearbeitet werden, auch die Eigenverwaltung blieb von gesetzgeberischen Aktivitäten nicht verschont. Aber auch Privatpersonen können insolvent werden, zahlenmäßig übersteigen die entsprechenden Verfahren ohnedies die Regelinsolvenzen. Zum wiederholten Male hat sich die Legislative auch dieser Materie angenommen, wengleich sie dazu dieses Mal gezwungen wurde: nämlich durch die Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung

der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132. Nach Art. 34 (EU) 2019/1023 waren die Mitgliedstaaten gehalten, die Vorgaben des europäischen Gesetzgebers bis zum 7.7.2021 umzusetzen. Dem wurde in Deutschland durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht Rechnung getragen. Kernstück der Reform war die vor noch nicht allzu langer Zeit undenkbare Absenkung der Abtretungsfrist – zusammengesetzt aus Insolvenzverfahrensdauer und Wohlverhaltensperiode – auf drei Jahre ohne finanzielle Gegenleistung des Schuldners im neuen § 287 Abs. 2 S. 1 InsO. Hinzu trat eine Verschärfung der Obliegenheiten von Verbrauchern und Selbständigen, darüber hinaus mussten einige Bestimmungen angepasst werden. All diese Neuerungen finden sich in der aktuellen Auflage des Hamburger Kommentars bereits kundig kommentiert.

Ausdrücklich erwähnt werden sollen noch die Anhänge, welche rd. 650 Seiten ausmachen, also gut ein Fünftel des Kommentars. Im Anhang I wird das schon erwähnte COVInsAG erläutert, Anhang II behandelt die gesellschaftsrechtliche Haftung, wobei die Vor-GmbH im Vordergrund steht. Das Schuldverschreibungsgesetz ist Gegenstand von Anhang III, ausführlich wird dann in Anhang IV die insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung (InsVV) kommentiert. Nicht wenige verdienen ja ihr Geld mit Insolvenzen, so dass die Hereinnahme der InsVV in den Kommentar nahezu unverzichtbar ist. Ausdrücklich erwähnt werden soll auch die ausführliche Darstellung des Insolvenzsteuerrechts in Anhang V, mit dem Insolvenzstrafrecht und Anhang VI endet das Werk.

Rechtsprechung und Schrifttum beschäftigten die Bearbeiter darüber hinaus zur Genüge. Der BGH produziert Entscheidung um Entscheidung. Teilweise müssen deshalb immer wieder Teile neu geschrieben werden, die bloße Aktualisierung reicht nicht aus. Dies ist den jeweiligen Autoren hoch anzurechnen. Dass das Werk mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis ausgestattet ist, versteht sich nach alledem beinahe von selbst. Das Buch ist hochaktuell und kundig geschrieben. Das Fazit ist daher einfach: Der Griff zum Hamburger Kommentar zur Insolvenzordnung lohnt sich immer. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de



Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Saenger, Ingo / Ullrich, Christoph / Siebert, Oliver (Hrsg.), *Zivilprozessordnung. Kommentiertes Prozessformularbuch. Mit Familienverfahren und ZVG, mit Online-Zugang*, 5. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2022, ISBN 978-3-8487-7117-2, 2. 826 S., € 148,00.

Wie heißt es so schön im Volksmund: Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare! In der Tat begleiten Formulare den Menschen sein ganzes Leben lang. Und da auch Juristen zu den menschlichen Wesen zählen, kommen auch sie – man möchte sagen: erst recht sie – nicht ohne eben jene Formulare aus. Das nun schon in fünfter Auflage erschienene, von *Saenger, Ullrich und Siebert* herausgegebene Werk zur Zivilprozessordnung trägt den Untertitel „Kommentiertes Prozessformularbuch. Mit Familienverfahren und ZVG“. Dabei darf man das Wort „Formular“ nicht sprichwörtlich nehmen, verbindet man es doch unwillkürlich mit dem trockenen Amtsschimmel beileibe nicht nur deutscher Behörden. Viel angebrachter wäre die Bezeichnung „Muster“, freilich ist diese Wortwahl nicht so plastisch. Indes geht das Werk weit über die bloße Ansammlung von Vorlagen hinaus. Im Gegenteil findet der Leser zu den behandelten Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sowie des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) ausführliche Erläuterungen nebst umfangreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweisen. 19 Autorinnen und Autoren aus der Anwaltschaft, der Richter- und Rechtspflegerschaft sowie der Verwaltung haben sich der Aufgabe unterzogen, entsprechend dem Aufbau der behandelten Regel-

werke – bei der ZPO also von § 1, welcher hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit auf das GVG verweist bis zu § 1120, in dem es um mehrsprachige Formulare gem. Art. 7 Verordnung (EU) 2016/1191 geht – den Nutzer des Werkes mit Hinweisen und Mustern zu versorgen. In einem zu Beginn des Buches angelegten alphabetisch geordneten Musterverzeichnis werden die Vorlagen dann auch noch mit Stichworten aufgeführt, damit man sie schnell finden kann. 49 kleingedruckte Seiten nimmt alleine dieses Musterverzeichnis ein, welches mit „Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung durch Beschluss“ beginnt und mit „Zwischenurteil“ endet, also eben von „A“ bis „Z“. Der Aufbau des Buches folgt grundsätzlich folgender Regel: Zunächst werden die Paragraphen im sachlichen Zusammenhang abgedruckt, dann folgen unter A. die Muster, welche anschließend unter B. erläutert werden. Wo dies geboten ist – etwa bei §§ 50, 51 ZPO –, wird aus Zweckmäßigkeitsgründen noch weiter untergliedert. Sinnvollerweise werden zunächst die anwaltliche Sicht (*Welcher Antrag ist zu stellen?*) und dann die gerichtliche Sicht (*Wie lautet die Entscheidung?*) im Sinnzusammenhang erläutert, taktische Ratschläge ergänzen die Darstellung. Einige Auszüge mögen die kluge Konzeption des Werkes verdeutlichen: So findet man bei § 37 ZPO („*Verfahren bei gerichtlicher Bestimmung*“) zunächst unter „A. Anwaltliche Sicht“ ein Mustergesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nebst Begründung, welches anschließend erläutert wird. Unter „B. Gerichtliche Sicht“ findet man dann einen ausführlich begründeten Beschluss, auch hier wird man anschließend darüber aufgeklärt, warum dieses oder jedes so zu judizieren ist. Natürlich werden die Protagonisten auch hinsichtlich der entstandenen Gebühren nicht alleine gelassen. Bei § 91 a ZPO („*Kosten bei Erledi-*

gung der Hauptsache“) wird aus anwaltlicher Sicht nach den verschiedenen Prozesssituationen differenziert: I. Erledigterklärung des Klägers, II. Reaktionen des Beklagten auf die Erledigungserklärung des Klägers und III. Reaktion des Klägers nach Widerspruch des Beklagten. Die gerichtliche Sicht wiederum orientiert sich an der I. übereinstimmenden Erledigungserklärung, der II. teilweisen übereinstimmenden Erledigungserklärung, der III. einseitigen Erledigterklärung des Klägers und IV. der teilweisen Erledigterklärung des Klägers. All dies wird durch Muster formalisiert. Breiten Raum nimmt naturgemäß die Darstellung zu § 300 ZPO („Endurteil“) ein, in welcher man eine Vielzahl von Titulierungsbeispielen findet. Aber auch im Zwangsvollstreckungsrecht wird man nicht alleine gelassen. Nicht jeder wird schon einmal eine Klauselklage des Rechtsnachfolgers des Titelgläubigers erhoben haben. Bei § 731 ZPO („Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel“) findet man das Nötige. Wo erforderlich gehen die Verfasser selbstredend auf einschlägige Rechtsakte der Europäischen Union ein, so etwa auf die Prozesskostenhilfe nach der Richtlinie 2003/8/EG und den Europäischen Vollstreckungstitel entsprechend der VO (EG) Nr. 805/2004. Auch die Mustertexte nebst den dazugehörigen Erläuterungen zum FamFG sowie zum ZVG beziehen unionsrechtliche Rechtsquellen mit ein.

2.826 Seiten umfasst das opus, welches alle Gebiete des Zivilverfahrensrechts abdeckt. Rechtsprechungs- und Literaturnachweise an der jeweils richtigen Stelle fehlen natürlich ebenfalls nicht. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab. Das kommentierte Prozessformularbuch erspart einem also – auch dank des Online-Zugangs – in vieler Hinsicht die eigene Formulierungsarbeit und erklärt auch noch das Verhalten im Prozess. Es ist also auf die Parteivertreter, sprich die Anwaltschaft, und die Dritte Gewalt zugeschnitten. Die Anschaffung lohnt sich also für beide Akteure gleichermaßen. (cwh)

Dassler, Gerhard / Schiffhauer, Horst / Hintzen, Udo / Engels, Ralf / Rellermeyer, Klaus, Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung – einschließlich EGZVG und ZwVwV, Kommentar, Verlag Ernst und Werner Gieseking, 16. Aufl., Bielefeld 2020, ISBN 978-3-7694-1226-0, XLIV und 1714 S., € 140,00.

Die §§ 864 bis 871 ZPO regeln die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners, der sich einem Vollstreckungstitel ausgesetzt sieht. Hinsichtlich der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung verweist § 869 ZPO auf ein besonderes Gesetz. Das damit angesprochene Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) ist damit ein Teil der Zivilpro-

zessordnung. In Kraft trat es am 1.1.1900. Nun gibt es Kommentare zur Zivilprozessordnung deren viele, angefangen beim kleinen Handkommentar bis hin zum mehrbändigen Großkommentar. Bei weitem nicht so üppig sieht es mit Kommentierungen zum ZVG aus, wie überhaupt diese Materie literarisch eher vernachlässigt wird. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass das von *Paul Reinhard* und *Hans Müller* vor über 100 Jahren begründete und von *Gerhard Dassler* sowie *Horst Schiffhauer* nach einem Vierteljahrhundert Pause ab der 9. Auflage fortgeführte Werk eine Neuauflage erfahren hat. Die beiden letzteren sind immer noch als Autoren verzeichnet, auch wenn der Kommentar seit der 13. Auflage 2007 von *Udo Hintzen*, *Ralf Engels* und *Klaus Rellermeyer* verantwortet wird. Seit der letzten Auflage sind rund vier Jahre vergangen, die höchstrichterliche Rechtsprechung ist seither nicht untätig geblieben, den Autoren ging also die Arbeit nicht aus. Zu erwähnen ist, dass es sich bei diesen um erfahrene Praktiker handelt, wobei ein Blick auf die angegebenen Berufe schon deutlich macht, wer mit Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in erster Linie zu tun hat: *Hintzen* und *Rellermeyer* sind Diplom-Rechtspfleger, Rechtsanwalt *Engels* arbeitet als Zwangsverwalter. Ein Blick in § 3 Nr. 1 i Rechtspflegergesetz lehrt, dass die Verfahren nach dem ZVG den Rechtspflegern übertragen sind. Es liegt also nahe, dass diejenigen, die damit beruflich zu tun haben, auch die literarische Verantwortung für das richtige Verständnis der Vorschriften übernehmen. Die eigentliche Kommentierung umfasst stolze 1.622 Seiten. Erläutert werden nicht nur die 186 Paragraphen des ZVG, auch das Einführungsgesetz dazu (EGZVG) wird besprochen. Selbst bei eher entlegenen Rechtsinstituten wie dem Stockwerkeigentum (§ 2 EGZVG Rn. 11 f.) wird man nicht alleine gelassen, kaum jemand weiß noch, was Revenuenhypotheken oder Fideikomisse sind (§ 2 EGZVG Rn. 15). In einem Anhang wird die Zwangsverwalterverordnung abgedruckt, ferner finden sich hier die Ausführungsgesetze der Länder sowie das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zu den einkommensteuerlichen Pflichten des Zwangsverwalters vom 10.2.2015. Eingearbeitet in die Kommentierung wurden im Hinblick auf die Zwangsversteigerung unter anderem die Rechtsprechung zur Rechts- und Grundbuchfähigkeit der BGB-Gesellschaft, zur Verfahrenseinstellung aufgrund vorgetragener Suizidgefahr, zur Bestellung von Zustellungsvertretern, zur Wirkung und zum Umfang der Beschlagnahme und zur wichtigen Frage des Lastenübergangs auf den Ersteher. Was die Zwangsverwaltung betrifft, sind Fragen der Auswahl, der Aufgaben und der Stellung des Zwangsverwalters immer wieder Gegenstand neuer Rechtsprechung. Einige Abschnitte haben eine neue Bearbeitung erfahren, so wird den „Versteigerungsverhinderern“ besonderes Augenmerk geschenkt, ebenso der Abgabe von Geboten in betrügerischer Absicht sowie bestimmten Rechtsbehelfen wie

den außerordentlichen Beschwerden gegen den Zuschlag. Am Rande sei bemerkt, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz das ZVG hat evaluieren lassen. Für den Abschlussbericht in rechtsvergleichender Hinsicht, welcher auch Grundlage von Reformvorschlägen sein sollte, zeichneten *Klaus Bartels* und *Marie-Louise Noll* verantwortlich. Wer also über den Tellerrand des nationalen Rechts in einzelnen Fragen hinausblicken will, dem sei ein Blick in diesen Bericht empfohlen.

Der *Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer* hält nach alledem auch in der Neuauflage, was der Name verspricht. Schon der Umfang der Kommentierung lässt erahnen, wie detailliert den Einzelproblemen nachgegangen wird. Wie gelesen kommt die Erläuterung trotz des Umfangs gleichwohl mit nur drei Autoren aus, was aus Homogenitätsgründen uneingeschränkt zu begrüßen ist. Fazit: Wer sich mit schwierigen Fragen zum Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsrecht auseinanderzusetzen hat, wird jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung im neuen *Dassler/Schiffhauer/Hintzen/Engels/Rellermeyer* erfahren. Was will man mehr von einem Kommentar zu diesen Themen? (*cwh*)

Anders / Gehle (Hrsg.), Zivilprozessordnung, Verlag C.H.Beck, 80. Auflage, München 2022, ISBN 978-3-406-77775-2, 3162 S., € 175,00.

Wer jahrzehntelang gewohnt war, mit dem „*Baumbach*“ zu arbeiten, der wird sich zunächst einmal erstaunt die Augen reiben, wenn er auf dem Umschlag nun nur noch *Anders/Gehle* liest. Dies bedingt schon ein Blick auf die Historie des Kommentars: Beginnend mit dem Jahr 1924 zeichnete für die ersten 17 Auflagen *Adolf Baumbach* verantwortlich, von der 18. bis zur 30. Auflage war *Wolfgang Lauterbach* alleiniger Urheber. An der 31. Auflage wirkten dann schon *Jan Albers* und *Peter Hartmann* mit, welche sich in der Folge bis zur 64. Auflage die Arbeit teilten. Ab der 65. bis zur 77. Auflage verfasste *Peter Hartmann* das Werk in alleiniger Autorenschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt hieß das Werk *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*. Mit der 78. Auflage kam es dann zu einer Zäsur: Die Herausbergerschaft teilten sich nun *Monika Anders* und *Burkhard Gehle*, deren Namen prangten zusätzlich auf dem Einband. Im Vorwort zur jetzigen Auflage heißt es lapidar, der Beck-Verlag habe sich entschlossen, den ZPO-Kommentar aber der 80. Auflage nach seinen aktuellen Herausbergern zu benennen. *Baumbach, Lauterbach, Albers* und *Hartmann*, welche in wechselnder Besetzung das Werk fast ein Jahrhundert lang verantwortet haben, scheinen nur noch im Verzeichnis der ausgeschiedenen Bearbeiter auf. Bedenkt man, dass *Baumbach* nur bis zur 17. Auflage, *Lauterbach* bis zur 31. Auflage und *Albers* bis zur 64. Auflage ihren Teil zur Kommentierung

beigetragen haben und gleichwohl bis 2021 den Einband zierten, mutet das Verschwinden von *Hartmann* gerade mal drei Jahre nach seinem Ausscheiden zumindest seltsam an. Ob sich der Verlag und die nunmehrigen Herausgeber damit einen Gefallen getan haben, wird man sehen müssen. Den *Baumbach* hat man schon deshalb gekauft, weil er eine Institution war. Ob es die aktuellen zehn Autorinnen und Autoren zu einer solchen schaffen werden, bleibt abzuwarten.

In der Neuauflage spielt naturgemäß die fortschreitende Digitalisierung der Justiz eine Rolle, dies gilt insbesondere für die flächendeckende Einführung der E-Akte. Insofern ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 130 d S. 1 ZPO seit 1.1.2022 vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) nebst den dazu ergangenen Bekanntmachungen nach § 130 a ZPO abgedruckt wird und der Inhalt auch in der Kommentierung zu dieser Vorschrift Beachtung erfährt. Dem Vernehmen nach ist noch nicht jeder Rechtsanwender in der Materie firm. Auch die Covid 19-Pandemie hat ihre Spuren hinterlassen: Termine via Online-Plattformen waren vor der Pandemie jedenfalls im augenblicklichen Ausmaß undenkbar. Das Schrifttum, welches der Kommentierung zu § 128 a ZPO vorangestellt ist, macht schon von den Titeln her deutlich, welche Relevanz der Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung nunmehr zukommt. In den Ausführungen zu §§ 128 Abs. 2, 224, 227, 233, 245, 247 und 335 ZPO sowie in §§ 169, 172 und 176 GVG finden sich weitere Hinweise. Nachdem nun § 130 Abs. 1 S. 3 ZPO die Strukturierung und Abschichtung des Prozessstoffes nahelegt und damit die gute alte Relationsmethode auch eine gesetzgeberische Renaissance erlebt, wird dieser Neuordnung des Verfahrens in den Randnummern 35 bis 35 g zu § 139 ZPO ausführlich Rechnung getragen. Ob sich ein verbindliches „Basisdokument“ durchsetzen wird, kann man bezweifeln, jedenfalls ist es nicht unproblematisch (§ 135 ZPO Rn. 35 e). Im Übrigen sind gesetzliche Neuerungen, Rechtsprechung und Schrifttum wie immer eingepflegt worden. Natürlich liegt der Schwerpunkt des Kommentars auf der Zivilprozessordnung erläutert werden zudem das GVG, natürlich auch das EGGVG. Im Rahmen von „Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ werden nicht nur die ZPO-Normen kommentiert, sondern sind auch die einschlägigen Rechtsakte der EU – teilweise mit Hinweisen – abgedruckt. EuZustVO, EuBewVO, PKH-Richtlinie, EuVTVO und wie sie alle heißen kann man sich so unschwer und im richtigen Zusammenhang

erschließen. Die sicherlich bedeutendste Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO – Brüssel Ia), welche die lange Jahre geltende Verordnung (EG) Nr. 44/2001 zum 10.1.2015 abgelöst hat, wird im Schlussanhang ausführlich kommentiert (S. 2968 ff.). In diesem finden sich auch noch eine ganze Reihe anderer nationaler und überstaatlicher Prozessrechtsakte.

Dass sich das Werk durch ein ausführliches Abkürzungsverzeichnis und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis auszeichnet, soll noch gesagt werden. Wer sich kurz und prägnant sowie mit dem nötigen Tiefgang informieren möchte, ist mit dem *Baumbach* auch unter dem Namen *Anders/Gehle* gut beraten. (*cwh*)

Kroiß, Ludwig (Hrsg.), FormularBibliothek Zivilprozess, mit Online-Zugang, 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2022, ISBN 978-3-8487-7864-5, 3.203 S., € 198,00.

Wie heißt es so schön im Volksmund: Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare! In der Tat begleiten Formulare den Menschen sein ganzes Leben lang. Und da auch Juristen zu den menschlichen Wesen zählen, kommen auch sie – man möchte sagen: erst recht sie – nicht ohne eben jene Formulare aus. Das nun schon in vierter Auflage erschienene, von *Ludwig Kroiß* herausgegebene Werk trägt den Titel „FormularBibliothek“. Dabei darf man das Wort „Formular“ nicht sprichwörtlich nehmen, verbindet man es doch unwillkürlich mit dem trockenen Amtsschimmel beileibe nicht nur deutscher Behörden. Viel angebrachter wäre die Bezeichnung „Muster“, freilich ist diese Wortwahl nicht so plastisch. Im Werk selbst findet sich dieses Synonym zu Recht aber durchgängig. Indes geht die FormularBibliothek weit über die bloße Ansammlung von Vorlagen hinaus. Im Gegenteil findet der Leser zu den behandelten Themen ausführliche Erläuterungen nebst umfangreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweisen. Die einzelnen Rechtsgebiete sind in „Büchern“ zusammengefasst.

Geht man nach dem Alphabet, so steht an erster Stelle das Buch zum Arbeitsrecht, welches *Oehme* und *Mayer* verantworten. Die Autoren gliedern die Darstellung in vier Teile, nämlich die Mandatsübernahme sowie das gerichtliche Verfahren erster, zweiter und dritter Instanz. Bei der Mandatsübernahme (S. 51 – 76) findet der Leser nicht zuletzt ausführliche Hinweise zu den Kosten, der Rechtsschutzversicherung sowie den Anwaltsgebühren. Das Urteilsverfahren erster Instanz bildet den Schwerpunkt (S. 77 – 218) und ist thematisch gegliedert. Naturgemäß nimmt der Kündigungsschutzprozess breiten Raum ein, wobei sinnvollerweise jeweils gesondert die Situation aus Sicht des Arbeitnehmervertreters sowie des Arbeitgebervertreters

beleuchtet wird. Bei der zweiten Instanz (S. 219 – 234) wird die Anhörungsrüge mitbehandelt und wer sich hilfesuchend an das Bundesarbeitsgericht wendet, muss sich mit dem Urteilsverfahren dritter Instanz (S. 235 – 413) befassen. 102 Muster helfen bei der Rechtsdurchsetzung, der weniger erfahrene Prozessvertreter wird sich wohl nicht zuletzt über die Beispiele zum Beklagtenrubrum freuen.

Das Familienrecht stellt den umfangreichsten Band. Gleich vier Autoren (*B. Heiß, H. Heiß, Kunz, Zinke*) teilen sich die gewaltige Aufgabe, die Ehescheidung (§ 1), die Verfahrenskostenhilfe (§ 2), Kindschaftssachen (§ 3), das Umgangsrecht (§ 4), die (menschlich betrachtet traurige) Herausgabe des Kindes nach § 1632 Abs. 1 BGB (§ 5), die (noch traurigeren) Kindesentführungsfälle (§ 6), den Ehegattenunterhalt (§ 7), den Kindesunterhalt (§ 8), die Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten (§ 9), den Versorgungsausgleich (§ 10), die Ehwohnungssachen (§ 11), die (auch Schlimmes ahnen lassenden) Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz (§ 12), die Haushaltsauseinandersetzung (§ 13), das Abstammungsverfahren (§ 14) sowie den Unterhaltsanspruch der nichtverheirateten Mutter gegen den Erzeuger des nichtehelichen Kindes (§ 15) juristisch aufzuarbeiten und dem Leser nahezubringen. 149 Muster sind nötig, um die Facetten eines mehr oder weniger gescheiterten Familienlebens erfassen zu können. Neben zahlreichen Musterschreiben wird auch das prozesuale Vorgehen eingehend dargestellt.

Miete, Wohnungseigentum und Nachbarrecht bilden den Inhalt des nächsten Buches. Vier Autoren (*Bruns, Grüter, Wisselmann, Zwissler*) besorgen das Mietrecht. Begonnen wird mit einer Einführung zu den Grundbegriffen (§ 1), nicht zuletzt auch typische Fehler in Mietverträgen (§ 2) führen zu Streitigkeiten im laufenden Mietverhältnis (§ 3). Die Miethöhe (§ 4) interessiert beide Parteien, während an einem Räumungsprozess (§ 5), dem Vollstreckungsverfahren (§ 6) sowie einstweiligen Verfügungen (§ 7) naturgemäß primär der Vermieter interessiert ist. Die Rückforderung der Mietsicherheit (§ 8) betrifft den Mieter. Eingegangen wird schließlich noch auf die Klage auf Rückbau (§ 9), die Deckungsklage (§ 10) sowie Mietprozesse mit Erbrechtsbezug (§ 11). Dem Wohnungseigentum widmen sich *Boeckh, Tyarks und Ruge*, wobei zunächst die Grundzüge des WEG-Verfahrens erläutert werden (§ 1). Streitigkeiten gibt es immer, sei es über die Wirksamkeit von Beschlüssen der Eigentümerversammlung (§ 2), sei es zwischen den Wohnungseigentümern (§ 3), sei es zwischen der Gemeinschaft und einzelnen Eigentümern (§ 4) oder unter Beteiligung Dritter (§ 5). Auch über die Rechtsstellung des Verwalters kann man unterschiedlicher Auffassung sein (§ 6), vorläufiger Rechtsschutz (§ 7) sowie Rechtsmittel (§ 8) können erforderlich sein. Nachbarschaftsstreitigkeiten werden nicht selten belächelt, können aber den Betroffenen das Leben vergällen. *Poller* nimmt sich ihrer an, wobei grundsätzliche Problemstellungen den

Anfang bilden (§ 1). Beleuchtet werden dann die verschiedenen Ansprüche, so der allgemeine Abwehranspruch (§ 2), Ansprüche im Zusammenhang mit § 906 Abs. 1 BGB (§ 3), diejenigen aus § 907 Abs. 1 BGB (§ 4), aus § 908 BGB (§ 5), aus § 909 BGB (§ 6), das Selbsthilferecht gem. § 910 BGB (§ 7), der Abwehranspruch nach §§ 912, 1004 BGB (§ 8), das Notwegerecht gem. § 917 BGB (§ 9), sonstige in Betracht kommende Ansprüche der Nachbarn gegeneinander (§ 10), solche auf Entschädigung (§ 11) sowie Schadensersatz (§ 12). Grunddienstbarkeiten (§ 13) und Grenzstreitigkeiten (§ 14) runden das Thema ab, 23 Muster erleichtern dem Leser den Umgang mit der Materie.

Gesellschaftsrecht und Wettbewerbsrecht sind in einem Buch zusammengefasst. Das Gesellschaftsrecht wird von *David* nach praktisch wichtigen Problemkomplexen gegliedert. Behandelt werden: die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen (§ 1), Wettbewerbsverstöße durch Gesellschafter (§ 2), deren Mitwirkung bei Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 3), Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft stellen (§ 4), Klagen auf Ausschließung eines Gesellschafters (§ 5), Klagen auf Schadensersatz wegen unzureichender Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 6), der vorläufige Rechtsschutz bei Abberufung eines Gesellschafters (§ 7) sowie die Durchsetzung von Gesellschafterinformativansprüchen (§ 8). Angesprochen werden jeweils die vorprozessuale Situation sowie das prozessuale Vorgehen, wobei auch der einstweilige Rechtsschutz und die Zwangsvollstreckung nicht zu kurz kommen. Der Materie des Wettbewerbsrechts geschuldet stellt *Breuer* in einer Einleitung (§ 1) zunächst Grundsätze des UWG dar. Anschließend wird die vorprozessuale Situation bei Wettbewerbsverstößen (§ 2) beleuchtet. Die zahlreichen Muster beginnen bei der Abmahnung und enden mit der Schutzschrift. Das gerichtliche Verfahren findet seine Erläuterung in § 3. Ausführlich (S. 1724 – 1740) geht *Breuer* auf die einstweilige Verfügung ein. Was die Zwangsvollstreckung angeht (§ 4), findet sich bei den Mustern ein Ordnungsmittelantrag (§ 890 ZPO) sowie ein Zwangsmittelantrag (§ 888 ZPO).

Es folgt das Buch zu Verkehr, Schaden und Versicherung. *Janeczek* verantwortet das Verkehrszivilrecht. Es dominiert die vorprozessuale Situation (S. 1785 – 1846). *Janeczek* geht nach Hinweisen zur Mandatsübernahme eingehend auf die außergerichtliche Tätigkeit von der Kontaktaufnahme mit den Verfahrensbeteiligten bis zur Schadensbeziehung ein. Der Prozess darf dann natürlich nicht fehlen, insbesondere der bei Verkehrsunfällen wichtige Anscheinsbeweis findet ausführliche Betrachtung. 32 Muster helfen bei der Abwicklung entsprechender Streitigkeiten. In Teil 2 des Bandes wird das Deliktsrecht von *Poller* skizziert. Nach einem Überblick über die Anspruchsgrundlagen (§ 1) stehen die §§ 823 ff. BGB im Fokus des Autors. Das Schmerzensgeld erhält einen eigenen Abschnitt (§ 3),

für den Betroffenen meistens schlimme Folgen hat die Verletzung, wenn er eine Geldrente beanspruchen kann (§ 4). Ernst nehmen sollte man die Hinweise von *Teichner* zu Beginn seiner Ausführungen zum Arzthaftungsrecht im dritten Teil des Bandes. Er warnt ausdrücklich davor, Patientenmandate ohne eine entsprechende Spezialisierung und damit vorhandenes Hintergrundwissen zu übernehmen (§ 1, S. 1931 f.). Wenn man seine zahlreichen Muster (§ 2) mit den dazugehörigen Erläuterungen liest, wird einem die Komplexität der Materie im Spannungsfeld zwischen Recht, Medizin und (Sozial)Versicherung deutlich. Hinzu kommt die psychologische Komponente bei den Geschädigten. Letztere stellt sich im Versicherungsrecht immer dann, wenn der Versicherte meint, aufgrund der gezahlten Beiträge nun auch einen Anspruch auf die Versicherungsleistung zu haben. *Riedmeyer* geht im vierten Teil auf diese Fragen ein, schildert zunächst das versicherungsrechtliche Mandat als solches (§ 1) und erklärt dann Widerruf und Beendigung von Versicherungsverträgen (§ 2). Der Hauptteil der Ausführungen ist dann naturgemäß der Geltendmachung von Versicherungsschäden gewidmet (§ 3).

Des privaten Baurechts nehmen sich *Sonntag*, *Rütten* und *Birkenkämper* im sechsten Buch an. Zunächst gehen die Autoren auf die Vertragsbeziehung ein, ausgehend von der Unzulänglichkeit des BGB-Werkvertrages werden die VOB erläutert (§ 1). Ausführlich werden danach die Vertragsabwicklung (§ 2) respektive die vorprozessualen Handlungsalternativen dargestellt. 196 (!) Muster werden hierfür bereitgestellt. Wenn mancher Bauherr all die möglichen Streitigkeiten bedenken würde, denen hier Rechnung getragen wird, würde er den Hausbau wohl lassen. Weder das selbständige Beweisverfahren (§ 3) noch die Nachtrags- und Sicherungsvereinbarungen (§ 4) werden ihn da beruhigen können, immerhin weiß sein Berater nach der Lektüre der Ausführungen, was zu tun ist. Und natürlich finden sich in dem Band zum privaten Baurecht auch Muster für Klagen (§ 5). 48 Vorschläge machen die Autoren. Dass diese 160 Seiten beanspruchen, macht die Vielfalt des Bauprozesses deutlich.

Der Band zum Schuldrecht beginnt mit dem von *Kröger* verfassten Kauf. Nach einer Einleitung (§ 1) und Hinweisen zur gerichtlichen Durchsetzung (§ 2) werden die relevanten Vertragstypen und Problemkomplexe behandelt, so zunächst der Kauf beweglicher Sachen (§ 3) und der Verbrauchsgüterkauf (§ 4). Dann kommen die Garantieerklärungen (§ 5), Verbraucherverträge (§ 6), der Kauf bei „ebay“ (§ 7) und der Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§ 8) folgen. Nach Hinweisen zum Rückgriff des Unternehmers (§ 9) geht es an den Kauf unbeweglicher Sachen (§ 10). Der Kauf auf Probe (§ 11), der Wiederkauf (§ 12), der Optionsvertrag (§ 13), der Teilzahlungskauf (§ 14), der Ratenlieferungsvertrag (§ 15) und der Handelskauf (§ 16) dürfen ebenfalls nicht fehlen. Abgeschlossen wird dieser Teil des Schuldrechtsbandes mit den Vorkaufsrechten (§ 17)

und dem Tausch (§ 18). *Zittel* und *Fausser* skizzieren im nächsten Teil das Leasing. Nach den rechtlichen Grundlagen (§ 1) werden die Störungen im Leasingverhältnis behandelt (§ 2), nicht selten schließt sich an das Leasing der Kauf des Fahrzeugs an (§ 3) und was bei einem Unfall zu tun ist (§ 4), wird auch erörtert. *Zittel* übernimmt auch die Bürgschaft im dritten Teil des Bandes. „Wer bürgt, der wird erwürgt“, lautet ein alter Rechtsgrundsatz, deshalb tun Bürgen gut daran, sich über ihre Einstandspflicht klar zu werden (§ 1). Müssen sie zahlen, ist an den Rückgriff beim Hauptschuldner zu denken (§ 2). Am interessantesten für den Bürgen ist der Anspruch auf Befreiung (§ 3). Mit IT-Recht ist der vierte Teil überschrieben, *Kummermehr* zeichnet hierfür verantwortlich. Der E-Commerce steht am Anfang der Darstellung (§ 1), Streitigkeiten mit internet-domains (§ 2) beschäftigen nicht selten die Gerichte. Der Schutz von Software ist ebenfalls ein Thema (§ 3), Mängel kann es nicht nur bei dieser, sondern auch bei der Hardware geben (§ 4).

Im achten Band sind Sachenrecht und Erbrecht zusammengefasst. *Teichmann, Michel, Burger und Kahlert* sind für ersteres zuständig. Behandelt wird die Herausgabe nach § 985 BGB (§ 1), wobei Fristsetzung und Schadensersatz besondere Beachtung geschenkt wird (§ 2). Es folgt der Herausgabeanspruch nach § 861 BGB (§ 3), der Anspruch wegen Besitzstörung (§ 4), die Herausgabe nach § 1007 BGB sowie die wichtige Klage aus § 1004 BGB (§ 6). Naturgemäß ausführlich wird auf das Grundstücksrecht eingegangen (§ 7). 65 Muster decken die genannten Themen ab. Viele Fragen wirft auch das Erbrecht auf, welches *Kroiß* besorgt. Die Klage auf Feststellung der Erbschaft steht am Anfang (§ 1), dann geht es um die Herausgabe derselben (§ 2). Auch der Pflichtteilsberechtigte will seinen Anteil (§ 3) und sei es im Wege der Pflichtteilergänzungsklage gegen den Beschenkten (§ 4). Die Erbunwürdigkeitsklage (§ 5) sowie die Klage des Vertragserben

gegen den Beschenkten (§ 6) – letzterer hat es wahrlich nicht leicht – schließen sich an. Nachlassgläubiger werden gegen den Erben klagen (§ 7), dieser muss sich verteidigen (§ 8). Die Klage auf Herausgabe von Nachlassgegenständen (§ 9) schließt sich an, ferner will auch der Vermächtnisnehmer zu seinem Recht kommen (§ 10). Und auch Miterben (§ 11) sowie Vor- und Nacherben (§ 12) können in gerichtliche Auseinandersetzungen geraten. Der Tod kostet also nicht nur das Leben, sondern gibt den Juristen auch Brot für eben jenes. Eine Vielzahl von Mustern erleichtert dieses Unterfangen.

Acht Bücher auf rd. 3.815 Seiten umfasst das gewaltige Opus, welches rd. zwanzig Rechtsgebiete abdeckt. Alle Bände enthalten jeweils ein umfangreiches Stichwortverzeichnis sowie weiterführende Literaturhinweise. Sinnvollerweise werden materielles Recht und Prozessrecht miteinander verbunden, wertvoll sind vor allem auch die Hinweise zur Zwangsvollstreckung, denn was nützt der schönste Titel, wenn man ihn nicht durchsetzen kann. Taktische Ratschläge und – die Anwaltschaft wird es besonders danken – Ausführungen zu den maßgeblichen Gebühren ergänzen die Darstellung. Die Formularbibliothek erspart einem also in vieler Hinsicht die eigene Formulierungsarbeit und erklärt auch noch das außerprozessuale Vorgehen sowie das Verhalten im Prozess. Die Anschaffung lohnt sich also allemal, zumal das Werk die Online-Nutzung des Volltextes sowie der zitierten Gesetze und der Rechtsprechung einschließt. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht. cwh@uni-mainz.de

Kommentar zum Bürgerlichen Recht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, C.H.BECK, 81. Aufl. 2022. Leinen, XXXVII, 3.257 S., ISBN 978-3-406-77500-0, € 119,00.

Der „Palandt“ ist der meistverkaufte, am häufigsten zitierte und wohl auch rezensierte deutsche Zivilrechtskommentar. Besprechungen dieses im Jahresrhythmus erscheinenden Werks preisen regelmäßig seine hohe Aktualität und seine herausragende Bedeutung für Praxis und Ausbildung. Kritikpunkt war allenfalls der Gebrauch von Abkürzungen,

deren Häufigkeit die Lesbarkeit erschwert. Die Ende 2021 vorgelegte 81. Auflage (Redaktionsschluss 15.10.2021) muss es hinnehmen, dass weniger die zahlreichen inhaltlichen Änderungen im Mittelpunkt stehen, sondern sich das Interesse zunächst auf den spektakulären Namenswechsel richtet. Der Verlag C.H.BECK hat sich nach längeren Diskussionen entschlossen, diejenigen Werke seines Verlagsprogramms umzubenennen, auf denen als Herausgeber oder Autoren noch Namen von Juristen genannt sind, die während der nationalsozialistischen Diktatur eine ak-

tive Rolle eingenommen haben. *Otto Palandt*, der von der 1. (1938 erschienenen) bis zur 10. Auflage die Gesamtedaktion – ohne selbst eine Vorschrift zu kommentieren – innehatte und danach nur noch als Namensgeber fungierte, gehörte dazu. Als Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes, Mitglied der NSDAP und der Akademie für Deutsches Recht hatte er die „Arisierung des Rechtswesens“ vorangetrieben. Ab dieser, der 81. Auflage ist bei ansonsten unverändertem äußeren Erscheinungsbild auf dem Umschlag der Name des Mitautors und Koordinators der Autorinnen und Autoren, des Richters am Bundesgerichtshof *Christian Grüneberg*, genannt.

Neben der aufsehenerregenden Umbenennung macht ein weiterer Umstand diese Neuauflage zu einer besonderen. Deutlich über das übliche Maß hinaus mussten die inzwischen zwölf Autorinnen und Autoren (neben acht aktiven oder pensionierten Richterinnen und Richtern ein Hochschullehrer und drei Notare) zahlreiche Änderungen, Ergänzungen und Neubearbeitungen vornehmen. Das Schuldrecht erfährt nämlich gerade seine größte Umwälzung seit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz im Jahre 2002. Mit der Umsetzung von zwei EU-Richtlinien in nationales Recht hält die Digitalisierung Einzug in das BGB. Die Richtlinie über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen fügt einen neuen Titel in den Allgemeinen Teil des Schuldrechts ein (Verträge über digitale Produkte, §§ 327–327u BGB). Wer digitale Produkte bereitstellt, unterliegt danach einem eigenen Regime für Leistungsstörungen. Diese Änderungen sind schon am 01.01.2022 in Kraft getreten, ebenso die Umsetzung der Warenkaufrichtlinie, die u.a. eine Neujustierung der Verkäuferpflichten mit sich bringt mit einem veränderten kaufrechtlichen Mangelbegriff. Das (stufenweise in Kraft tretende) Gesetz für faire Verbraucherverträge erleichtert u.a. Kündigungen von Dauerschuldverhältnissen und erweitert den Katalog verbotener Klauseln in § 309 BGB.

Wer sich über die das Ausmaß der gesetzlichen Änderungen informieren will, lese die Auflistungen im umfangreichen Vorwort. Wie so häufig, ist dieser Kommentar Vorreiter bei der Erläuterung neuer Vorschriften. Die Kommentierung des neu eingeführten Titels „Verträge über digitale Produkte“ beschränkt sich nicht, wie in solchen Konstellationen nicht selten anzutreffen, auf einen schnellen ersten Überblick, der überwiegend aus den Gesetzesmaterialien zitiert und auf Probleme allenfalls hinweist, ohne Lösungen anzubieten, vielmehr fügt sie sich in der in diesem Werk gewohnten Qualität und Tiefe in die bestehenden Kommentierungen ein.

Die Bezeichnung als BGB-Kommentar greift zu kurz. Als sog. Nebengesetze werden zumindest auszugsweise kom-



mentiert das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das Erbbaurechtsgesetz (ErbBauRG), das Wohnungseigentumsgesetz (WEG), die Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen, die EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) und viele mehr (vgl. die Übersicht im Inhaltsverzeichnis).

Neben den zahlreichen Gesetzesänderungen musste natürlich die neueste Rechtsprechung ausgewertet und eingearbeitet werden. Hier stoßen auf besonderes Interesse die Urteile, die sich mit der rechtlichen Bewältigung der COVID-19-Pandemie befassen und die ersten Entscheidungen nach der umfassenden Reform des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG).

Wer den aktuellen Band mit alten Auflagen vergleicht, stellt das Bemühen um stetige Verbesserungen auch im Kleinen fest, etwa die Voranstellung einer Gliederung bei längeren Kommentierungen. Die dem Buch beigelegten Benutzungshinweise sind hilfreich, ebenso das Sachverzeichnis, das bereinigt und um neue wichtige Stichworte ergänzt wurde. Verzichtbar sind die wenigen etwas willkürlich ausgewählten Schrifttumshinweise vor jedem Buch des BGB und vor einzelnen Paragraphen. Sehr hilfreich ist dagegen die Grüneberg-Homepage (www.grueneberg.beck.de). Dort kann zugegriffen werden auf die Kommentierungen aus Voraufgaben zu Vorschriften, die nicht mehr in Kraft sind, aber für Altfälle relevant sein können. Außerdem sind gesetzliche Vorschriften abgedruckt und teilweise kommentiert, die es aus Platzgründen nicht in die Printversion aufgenommen werden konnten. Als weiterer Service werden nach Redaktionsschluss verkündete Gesetze oder Gesetzesänderungen in die Homepage eingestellt und gegebenenfalls kommentiert.

Angesichts des menschlichen Beharrungsvermögens mag es einige Zeit dauern, bis man sich an den neuen Namen des Kommentars gewöhnt hat. Die Namensänderung, so berechtigt sie gewesen sein mag, betrifft eine Äußerlichkeit. Inhaltlich gibt es, was Qualität und Bedeutung des Werks angeht, keine Änderung. Nach wie vor gilt: Eine kompakte präzise Kommentierung des bürgerlichen Rechts von höchster Aktualität und Zuverlässigkeit. Für Praktiker das Werk für den ersten Zugriff, bei dem es oft verbleiben kann, weil die Erläuterungen so tiefgehend und umfassend sind, dass man nicht mehr weitersuchen muss. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

KR – Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften, Luchterhand Verlag
13. Aufl., Köln 2022, ISBN 978-3-472-09703-7,
LVIII und 3219 S., € 279,00.

Kommentare zum KSchG sowie relevanten Nebengesetzen gibt es eine ganze Reihe. Zu den besten und renommiertesten seiner Art zählt der Gemeinschaftskommentar, im Leserkreis besser bekannt als der „KR“. Was dieses nunmehr in 12. Auflage erschienene und von *Rachor* herausgegebene Werk auszeichnet, ist die Vielfalt der Bestimmungen zu Kündigung und Kündigungsschutz, welche eine Kommentierung erfahren. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt auf dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG), aber daneben findet der Leser auch die Erläuterung zu einschlägigen Normen aus weit über 20 verschiedenen Gesetzen, nicht zu vergessen auch aus dem TVöD. Auch die Befristung kommt nicht zu kurz. Die rd. 3100 Seiten starke Kommentierung teilen sich sieben Autorinnen und achtzehn Autoren ganz überwiegend aus der Richterschaft. Werke dieses Umfangs sind nur noch von einem Autorenkollektiv zu bewältigen.

Die Kommentierung beginnt naturgemäß mit dem KSchG. Die über 950 Seiten starke Bearbeitung enthält alles, was man zu den einzelnen Bestimmungen wissen muss. Vom Umfang her am wichtigsten sind die Ausführungen zu § 1, welche *Rachor* besorgt. Herausgegriffen werden sollen hier die aufgeführten Fallgruppen zur personenbedingten (Rn. 295 ff.), verhaltensbedingten Kündigung (Rn. 448 ff.) und betriebsbedingten Kündigung (Rn. 596 ff.). Der Praktiker wird hier schnell fündig. Dabei wird auch nicht mit Kritik an der Rechtsprechung gespart, dies betrifft etwa die Notwendigkeit einer Abmahnung bei der verhaltensbedingten Kündigung wegen zahlreicher Lohnpfindungen (§ 1 Rn. 498 f.). *Spilger* beleuchtet dann § 1 a KSchG. Die in § 2 KSchG geregelte Änderungskündigung wird von *Kreft* besprochen. Wer wissen will, ob er zwecks Entgeltkürzung Änderungskündigen kann, wird nach Lektüre der Rn. 178 ff. einigermaßen ernüchtert sein. Die mit einer Kündigungsschutzklage verbundenen prozessualen Probleme des § 4 behandelt *Klose*. Lesenswert sind die Ausführungen zur Wahrung von Ausschlussfristen durch eine Kündigungsschutzklage (§ 4 Rn. 62 ff.). Wer die Dreiwochenfrist versäumt, kann bei *Kreft* nachlesen, ob eine verspätete Zulassung nach § 5 in Betracht kommt. Die verlängerte Anrufungsfrist des § 6 behandelt wiederum

Klose. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die dezidierten Überlegungen von *Spilger* zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses und damit den §§ 9 – 11 KSchG. § 13 KSchG ist dann Sache von *Treber* und *Rennpferdt*. Nicht jeder weiß, dass eine Kündigung wegen ungepflegtem Äußeren jedenfalls in der Wartezeit nicht ausgeschlossen ist (Rn. 54). *Kreutzberg-Kowalcyk* behandelt Angestellte in leitender Stellung, hier hat sich in letzter Zeit auch einiges getan. Die Ausführungen zu den gesetzlichen Vertretern sind äußerst lesenswert (§ 14 Rn. 6 ff.). Des Sonderkündigungsschutzes von Betriebsverfassungsorganen in § 15 nimmt sich *Kreft* an. Ungemein viel falsch machen kann man bei Massenentlassungen; umso mehr sei die Kommentierung von *Weigand/Heinkel* besonders zu §§ 17, 18 KSchG, aber auch zu §§ 19 – 22 KSchG anempfohlen. Wer die neueste Entwicklung kennenlernen will, lese etwa die Ausführungen zum Betriebsbegriff (§ 17 Rn. 31 ff.). *Bader/Kreutzberg-Kowalcyk* beschließen die Kommentierung mit den §§ 23 – 26 KSchG, natürlich erörtern sie § 24 KSchG schon in der im Jahre 2020 erfolgten Novellierung.

Die Darstellung der kündigungs- bzw. befristungsrelevanten Bestimmungen in Einzelgesetzen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge und beginnt mit dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Weiterbildung (ÄArbVtrG), dessen *Treber/Waskow* sich annehmen. *Treber/Plum* gehen in der Folge auch auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein. Wohl kein arbeitsrechtliches Gesetz hat im vergangenen Jahrzehnt auch in der Öffentlichkeit eine solche Beachtung erfahren. Dass *Kreutzberg-Kowalcyk* auch auf die arbeitnehmerähnlichen Personen eingeht, ist sehr verdienstvoll, gerade bei den Medien sind diese nicht selten. Zwischen die Kommentierungen der Gesetze „mogelt“ sich auch der Aufhebungsvertrag, den *Spilger* näher darstellt. Während das von *Weigand* ausführlich behandelte Berufsbildungsgesetz Ausbildungsverhältnisse schlechthin erfasst, existieren für bestimmte Ausbildungsgänge Sondergesetze. Auf diese wird natürlich hingewiesen (§§ 21 – 23 Rn. 15 ff.). Es folgen Erläuterungen zu den einschlägigen Vorschriften im BEEG (*Bader/Kreutzberg-Kowalcyk*) sowie im BetrVG (*Rinck*). Vor allem die §§ 102, 103 BetrVG werden ihrer Bedeutung gemäß ausführlich kommentiert. *Fischermeier, Lipke, Krumbiegel, Schlünder, Spilger, Treber* sowie *Weigand* teilen sich das BGB. Vor allem die Ausführungen zu §§ 242, 613 a und 626 BGB nehmen hier breiten Raum ein. *Rinck* behandelt dann §§ 72, 79, 108 Abs. 2 BPersVG, auch die einschlägigen Normen im EStG (*Vogt/Schult*), im FPfZF (*Treber/Waskow*) und im HAG (*Kreutzberg-Kowalcyk*) werden dargestellt. Ob man in der Insolvenz ohne weiteres kündigen kann (natürlich nicht!), erfährt man bei *Spilger*, welche die einschlägigen Einzelbestimmungen der InsO erläutert. Für das Internationale Arbeitsvertragsrecht sind *Weigand/Horcher* verantwortlich. Wer Arbeitsverhältnisse mit Auslandsberührung zu beurteilen hat, wird sich über die sorg-

fältige Darstellung freuen. Selbstredend erfährt auch § 17 Mutterschutzgesetz (MuSchG) nähere Betrachtung, *Gallner* erledigt das. Beim Kündigungsschutz für Parlamentarier (*Weigand*) geht es nicht nur um Bundesrecht, sondern auch alle einschlägigen Vorschriften der Bundesländer. §§ 1 – 8 PflegeZG sind dann wieder Sache von *Treber/Waskow*, das SeeArbG beleuchtet *Weigand*. Die sozialrechtlichen Vorschriften erfahren zunächst eine Einführung von *Link/Lau*, die sich auch mit dem SGB III auseinandersetzen. Sache von *Gallner* ist dann der in §§ 168 ff SGB IX geregelte Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen. Nachdem *Bader/Kreutzberg-Kowalczyk* einen profunden Blick auf den TVöD geworfen haben, folgt ein letzter Schwerpunkt des Werkes. Rd. 400 Seiten nimmt die Kommentierung des TzBfG ein, welche *Bader/Kreutzberg-Kowalczyk* und *Lipke/Bubach* sich teilen. Das Ende des Alphabets rückt nahe. *Spilger* wirft einen Blick auf §§ 322 – 324 UmwG an, bevor dann der Band mit *Treber/Waskow* und dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz endet. Dass sich ein detailliertes Stichwortverzeichnis anschließt, versteht sich fast von selbst. Hervorzuheben ist noch die Umsicht bei der Auswahl der kommentierten Bestimmungen. Das Werk gibt einen ausgezeichneten Überblick und ist unbedingt empfehlenswert. (*cwh*)

Rancke, Friedbert / Pepping, Georg (Hrsg.), Mutterschutz, Elterngeld, Elternzeit, Betreuungsgeld, Handkommentar, 6. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2021, ISBN 978-3-8487-3401-6, 1592 S., € 118,00.

Wer ein Erläuterungswerk zu den Einzelgesetzen des Arbeitsrechts sucht – ein Arbeitsgesetzbuch existiert ja bekanntlich nicht –, hat eine durchaus ansprechende Auswahl. Vom dreibändigen Großkommentar über einbändige Standardwerke bis hin zu „Handkommentaren“ ist im einschlägigen Fachbuchhandel alles vertreten. Unter den Handkommentaren hat sich die am grauroten Einband erkennbare Reihe des Nomos-Verlages einen Namen gemacht. In eben jener Reihe ist nunmehr in 5. Auflage der von *Rancke* und *Pepping* herausgegebene Band zu den maßgeblichen Rechtsquellen rund um Mutterschaft und Kindererziehung erschienen. Die Neuauflage war schon deshalb nötig, weil die Covid 19-Pandemie eine ganze Reihe legislativer Änderungen mit sich gebracht hat, so etwa durch die Gesetze zum Schutz der Bevölkerung vor den Folgen einer Pandemie von nationaler Tragweite. Hinzu trat die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes im Jahre 2021. Und die Rechtsprechung schläft sowieso nicht. Dass das Werk, welches immerhin über 1.600 Seiten umfasst, vor nur sieben Personen verfasst wird, macht es schon deshalb sympathisch, ist mit einer solchen geringen Bearbeiterzahl doch Homogenität fast schon garantiert.

Naturgemäß liegt der Schwerpunkt des Kommentars mit weit über der Hälfte des Textes auf der Kommentierung des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Die Erläuterungen verfasst mit Ausnahme derjenigen zu § 17 KSchG, welche *Schöllmann* besorgt, *Pepping*, dem man eine gewaltige Leistung attestieren muss. In den Vorbemerkungen zu §§ 1, 2 MuSchG findet der Leser nicht nur Hinweise zu den unionsrechtlichen Vorgaben, sondern auch einen Abriss der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Angesichts der Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des MuSchG – es gilt seit der Reform des Jahres 2018 auch z.B. für Studentinnen – wird diesem verstärkte Beachtung geschenkt (§ 1 Rn. 13 ff.). Um den seinerzeit ebenfalls neu strukturierten Gesundheitsschutz (§§ 3 – 16 MuSchG) dem Leser nahezubringen, leitet *Pepping* den entsprechenden Abschnitt mit einer umfangreichen Vorbemerkung ein. Einen Kern des Mutterschutzes stellt der Kündigungsschutz dar, welcher in § 17 geregelt ist. *Schöllmann* erklärt das Nötige, für den Arbeitgeber wichtig ist die Aufzählung der zuständigen Behörden (§ 17 Rn. 89), welche eine Kündigung ausnahmsweise für zulässig erklären können. Die an die Schwangere bzw. die Wöchnerin zu erbringenden Leistungen (§§ 18 – 25) stellt dann wieder *Pepping* dar, der auch die Durchführung des Gesetzes regelnden Bestimmungen kommentiert (§§ 26 – 31). Aber auch das Nebenstrafrecht bekommt den ihm gebührenden Rang (§§ 32, 33).

An nächster Stelle im Kommentar steht das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), welches durch den Gesetzgeber im Jahre 2021 einer Novellierung unterzogen wurde. *Lenz/Wagner* machen zunächst den Leser mit notwendigen Grundlagen zum Verständnis in einer Vorbemerkung vertraut, bevor die Autoren dann die §§ 1 – 12 BEEG erläutern. Selbstredend sind die legislativen Änderungen des BEEG eingearbeitet, wobei zweckmäßigerweise auf die jeweilige Neuregelung immer hingewiesen wird. Wiederum braucht die Leserschaft nicht lange nach den im Einzelnen fachlich zuständigen Behörden für das Elterngeld sowie den Aufsichtsbehörden zu suchen, sie sind in der Kommentierung aufgeführt (§ 12 Rn. 2 ff.). Rechtsweg (§ 13) und Bußgeldvorschriften (§ 14) sind dann Sache von *Conradis*. Die im dritten Abschnitt des Gesetzes geregelte Elternzeit (§§ 15 – 21) ist dann in bewährter Qualität Sache von *Friedbert Rancke*, ehemals Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg und – die Bemerkung sei gestattet – Assistentenkollege des Rezensenten an der Freien Universität Berlin. Statistik und Schlussvorschriften (§§ 22 – 27) teilen sich dann *Lenz*, *Conradis*, *Rancke*, *Wagner* und *Pepping*. Hingewiesen sei noch auf den von *Lenz/Wagner* und *Pepping* verfassten Anhang zum BEEG mit wirklich instruktiven Checklisten. Eine Synopse, in welcher die Rechtslage bis 1.9.2021 sowie der gegenwärtige Rechtszustand verzeichnet ist, schließt das BEEG ab.

Seit über 40 Jahren bewährt im Kündigungsschutzrecht

Mit der 13. Auflage 2022 auf dem neuesten Stand
im Arbeitsrecht:

- Ebenfalls kommentiert: Befristungen von Arbeitsverhältnissen, Aufhebungsverträge und zusammenhängende Vorschriften des Sozial- und Steuerrechts
- Informiert über die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung, u.a. zu § 1 KSchG, zum BetrVG und BPersVG.



ISBN 978-3-472-09703-7, € 279,-

Bubach (u.a.), KR, Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und zu sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften – im Modul Arbeitsrecht auf Wolters Kluwer Online. Jetzt Modul 30 Tage gratis testen.

Profitieren Sie im Abonnement von zahlreichen hochwertigen Handbüchern, Kommentaren, Formularen und der Zeitschrift „FA – Fachanwalt Arbeitsrecht“. Mit zahlreichen Tools und Funktionen für effizienteres Arbeiten – inkl. der Wolters Kluwer Recherche mit Zugriff auf die kostenlose Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

Auch im Buchhandel erhältlich

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.



Nachdem sich *Pepping* schon ausführlich dem MuSchG gewidmet hat, liegt es nahe, dass er auch die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen des Bundes und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte des Bundes (Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – MuSchEltZV) bespricht (S. 1294 – 1360). Die entsprechende Personengruppe steht ja in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und wird von den Vorschriften des MuSchG und des 2. Abschnitts des BEEG nicht erfasst, was eine eigene Regelung notwendig macht.

Der demographische Wandel ist letztlich Auslöser für die Schaffung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) gewesen. Dieses immer wichtiger werdende Gesetz besprechen *Rancke* und *Klerks*, bevor sich dann *Conradis* dem Kindergeldrecht widmet. Erläutert werden die einschlägigen Normen des Einkommensteuerrechts, es folgt eine Darstellung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Erfreulich ist, dass *Conradis* auch auf das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) eingeht.

Den Kommentar beschließt dann *Pepping* mit Erläuterungen zu § 616 BGB, § 45 SGB V, § 45 Abs. 4 SGB VII und § 56 Ia IfSG, welche vor dem Hintergrund der Arbeitsbefreiung sowie der Entgeltfortzahlung bei Erkrankung eines Kindes von Bedeutung sind. „Corona“ ist ausführlich berücksichtigt (Vorbem. Rn. 1a ff., § 616 BGB Rn. 2 ff., § 45 SGB V Rn. 18a, b), die Ausführungen zu § 56 Ia IfSG stehen dann völlig im Zeichen der Pandemie.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert den schnellen Zugang zu einzelnen Problemen. Insgesamt hinterlässt das Werk einen sehr guten Eindruck, insbesondere findet auch der nicht so im Arbeitsrecht Bewanderte einen schnellen Zugang zur Materie. Wer sich mit entsprechenden Fragen rund um Schwangerschaft, Mutterschaft und Kindeserziehung auseinandersetzen hat, ist mit dem *Rancke* also sehr gut beraten. (*cwh*)

Arnold, Christian / Günther, Jens (Hrsg.), *Arbeitsrecht 4.0, Praxishandbuch zum Arbeits-, IP- und Datenschutzrecht in einer digitalisierten Arbeitswelt*, C.H.Beck, 2. Aufl., München 2022, ISBN 978-3-406-75384-8, 363 S., € 69,00.

Arbeitsrecht soll die Wirklichkeit des Arbeitslebens ordnen. Wie diese Wirklichkeit beschaffen ist, lässt sich für den einzelnen heute kaum noch adäquat erfassen. Der persönliche Erfahrungsbereich des Juristen konnte bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts ausreichen, das vorwiegend landwirtschaftlich und handwerklich strukturierte Produktions- und Dienstleistungswesen zu überschauen. Der wirtschaftlichen Vielfalt und den komplizierten Zusammenhängen eines hoch industrialisierten Zeitalters wird man damit nicht mehr gerecht. Die technische und wirtschaftliche Entwicklung schreitet weiter rasch voran. Neue Informationstechnologien verändern nicht nur die Arbeitsmethoden grundlegend, sondern erlauben in vielen Bereichen die Ersetzung des Menschen durch selbststeuernde Maschinen. Die sich demzufolge immer mehr ausdifferenzierende Wirklichkeit des Arbeitslebens führt dazu, dass es die in ihren konkreten Zügen für die Mehrheit der Arbeitsverhältnisse typische Arbeitsbeziehung nicht mehr gibt. Damit verbunden geht – weitaus gravierender – die Flucht aus dem Arbeitsverhältnis als solchem einher. Fremdpersonaleinsatz im Wege „freier Mitarbeit“, über (Schein-)Werkverträge oder durch den Einsatz von Leiharbeitnehmern wirft neue Probleme auf; von Maschinen als Weisungsberechtigten einmal ganz abgesehen. Aktuelle Erscheinungsformen wie das sog. „crowdsourcing“ können durch das Arbeitsrecht alleine juristisch nicht bewältigt werden. Überlegungen zur rechtlichen Gestaltung der Lage des Arbeitnehmers müssen sich der Differenziertheit dieser rechtstatsächlichen Situation bewusst sein. Die überall in rasantem Vordringen begriffene Digitalisierung zwingt in vielfacher Hinsicht zu einem Umdenken und zu einer Abkehr von traditionellen Strukturen. Entsprechend plakativ ist der Titel des von *Ar-*



nold und Günther herausgegebenen Buches gewählt: „Arbeitsrecht 4.0“. Dass nach nur vier Jahren schon die zweite Auflage erscheint, beweist die Aktualität des Themas. In sieben Kapiteln gehen elf Autoren aus Rechtsanwaltschaft und Wissenschaft damit verbundenen grundlegenden arbeitsrechtlichen Fragestellungen nach.

Chancen und Risiken der aktuellen und künftigen Entwicklung sowie Handlungsoptionen beleuchtet *Simon* im 1. Kapitel (S. 1 – 25). Bereits im ersten Satz weist er auf die rasante Umgestaltung des Arbeitslebens durch die Covid 19-Pandemie hin. Hier erfährt man Grundlagen, so etwa, was man unter „Digitalisierung“ überhaupt zu verstehen hat. Die Chancen der Digitalisierung unterteilt *Simon* nach ebensolchen in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen, hinsichtlich der Produktion sowie vor dem Hintergrund individueller Arbeit. Diese Dreiteilung liegt auch der Aufzählung der Risiken zugrunde. Chancen und Risiken liegen manchmal eng beieinander, dies gilt etwa für die „Entgrenzung der Arbeit“, also das Verschwimmen von Beruf und Freizeit. Dass hier arbeitsrechtlich Sorge getragen werden muss, betont *Simon* ausdrücklich (S. 25).

Das zweite Kapitel (S. 27 – 81) ist neuen bzw. alternativen Beschäftigungsformen und deren rechtlicher Beurteilung gewidmet. *Lingemann/Chakrabarti* beginnen mit dem Drittpersonaleinsatz, die dazu gemachten Ausführungen müssen vor dem Hintergrund der in der Folge angesprochenen Tätigkeiten gesehen werden. Den Anfang macht die „economy on demand“, bei welcher der Auftraggeber über eine Plattform eine Dienstleistung anfragt und der Dienstleister entscheidet, ob er den Auftrag übernimmt. Dass eine Vergütung nach dem Schema „Pay what you want“ (S. 43) für den Arbeitsrechtler kaum nachvollziehbar ist, versteht sich von selbst. Beim „Crowdworking“ kann man internes und externes unterscheiden, liest man sich die Vergütungsformen durch, stößt man auf so merkwürdige Entlohnungsbezeichnungen wie „Windhundrennen“ und „Preisausschreiben“ (S. 53). Auch wenn schon länger in Gebrauch, so wird doch mancher vom „Scrum“ noch nie

etwas gehört haben, einer Arbeitsmethode zur agilen Produktentwicklung (S. 59 ff.). Bei den Praxistipps (S. 66 f.) wird auf das Risiko einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung sowie einer Scheinselbstständigkeit hingewiesen. „Matrix“ wiederum ist in aller Munde, die Strukturen zeichnen sich durch ein Auseinanderfallen von Vertragsarbeitgeber und Arbeitsorganisation aus (S. 67 ff.). Das Schaubild dazu (S. 69) macht die Komplexität mehr als deutlich. Schon die Frage der Betriebszugehörigkeit wirft schwierige Fragen auf.

Mit „Flexibilisierung im individuellen Arbeitsrecht“ ist das 3. Kapitel (S. 83 – 181) überschrieben, welches *Arnold/Winzer* bearbeiten. Begonnen wird mit einer Wunschvorstellung vieler Arbeitgeber, nämlich zeit- und ortsflexiblem Arbeiten. Dass das gegenwärtige Arbeitszeitrecht hier Grenzen setzt, liegt auf der Hand. Immerhin gibt es „KAPOVAZ“-Arbeitsverhältnisse (S. 107 ff.), die Aussage zum 0-Stunden-Vertrag ist eindeutig: Es gelten 20 Stunden als vereinbart (S. 111 f.). Qualifizierung und Weiterbildung sind in vielen Arbeitsverhältnissen unumgänglich, hier sind die Aussagen zu den Kosten interessant (S. 136 f.) Dass nicht nur das Direktionsrecht neu definiert werden muss, sondern auch die Vergütungsgestaltung besondere Wege gehen muss, erläutern *Arnold/Winzer* in der Folge. Bewegt man sich bei der Kündigung infolge der Einführung computergestützter Systeme noch auf halbwegs gewohnten Bahnen, so lassen sich die weiteren Auswirkungen des Einsatzes autonomer Systeme bis hin zu künstlicher Intelligenz noch nicht annähernd abschätzen (S. 164 ff.). Der „Roboter als Arbeitgeber“ ist keine Zukunftsmusik mehr.

Günther/Böglmüller hinterfragen im 4. Kapitel (S. 183 – 223) den Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Haftung im Arbeitsverhältnis. Hervorzuheben sind die Überlegungen zum Arbeitsschutz bei unternehmensübergreifender Zusammenarbeit (S. 196 ff.), insbesondere auch bei Matrixstrukturen. Dass neue Beschäftigungsformen und neue Arbeitsplatzgestaltungen hier Probleme aufwer-

fen, liegt auf der Hand. Dem Robotereinsatz widmen *Günther/Böglmüller* einen eigenen Abschnitt (S. 210 f.). Auch Haftungsfragen wirft die IT-Nutzung auf, wobei sich eine Ersatzpflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber stellen kann (S. 212 ff.). Die Haftung beim Robotereinsatz wird noch näher zu klären sein, immerhin dürfte feststehen, dass dem Roboter die Eigenschaft als Rechtssubjekt fehlt und er deshalb jedenfalls nach geltendem Recht nicht haftet (S. 221 f.).

Weniger im Fokus des traditionellen Arbeitsrechts stehen geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht, die Digitalisierung zwingt hier zu einem Umdenken, wie der Beitrag von *Werner* im 5. Kapitel (S. 225 – 264) deutlich macht. Angesprochen werden zunächst die Rechte an Unternehmensdaten. Unter dem Stichwort „Geheimnisschutz 4.0“ geht es dann um den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, den Problemen in Zusammenhang mit social media wird besondere Beachtung geschenkt (S. 248 ff.). Beim Arbeitnehmererfindungsrecht steht das Crowdfunding (S. 256 ff.) im Vordergrund, beim Wettbewerbsrecht das „Active Sourcing“ (S. 261 ff.).

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung ist der Datenschutz in aller Munde. *Hamann/Haußmann* beleuchten ihn im sechsten Kapitel (S. 265 – 309). Spezifisch beleuchtet werden naturgemäß die Schlüsselvorschriften der DS-GVO Welche datenschutzrechtlichen Implikationen sich aus dem Einsatz neuer Technologien im Bewerbungsverfahren ergeben, wird anschließend behandelt. Mit „Big Data und People Analytics“ (S. 286 ff.) sowie dem Datenschutz in der „Smart Factory“ (S. 292 ff.) wird nicht jeder etwas anfangen können, die Lektüre der entsprechenden Ausführungen von *Hamann/Haußmann* sei deshalb umso mehr empfohlen. Auch Social Media-Plattformen können datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen (S. 101 ff.), für Cloud Computing (S. 300 ff.) gilt dasselbe. All das wird dem Leser nahegebracht.

Das 7. Kapitel mit der Überschrift „Kollektives Arbeitsrecht 4.0“ (S. 311 – 350) verantwortet *Benecke*. Schon der Betriebsbegriff ist zu hinterfragen (S. 313 ff.) und welcher Arbeitnehmerbegriff insoweit zu gelten hat (S. 320 ff.), ist ebenso ungeklärt. *Benecke* zeigt praktikable Lösungen auf, dies gilt ebenso für die Mitbestimmung des Betriebsrats. Gerade bei neuen Arbeitsformen stellen sich hier vielfältige Probleme (S. 324 ff.). Dass § 87 I Nr. 6 BetrVG besondere Aufmerksamkeit genießt, liegt auf der Hand, erschließen sich für Arbeitgeber doch vielfältige neue Wege zur Überwachung ihrer Belegschaft (S. 341 ff.). Wenn statt eines Fazits erste Erfahrungen mit und ein Ausblick zum kollektiven Arbeitsrecht 4.0 gegeben werden (S. 349 f.), so beschreibt dies treffend den status quo.

Wer sich einen Überblick über die mit der Digitalisierung einhergehenden arbeitsrechtlichen Fragen verschaffen möchte, ist mit dem Buch von *Arnold/Günther* sehr gut beraten. Vieles ist angesichts der rasanten technischen

Entwicklung nur eine Momentaufnahme, aber Fälle sind nun einmal dann zu lösen, wenn sie auftreten und nicht erst zu dem Zeitpunkt, zu dem man auf gesicherte Erkenntnisse zurückgreifen kann. Jedenfalls bietet das Werk tragfähige Lösungsansätze für die Probleme. Hervorzuheben ist nicht zuletzt auch die Bandbreite der angesprochenen Beschäftigungsformen. Für viele Leser dürfte manches in dem Werk absolutes Neuland sein, umso mehr ist es zu empfehlen. (*cwh*)

**Habersack, Mathias / Drinhausen, Florian (Hrsg.),
SE-Recht mit grenzüberschreitender Verschmelzung,
C.H.Beck, 3. Aufl., München 2022,
ISBN 978-3-406-77206-1, 1.438 S., € 229,00.**

Bei vielen Kommentaren kann man eine Rezension mit dem Satz beginnen, es gebe davon viele. Für das SE-Recht gilt dies nicht, der *Habersack/Drinhausen* hat jedenfalls im Hinblick auf seine Kompaktheit fast ein Alleinstellungsmerkmal. Das Werk liegt nunmehr in dritter Auflage vor. Vierzehn Autoren und eine Autorin aus Anwaltschaft und Hochschule erläutern die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Gesellschaft und widmen sich der Mitbestimmung bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen.

Auf der Ebene des Unionsrechts haben drei Rechtsakte für die *societas europaea* Bedeutung: der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 9.5.2008 (AEUV), die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft vom 8.10.2001, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 vom 20.11.2006 (SE-Verordnung) sowie die Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft vom 8.10.2001 (SE-Beteiligungsrichtlinie). Gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV haben die Regeln der SE-VO unmittelbare Wirkung und Vorrang vor dem deutschen Recht, vgl. auch § 1 SEAG. Soweit dem deutschen Gesetzgeber durch die SE-Verordnung Gestaltungsaufträge erteilt werden, hat der deutsche Gesetzgeber dem nachzukommen. Der Regelungsbedarf bedingt in diesem Falle die nationale Regelungskompetenz. Letztere besteht auch dann, wenn das Unionsrecht Gestaltungsspielräume eröffnet. Beiden Aspekten hat der deutsche Gesetzgeber durch das SE-Ausführungsgesetz (SEAG) Rechnung getragen. Was die Beteiligung der Arbeitnehmer in der *societas europaea* anbelangt, verweist Art. 1 Abs. 4 SE-VO auf die Richtlinie 2001/86/EG. Die Verzahnung der SE-Verordnung mit der Mitbestimmung der Arbeitnehmer dokumentiert sich in Art. 12 Abs. 2, wonach die Eintragung der *societas europaea* und damit ihre Gründung von der Durchführung bzw. dem Versuch eines Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens abhängt. Die SE-Beteiligungsrichtlinie ist in den EU-Mitgliedstaaten nicht unmittelbar geltendes Recht, sie bedarf der Umsetzung durch einen nationalen Rechtsakt. Die

Umsetzung in Deutschland erfolgte durch das SE-Beteiligungsgesetz – SEBG).

Der Kommentar gliedert sich in fünf Teile. An erster Stelle wird die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft besprochen. Die entsprechenden Erläuterungen machen rund zwei Drittel des Gesamtwerks aus (A., S. 1 – 911). Wer sich einen schnellen Überblick verschaffen will, dem sei die ausführliche Einleitung von *Drinhausen* empfohlen. Hier erfährt man auch etwas über die zahlenmäßige Bedeutung der SE: Ende 2020 waren in Deutschland 400 europäische Gesellschaften, welche über fünf Arbeitnehmer beschäftigten, ansässig (Einl. SE-VO Rn. 31). Zum Vergleich: Im selben Jahr zählte man in der Bundesrepublik 764.904 Kapitalgesellschaften, 405.500 Personengesellschaften und 208.557 sonstige Rechtsformen. Allerdings nimmt die Zahl der Europäischen Gesellschaften stetig zu, fünf der Dax 30-Gesellschaften haben diese Rechtsform. Nachdem sich in Art. 43 Abs. 4 SE-VO eine Regelungsermächtigung für den nationalen Gesetzgeber findet, soweit die betreffende Rechtsordnung wie die deutsche – keine monistische Organisationsverfassung kennt, werden im Anschluss an Art. 43 SE-VO die §§ 20 – 49 SEAG kommentiert. Letztere Bestimmungen ersetzen die §§ 76 – 116 AktG, sofern eine SE in ihrer Satzung das monistische System wählt.

Was die Beteiligung der Arbeitnehmer in der *societas europaea* anbelangt, verweist Art. 1 Abs. 4 SE-VO auf die Richtlinie 2001/86/EG. Die Beteiligungsrichtlinie 2001/86/EG ist in den EU-Mitgliedstaaten nicht unmittelbar geltendes Recht, sie bedarf der Umsetzung durch einen nationalen Rechtsakt, vgl. auch Art. 288 AEUV, Art. 14, 17 SE-Beteiligungsrichtlinie. Die Umsetzung in Deutschland erfolgte durch das SE-Beteiligungsgesetz – SEBG). Mit diesem Regelwerk befasst sich der zweite Teil des Kommentars (B., S. 913 – 1122). Wer sich mit der Systematik vertraut machen möchte, dem sei einmal mehr die Vorbemerkung empfohlen, welche *Hohenstatt/Müller-Bonanni* verfasst haben. Der deutsche Rechtsanwender ist gewohnt, Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung in jeweils unterschiedlichen Regelwerken aufzufinden (anders noch das BetrVG 1952). Insoweit lohnt sich das Studium der Kommentierung zu § 21, wo Abs. 3 und 6 die Unternehmensmitbestimmung regeln. Aber natürlich erfährt man zuvor auch alles Notwendige zum Besonderen Verhandlungsgremium, welches in §§ 4 ff. SEBG geregelt ist.

Auch der dritte Teil des Kommentars (C., S. 1123 – 1263), welcher die grenzüberschreitende Verschmelzung behandelt, wird durch eine Vorbemerkung eingeleitet, für welche *Kiem* verantwortlich zeichnet. Um die Systematik der Normen zu verstehen, empfiehlt sich schon im Hinblick auf die unionsrechtlichen Vorgaben die entsprechende Lektüre. In den Erläuterungen zu §§ 122a – 122m UmwG erfährt man dann alles Nötige.

Im vierten Teil des Werkes (D., S. 1264 – 1346) erläutern *Thüsing/Forst* in einer Einleitung die Grundzüge des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Dann werden die §§ 1 – 35 MgVG von denselben Autoren kommentiert. Der Blick von *Jochum* auf das Steuerrecht der SE schließt im fünften Teil (E., S. 1347 – 1396) die Bearbeitung ab.

Dass der Kommentar ein vorzügliches Stichwortverzeichnis hat, sei abschließend erwähnt. Fazit: Das Werk hält, was die Namen versprechen. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage zur SE eine Antwort sucht, sondern auch wer tiefergehend systematische Ansprüche hat, wird im *Haber-sack/Drinhausen* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Was will man mehr von einem guten Kommentar? (*cwh*)

Schmidt, Stephan, Der Beurteilungszeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses und die Berücksichtigung nachträglicher Umstände (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, Bd. 363), Duncker & Humblot, Berlin 2021, ISBN 978-3-428-18173-5, 318 S., € 89,90.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung ist nach herrschender Auffassung der Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Arbeitnehmer. Das ergibt sich aus dem Charakter der Kündigung als rechtsgestaltendes einseitiges Rechtsgeschäft, das durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung wirksam wird. Das Abstellen auf den Zugang der Kündigung als Beurteilungszeitpunkt leuchtet ein, da eine Kündigung nicht auf Ereignissen beruhen kann, die im Zeitpunkt der Kündigung noch gar nicht eingetreten waren. Die zwischen Abgabe und Zugang der Kündigungserklärung eintretenden Umstände können daher noch die Beurteilung der Kündigung mit beeinflussen, ohne dass der Kündigende sie selbst in Betracht gezogen hat. Dasselbe gilt für Umstände, die schon vor Abschluss des Arbeitsvertrages eingetreten sind, wenn sie dem Kündigenden bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren. Sie müssen sich aber im Zeitpunkt des Kündigungszugangs noch störend auf das Arbeitsverhältnis auswirken. Umstände, die nach Zugang der Kündigung eintreten, können dagegen für die Prüfung der Wirksamkeit der Kündigung grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Denn die Prüfung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung beruht auf dem Prognoseprinzip: Eine Kündigung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine Weiterbeschäftigung in Zukunft nicht mehr tragbar ist. Dafür muss eine Prognose erstellt werden, ob die Umstände der Vergangenheit das Arbeitsverhältnis in Zukunft so beeinträchtigen werden, dass eine Kündigung des Arbeitsvertrages zu rechtfertigen ist. Treten Entwicklungen nach dem Zugang der Kündigung ein, welche die Progno-

se fehlerhaft werden lassen, so haben diese keinen Einfluss auf die Beurteilung der Prognoseentscheidung im Prozess. Mag das bis hierhin auch durchaus schlüssig klingen, so rüttelt schon der erste Satz in der Arbeit von *Schmidt*, einer von *Joussen* betreuten Bochumer Dissertation, an diesem Dogma. Zitiert wird eine rd. 35 Jahre alte, gleichwohl aktuelle Aussage von *Denck*, welche da lautet: „Welcher Richter wird guten Gewissens behaupten, bislang bei der Würdigung der Krankheitsprognosen streng 'ex-ante' verfahren und den nachträglichen Krankheitsverlauf während des Prozesses strikt ausgeblendet zu haben.“ Anders gewendet: Ohne es zu sagen, wird die Prognose bei einer krankheitsbedingten Kündigung je nach Verlauf der Krankheit nach Ausspruch der Kündigung bestätigt oder korrigiert. Denn letztlich wird über die Richtigkeit der Prognose zum Kündigungszeitpunkt erst im Kündigungsschutzprozess geurteilt; gegebenenfalls also Monate später. Der zum Kündigungszeitpunkt mutmaßlich unheilbar Erkrankte mag bis dahin genesen sein, der dringende Diebstahlsverdacht gegen einen Arbeitnehmer besserer Erkenntnis gewichen sein. Kann sich ein Gericht bei seiner Beurteilung der Sachlage zum Kündigungszeitpunkt wirklich von der späteren Entwicklung freimachen? Man darf gespannt sein, was *Schmidt* dazu in seiner umfassenden Untersuchung zu sagen hat.

Nach einer Einleitung wird im zweiten Kapitel eben jener Beurteilungszeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses hinterfragt. Der Meinungsstand in Rechtsprechung und Schrifttum lässt vier Zeitpunkte als möglich erscheinen: die Abgabe der Kündigungserklärung (S. 30 ff.), deren Zugang (S. 31 ff.), den Ablauf der Kündigungsfrist (S. 38 ff.) sowie die letzte mündliche Verhandlung im Kündigungsschutzprozess (S. 42 ff.). In seiner eingehenden Analyse geht der Verf. zunächst auf den historischen Hintergrund ein (S. 51 ff.) und hinterfragt dann einschlägige gesetzliche Vorschriften (S. 59 ff.), nämlich § 626 Abs. 1 BGB, § 1 KSchG sowie §§ 130 und 164 Abs. 1 BGB. Einen ersten Schwerpunkt dieses Teils der Arbeit bildet dann die Einordnung des Beurteilungszeitpunktes in die zivilrechtliche Dogmatik der Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (S. 63 – 101). Prognosen und deren Kontrolle angesichts der einzelnen Kündigungsgründe – personenbedingte, betriebsbedingte, verhaltensbedingte – stehen an nächster Stelle (S. 101 – 115). Letztlich ist das Prognoseprinzip mit seiner Zukunftsbezogenheit der Kündigungsgründe der gedankliche Ansatzpunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit einer Kündigung. Eingegangen wird weiter auf den Einfluss des prozessualen Streitgegenstandsbegriffs und Aspekte der Rechtssicherheit, bevor dann ein Vergleich mit anderen nicht dem Arbeitsrecht zugehörigen Fragestellungen gezogen wird (S. 115 – 170). Im Ergebnis begründet der Verf. überzeugend die Richtigkeit des Abstellens auf den Zugang der Kündigungserklärung (S. 170 ff.).

„Heikel“ wird es dann im dritten Kapitel, welches der möglichen Berücksichtigung nachträglicher Umstände gewidmet ist. Zunächst wird der Ansatz der Rechtsprechung skizziert, welche in manchen Fällen nachträglich aufgetretene Umstände zur „Erhellung des kündigungsrechtlichen Sachverhalts“ heranzieht (S. 174 ff.). Verf. weist darauf hin, dass diese Vorgehensweise im Wesentlichen nur bei der außerordentlichen Kündigung eine Rolle spielt (S. 187). Nach einer sorgfältigen dogmatischen Analyse, im Rahmen derer gesondert auf die Mitbestimmung des Betriebsrats eingegangen wird (S. 222 ff.), lehnt er die „Erhellungsrechtsprechung“ nicht zuletzt auch wegen der unüberschaubaren Kasuistik ab (S. 236 ff.). Anschließend wird in Bezug auf die einzelnen Kündigungsgründe des § 1 KSchG auf die Fixpunkte einer Prognosebestätigung auf der einen sowie einer Prognosewiderlegung auf der anderen Seite eingegangen (S. 237 – 277). Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen zur tatsächlichen Vermutung bei der betriebsbedingten Kündigung (S. 240 ff.) und der Gesundheitsprognose bei der krankheitsbedingten Kündigung (S. 262 ff.). Beweismaßreduzierung und Beweiswürdigung stehen im Fokus bei der verhaltensbedingten Kündigung (S. 274 ff.). Auf Besonderheiten bei der Anwendung zivilrechtlicher Generalklauseln weist *Schmidt* abschließend hin (S. 277 ff.).

Die Ergebnisse der Untersuchung finden sich im vierten Kapitel (S. 289 – 292) für den eiligen Leser stringent zusammengefasst. Hervorgehoben werden soll, dass die Monografie – für Dissertationen keineswegs selbstverständlich – über ein Personen- und Sachregister verfügt. Davon abgesehen ist das lesenswerte Buch sorgsam durchdacht, der Autor geht keiner Frage aus dem Weg und führt die Probleme kundig einer Lösung zu. Sicherlich wird nicht jeder mit den Ergebnissen einverstanden sein, indes ist es gerade das Kennzeichen einer guten wissenschaftlichen Arbeit, dass sie zum Nachdenken anregt und vielleicht auch zum Aufgeben eigener Positionen reizt. Wer angesichts des Prognoseprinzips im Recht der Kündigung vertiefte Überlegungen sucht, wird bei *Schmidt* jedenfalls fündig werden. Dem an der Thematik Interessierten kann das Werk also guten Gewissens empfohlen werden. (*cwh*)

Deinert, Olaf / Treber, Jürgen, Europäische Arbeits- und Sozialordnung. Richtlinien und Verordnungen. Einleitungen. Rechtsprechung, Bund-Verlag, Frankfurt a.M. 2021, 1.208 S., inklusive Online-Zugriff, ISBN 978-3-7663-6508-8, 2102 S., € 44,90.

Die Bedeutung eines Rechtsgebietes wird nicht zuletzt dann offenbar, wenn die Verlage beginnen, einschlägige Textsammlungen herauszubringen. Umso mehr gilt dies, wenn die entsprechenden Werke mit Einleitungen versehen sind, welche der Leserschaft über den bloßen Wortlaut

hinaus die Materie nahebringen wollen. So gesehen kann dem Werk von *Deinert/Treber* zum Europäischen Arbeits- und Sozialrecht durchaus Pionierstatus zugebilligt werden. Inhaltlich findet man neben dem Primärrecht der Europäischen Union – in welches sich auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) „verirrt“ hat – die für das Arbeits- und Sozialrecht maßgeblichen Richtlinien und Verordnungen. Sinnvollerweise werden diese nicht alphabetisch oder zeitläufig gebracht, sondern thematisch sinnvoll geordnet vorgestellt. Begonnen wird mit dem Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsrecht, es folgen Dienstleistungsfreiheit und Arbeitnehmerfreizügigkeit, die von den Verfassern so genannten „atypischen“ Arbeitsverhältnisse mit den Richtlinien zur Teilzeitarbeit, zur Befristung und zur Leiharbeit schließen sich an. Weitere Schwerpunkte bilden die Arbeitsbedingungen sowie die Arbeitsschutzbestimmungen. Im kollektiven Arbeitsrecht geht es vorwiegend um die Mitbestimmung auf Betriebs- und Unternehmensebene. Abschließend werden der gerichtliche Rechtsschutz und die alternative Streitbeilegung gebracht. Hier findet man naturgemäß die wichtige (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO – Brüssel Ia).

Wie schon gesagt belassen es die Verfasser aber nicht bei den bloßen Texten, sondern erläutern da, wo es sinnvoll ist, auch den Inhalt. Für manchen Leser mag es schon hilfreich sein, die Einführung in die Europäische Arbeits- und Sozialordnung zu lesen (S. 21 ff.), um ein Verständnis für die Systematik des überstaatlichen Rechts zu entwickeln. Ein Überblick über die – vorsichtig formuliert – nicht al-

le überzeugende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Anwendungsvorrang und Auslegung des Europäischen Rechts darf da nicht fehlen, ebenso wenig ein Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Maßgeblichkeit der Unionsgrundrechte (S. 28 ff.). Gegliedert sind die Vorbemerkungen zu den einzelnen Rechtsquellen in die historische Entwicklung, den wesentlichen Inhalt sowie weiterführende Hinweise zur Literatur und Rechtsprechung. Äußerst positiv ist zu bemerken, dass die Verfasser die Fähigkeit haben, die Einführungen kurz und prägnant zu schreiben; das kann beileibe nicht jeder. So erfährt auch der eilige Leser das, was er wissen muss. Wer es vertieft haben will, kann auf die Vorschläge zur Literatur und zu den einschlägigen Urteilen zurückgreifen.

Wer sich mit dem Arbeits- und Sozialrecht befassen will oder dies muss, kommt angesichts der Europäisierung dieses Rechtsgebiets ohne eine Textsammlung nicht mehr aus. Wer darüber hinaus einen schnellen Überblick über die jeweilige Materie braucht, wird für die Erläuterungen in dem Buch von *Deinert/Treber* dankbar sein und in seiner Erwartungshaltung nicht enttäuscht werden. (*cwh*)

Hofmann, Kai, Assistenzsysteme in der Industrie 4.0. Arbeitsrechtliche und beschäftigtendatenschutzrechtliche Fragestellungen in einem automatisierten Umfeld, Nomos, Baden-Baden 2021, ISBN 9783-8487-8096-9, € 159,00.

Bei äußerlicher Betrachtung des Buches von *Hofmann* kommt wohl niemand auf die Idee, es könnte sich um ei-



Wilhelm Busch, Rolf Hochhuth (Hrsg.), *Sämtliche Werke*. C. Bertelsmann, 2022. 2 Bände im Schuber, Hardcover, 2.228 S., ISBN 978-3-570-10473-6. € 45,00.

Wilhelm Busch war der große Meister der kleinen Bildergeschichten, doch vereinte er unzählige Talente in sich. Diese vollständige Ausgabe sämtlicher Werke präsentiert das Multitalent: begnadeter Zeichner und Typenerfinder, Verseschmied und Satiriker, Gedankenlyriker und Landschaftsmaler, Porträtist und nicht zuletzt „Urvater des Comics“. Jenseits der Klassiker „Max und Moritz“ und „Die fromme Helene“ lässt sich in dieser Geschenkausgabe eine Fülle von Entdeckungen machen. (*red*)

ne Doktorarbeit handeln. Rd. 540 Seiten reiner Text entsprechen – um bei wissenschaftlichen Werken zu bleiben – vom Umfang her eher einer Habilitationsschrift denn einer Dissertation. Inhaltlich greift die Arbeit eine höchst aktuelle Problematik auf. Neue Informationstechnologien verändern nicht nur die Arbeitsmethoden grundlegend, sondern erlauben in vielen Bereichen die Ersetzung des Menschen durch selbststeuernde Maschinen. Dies wirft zum einen arbeitsrechtliche Fragen auf. Die zunehmende Digitalisierung zwingt in vielfacher Hinsicht zu einem Umdenken und zu einer Abkehr von traditionell gewachsenen Strukturen. Nicht weniger betroffen ist der Datenschutz in einem automatisierten Arbeitsumfeld. Beiden Rechtsgebieten widmet sich die Arbeit von *Hofmann*.

Im ersten Teil der Arbeit (S. 47 – 73) wird dem Leser nahegebracht, was sich hinter dem Schlagwort „Industrie 4.0“ verbirgt. Es geht um die Verknüpfung von Applikationen mit realen Objekten, welche letztlich zur Selbststeuerung fähig sein sollen. Assistenzsysteme sollen die Beschäftigten in die Lage versetzen, den gewandelten Anforderungen an die Ausübung ihrer Tätigkeit gewachsen zu sein. Dass sich angesichts der dadurch gestiegenen Anforderungen an den Einzelnen arbeitsrechtliche Fragen stellen liegt ebenso auf der Hand wie die der Arbeitgeberseite eröffneten Möglichkeiten zur technischen Überwachung. Dem ist der zweite Teil des Buches gewidmet (S. 73 – 237). An erster Stelle stehen die verfassungsrechtlichen Grundlagen, ein Schwerpunkt liegt auf der Beeinträchtigung durch die Automatisierung des Arbeitsumfeldes (S. 89 ff.). Wichtig sind auch die Darlegungen zu typischen Gefährdungen in der Industrie 4.0 (S. 98 ff.), was im Hinblick auf die körperliche Unversehrtheit eine Rolle spielt. Maschinensicherheit und technischer Arbeitsschutz spielen im Hinblick auf das Prinzip der menschengerechten Gestaltung der Arbeit eine Rolle. Neue Beschäftigungsformen und neue Arbeitsplatzgestaltungen werfen hier Probleme auf. Dass der Betriebsrat in mehrfacher Hinsicht gefordert ist, macht *Hofmann* deutlich. Der Fokus liegt auf den Beteiligungsrechten im Hinblick auf den Arbeitsschutz (S. 145 ff.). Äußerst interessant sind die Ausführungen zur automatisierten Ausübung des Direktionsrechts (S. 205 ff.). Hier ist noch vieles unklar wie die mögliche Vorgesetztereigenschaft eines IT-Systems (S. 222 ff.).

Den Hauptteil der Arbeit beansprucht der Beschäftigten-datenschutz (S. 238 – 586). Ausführlich wird zunächst auf die Rechtsgrundlagen eingegangen, wobei dem Verhältnis der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zum Bundesdatenschutzgesetz besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ebenso tiefgehend werden dann Aspekte des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union angesprochen (S. 256 ff.), wobei auch das Verhältnis zu den mitgliedstaatlichen Grundrechten ausgeleuchtet wird. Dass das Recht der Beschäftigten auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten mit der unternehmerischen Freiheit

des Arbeitgebers kollidieren kann bzw. in der Industrie 4.0 auch kollidieren wird, liegt auf der Hand. Dies erfordert einen Ausgleich der verfassungsrechtlich geschützten Positionen (S. 310 ff.). Es stellt sich zudem die Frage nach der Anwendbarkeit des sekundärrechtlichen Datenschutzrechts, *Hofmann* geht dem insbesondere bei Assistenzsystemen nach (S. 336 ff.). Die grundlegenden Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung stehen an nächster Stelle, ausführlich werden Aspekte der Datenminimierung beleuchtet (S. 373 ff.); insbesondere das Zusammenspiel von Zweckbindung und Datenminimierung wird untersucht (S. 389 ff.). Dass die Gestaltung der Technik zu Datensparsamkeit und Datenschutz beitragen kann (S. 424 ff.), liegt auf der Hand. Ob dies von den Unternehmen ungeachtet aller Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (S. 435 ff.) so umgesetzt werden wird, wird man noch sehen müssen. Dies gilt auch im Hinblick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten (S. 474 ff.). Folgen für das sekundär- und einfachgesetzliche Datenschutzrecht sind der letzte Schwerpunkt des dritten Teils. Verf. hinterfragt die einzelnen Erlaubnistatbestände und misst an ihnen die Datenverarbeitung zur Erfüllung des Arbeitsvertrages (S. 491 ff.). Selbstredend stellen sich hier Fragen der Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 I Nr. 6 BetrVG (S. 515 ff.). Einzelne Verarbeitungssituationen wie die Videoüberwachung, die Verarbeitung von Standort- bzw. Betriebsdaten, die Übermittlung von Daten in Wertschöpfungsnetzwerken sowie automatische Entscheidungen beschließen diesen Abschnitt der Arbeit (S. 525 ff.).

Eine abschließende Bewertung enthält der vierte Teil des Buches (S. 582 – 586). Für viele Leser dürfte manches in dem Werk absolutes Neuland sein, umso mehr ist es zu empfehlen. Wer sich mit arbeitsrechtlichen und beschäftigten-datenschutzrechtlichen Fragen im Hinblick auf Digitalisierungsprozesse der Industrie auseinandersetzen möchte, ist jedenfalls mit dem Werk von *Hofmann* bestens beraten. Dies gilt umso mehr, als es gegenwärtig von der Anlage her ein Alleinstellungsmerkmal hat. (*cwh*)

Däubler, Wolfgang (Hrsg.), Tarifvertragsgesetz mit Arbeitnehmer-Entsendegesetz, Nomos Verlagsgesellschaft, 5. Auflage Baden-Baden 2022, ISBN 978-3-8487-7631-3, 2083 S., € 188,00.

Kommentare zum Tarifvertragsgesetz gibt es eine ganze Reihe, das von *Wolfgang Däubler* vor vielen Jahren begründete Werk zählt sicherlich zu den engagiertesten seiner Art. Zwar hat das TVG nur etwas mehr als zehn Paragraphen. Gleichwohl listet das Bearbeiterverzeichnis 20 Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft und Praxis auf, wobei acht weibliche Kommentatoren eine Quote bilden, welche bei vergleichbaren Werken auch rechtsgebietsüber-

greifend kaum zu finden ist. Stolze 1.918 Seiten reiner Text sind nötig, um den Leser tarifrechtlich auf dem Laufenden zu halten, wobei noch anzumerken ist, dass im Anhang 1 zu § 5 auf rd. 50 Seiten die staatliche Vergütungskontrolle im Arbeitsrecht behandelt wird und sich im Anhang 2 zu § 5 eine rd. 80 Seiten starke Kommentierung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes findet. Einen eigenen MiLoG- sowie einen AEntG Kommentar kann sich der Besitzer des *Däubler* also sparen.

Von der Breite her ungewöhnlich für eine Kommentierung ist die von *Däubler*, *Schieck* und *Ulber* verfasste „Einleitung“. Freilich geht der Inhalt weit über das hinaus, was man sich unter einer solchen vorstellt. Auf rd. 350 Seiten wird der Leser zunächst mit der Entstehung und Entwicklung von Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie vertraut gemacht. Anschließend werden Tarifvertrag und Tarifautonomie im Rechtsquellensystem verortet, wobei insbesondere die Ausführungen zum überstaatlichen Recht Beachtung verlangen (Rn. 689 ff.). Eingegangen wird ferner auf das Verhältnis des Tarifvertrages zum Kartellrecht, die maßgeblichen Auslegungsgrundsätze sowie prozessuale Fragen. Ausführlich behandelt *Däubler* Tarifverträge mit Auslandsbezug sowie supranationale Kollektivvereinbarungen. Und schließlich geht es um sonstige Koalitionsverträge (Rn. 1162 ff.), wobei auch ein Blick auf innerkirchliche Kollektivvereinbarungen nicht fehlt.

Am umfangreichsten fällt naturgemäß die zuvorderst von *Nebe* besorgte Kommentierung zu § 1 TVG aus. *Reingard Zimmer* verantwortet die Darstellung von Entgeltregelungen im Tarifvertrag (Rn. 391 ff.), die folgenden Passagen zu dieser Grundnorm des TVG stammen aus der Feder von *Heuschmid* und *Klug*, deren Überlegungen zu Arbeitszeitfragen Beachtung verdienen (Rn. 578 ff.). *Klein* bespricht weitere typische Klauseln (Rn. 836 ff.). Den schuldrechtlichen Teil sowie die tariflichen Lösungen zur Konfliktlösung übernimmt *Ahrendt* (Rn. 1124 ff.). Wer Tarifvertragspartei sein kann, regelt § 2 TVG und hierfür ist nunmehr *Rödl* zuständig. Die in § 3 TVG normierte Tarifgebundenheit bespricht im einzelnen *Lorenz*, wobei auf Bedeutung und Reichweite von Bezugnahme Klauseln besonderer Wert

gelegt wird (Rn. 216 ff.). Die Wirkung von Tarifnormen findet sich in § 4 TVG, welchen anstelle von *Deinert* nun *Wenckebach* kommentiert. Die in § 4 Abs. 5 TVG geregelte Nachwirkung erklärt *Bepler*. Vor dem Hintergrund, dass die überwiegende Mehrzahl der Tarifverträge Ausschlussfristen enthält, gewinnt die ausführliche Kommentierung von *Zwanziger* und *Yalcin* zu dieser Frage besondere Bedeutung (Rn. 1023 ff.). *Däubler* und *Zwanziger* erläutern den neuen § 4 a TVG und zeigen damit die Regeln zur Lösung von Tarifkollisionen auf. Nachdem die Vorschrift sich verfassungsgerichtlicher Überprüfung erfreuen durfte, interessiert naturgemäß die Meinungen der Autoren. Sie machen aus ihren verfassungsrechtlichen Bedenken keinen Hehl (Rn. 110 ff.). Durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz aus dem Jahre 2014 erfuhr § 5 TVG eine grundlegende Umgestaltung. *Rödl* hat den Part von *Lakies* übernommen und bringt die Neuregelungen dem Leser nahe, wichtig sind vor allem die geänderten prozessualen Zuständigkeiten (Rn. 251 ff.). Auch die staatliche Vergütungskontrolle fällt nunmehr in das Ressort von *Rödl*, hinzuweisen ist insbesondere auf die Ausführungen zum allgemeinen Mindestlohn (Rn. 75 ff.). Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist nunmehr Sache von *Walser*, der ganz aktuell auch auf das GSA Fleisch eingeht (Rn. 37 ff.). Die §§ 6 – 13 TVG behandelt kundig *Stephanie Racher*. Vor allem die Überlegungen zu § 9 TVG verdienen hier Beachtung.

Fazit: Das Werk hält, was man sich von ihm verspricht. Nicht nur wer für eine bestimmte Frage tarifrechtlicher Art eine Antwort sucht, sondern auch wer tieferschürfend systematische Ansprüche hat, wird im *Däubler* jedenfalls nicht nur fündig werden, sondern auch eine kundige Beratung erfahren. Nicht verschwiegen werden darf und soll, dass es sich sicherlich *nicht* um einen „Arbeitgeberkommentar“ handelt; um es einmal so zu formulieren. Das tut der Qualität des Buches aber keinen Abbruch, schließlich kann jeder angesichts der offenen Darstellung der Meinungsstände seinen eigenen Standpunkt entwickeln. Was will man mehr von einem guten Kommentar? (*cwh*)

Dr. Carmen Silvia Hergenröder

Tillmann / Mutschler (Hrsg.) Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Praxiskommentar, Haufe, 3. Aufl. 2021, Hardcover, 1200 S., ISBN 978-3-648-15315-4, € 98,00.

Sowohl das Mutterschutzgesetz (MuSchG) als auch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind für die tägliche Arbeit von Personalverantwortlichen von gro-

ßer Bedeutung. Aber auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Rechtsanwälte müssen die einschlägigen Regelungen kennen, um ihre Mandanten rechtssicher beraten und vertreten zu können.

Hier bieten Tillmann und Mutschler mit ihrem hochkarätigen Autorenteam eine wertvolle Hilfe an. Ihr bewährter Praxiskommentar ist im Jahre 2021 nun schon in der 3. Auflage erschienen und berücksichtigt damit die umfang-

reichen Änderungen im BEEG zum 1. September 2021. Die neuen Regeln des reformierten MuSchG sind überwiegend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die hierdurch ergangenen Gesetzesänderungen wurden bereits in der Voraufgabe berücksichtigt, so dass sich die Autoren in der 3. Auflage auf die Einarbeitung der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung beschränken konnten.

Tillmann und *Mutschler* wenden sich mit ihrem Praxiskommentar an Personalverantwortliche in Unternehmen, an Rechtsanwälte und Arbeitsrichter, an Betriebsräte, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, aber auch an Behörden und Hochschulen sowie Bibliotheken und Gerichte. Im Hinblick auf die angesprochene Zielgruppe orientieren sie sich im Rahmen der Kommentierung der einzelnen Vorschriften vorrangig an der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Dem Anspruch auf Praxisnähe gerecht werdend erläutern die Autoren die praktische Bedeutung der einzelnen Vorschriften – vielfach anhand von Beispielen – und bieten jeweils sachgerechte Lösungen an. Auf diese Weise werden alle Fragen zum Mutterschutz und der Elternzeit rechtssicher und leicht verständlich geklärt, damit die gefundenen Ergebnisse schnell umgesetzt werden können.

Von großer praktischer Hilfe ist zudem der Abdruck der genannten Gesetzeswerke in Teil 1 des Buches. So ist der Nutzer in der Lage, sich zunächst durch die Lektüre der Gesetzesvorschriften rasch zu informieren und sodann in der jeweiligen Kommentierung die Auffassung der Rechtsprechung zu der einzelnen Problematik umfassend nachzulesen.

Exklusiv für Buchkäufer steht das Werk auch als ePDF zur Verfügung. Ganz vorne im Kommentar findet sich ein Download-Link nebst Buchcode. Damit können sich Käufer den Kommentar downloaden und haben die Möglichkeit, jederzeit auf die Kommentierung zugreifen zu können.

I. In Teil 2 des Werkes findet sich die Kommentierung der §§ 1 bis 34 MuSchG. Dieses bezweckt den Gesundheits-, Entgelt- und Arbeitsplatzschutz von schwangeren Mitarbeiterinnen. Wird eine Arbeitnehmerin schwanger, soll sie nach § 15 Abs. 1 MuSchG dem Arbeitgeber die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen, sobald ihr dieser Zustand bekannt ist. Der Arbeitgeber seinerseits hat sodann die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Nachricht der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die mutterschutzrechtlichen Schutzvorschriften möglichst frühzeitig erfüllt werden (§ 15 MuSchG Rz. 3). Der Gesetzgeber hat die Mitteilungspflicht als Sollvorschrift ausgestaltet. *Schmiegel* weist darauf hin, dass schwangere Mitar-



beiterinnen spätestens zum Beginn des zweiten Schwangerschaftsdrittels den Arbeitgeber entsprechend informieren sollten, da gegen Ende der Schwangerschaft häufig ein Beschäftigungsverbot nach § 16 Abs. 1 MuSchG vom behandelnden Arzt ausgesprochen wird (§ 25 MuSchG Rz. 5) und der Arbeitgeber auf diese Weise eine größere Planungssicherheit hat. *Schmiegel* spricht hier sogar von einer entsprechenden Verpflichtung der schwangeren Mitarbeiterin. Während der Schwangerschaft sowie bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht nach § 17 Abs.

1 MuSchG ein Kündigungsverbot. Insofern besteht in der Praxis oftmals Unsicherheit, wann denn genau der Kündigungsschutz beginnt bzw. endet. Dies erläutert *Just* ausführlich unter Bezugnahme auf die ergangene Rechtsprechung in der Kommentierung zu § 17 MuSchG Rz. 11 ff.

Von großer praktischer Wichtigkeit ist zudem das Verfahren nach § 17 Abs. 2 MuSchG, wonach trotz Schwangerschaft mit Genehmigung der für den Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Kündigung möglich ist. Dieses Verfahren der Zulassung einer Kündigung wird im Rahmen der Kommentierung umfassend mit zahlreichen Tipps und „Hinweisen“ erläutert (§ 17 MuSchG Rz. 66 ff.).

II. Teil 4 des Werkes ist der Kommentierung der §§ 1 bis 28 BEEG gewidmet. Dieses wurde zum 1. September 2021 reformiert. So können Mitarbeiter in Elternzeit nun für 32 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt statt bisher 30 Wochenstunden trotz Elternzeit arbeiten, wenn sie für ab dem 1. September 2021 geborene Kinder in Elternzeit sind. Zudem wurden das Verfahren der Elterngeldberechnung vereinfacht, die Einkommensgrenzen für den Bezug von Elterngeld geändert und eine gestaffelte Verlängerung des Elterngeldanspruchs um maximal vier Monate für Eltern von „Frühchen“ vorgesehen. In § 27 BEEG finden sich zudem Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Von den insgesamt drei Jahren Elternzeit könnten 24 Monate zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BEEG).

Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie wie folgt beantragen:

- für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes, spätestens sieben Wochen und
- für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes, spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Im Rahmen der Kommentierung der insoweit einschlägigen Vorschrift des § 15 BEEG hat *Tillmanns* die richtige Vorgehensweise bei der Beantragung von Elternzeit ausführlich dargestellt. So ist der Leser in der Lage, rechtssicher die Lösung für das gesuchte Problem zu finden. Auch hier findet er wiederum zahlreiche Beispiele, um bei Problemfällen die richtige Rechtsantwort zu erhalten.

Sehr praxisnah wurde auch die Kommentierung zum Urlaubsanspruch während und ihm Zusammenhang mit der Elternzeit (§ 17 BEEG) gestaltet. Anhand vieler Berechnungsbeispiele werden z.B. die Möglichkeiten der Kürzung bzw. Übertragung von Urlaubsansprüchen erläutert. So bleibt keine Frage offen, wie mit Urlaubsfragen während sowie nach der Elternzeit umgegangen werden muss. Zum 1. September 2021 wurde zudem eine Neuregelung für Auszubildende getroffen, die während der Elternzeit eine Teilzeitausbildung absolvieren. In diesem Fall erfolgt keine Anrechnung der Elternzeit auf die Dauer der Berufsausbildung, was *Tillmanns* im Rahmen der Kommentierung des § 20 Abs. 1 S. 2 BEEG ebenfalls besprochen hat. Der Kommentar ist auf dem aktuellen Stand 2021. Im Rahmen der jeweiligen Kommentierung haben die Autoren die neueste Rechtsprechung des BAG, des EuGH sowie zahlreicher LAGs berücksichtigt und eingearbeitet.

III. Der Kommentar wird seinem Anspruch auf Praxisnähe gerecht wird. Der Leser findet auf alle Fragen im Zusammenhang mit Mutterschutz und Elternzeit schnelle, prak-

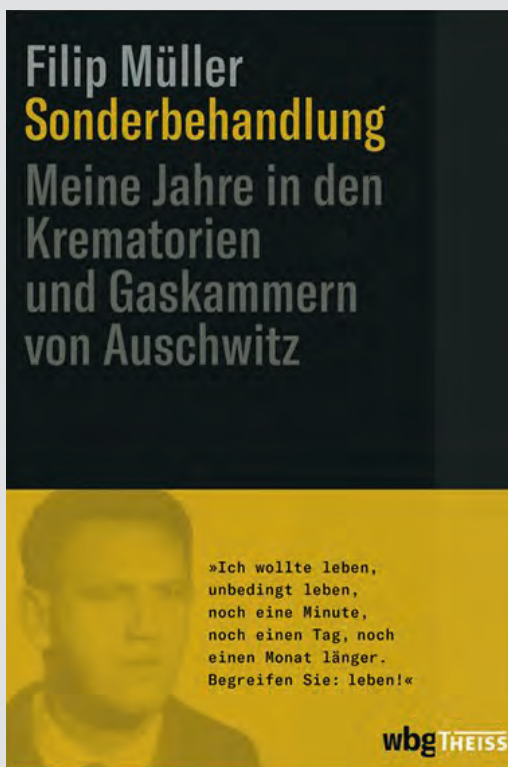
tikable sowie sofort umsetzbare Antworten. Diese werden regelmäßig anhand aussagekräftiger Beispiele erläutert. Damit wird eine rechtssichere Umsetzung der kommentierten Vorschriften möglich.

Ein weiterer Vorteil des Werkes liegt zudem auf der Hand: Der Nutzer muss nicht zwei Kommentare bemühen, sondern findet die Kommentierung beider Gesetze in nur einem Werk. Zudem hat *Mutschler* in Teil 3 des Kommentars auch die flankierenden Vorschriften des SGB V zu Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie zum Mutterschaftsgeld besprochen, womit sich der Nutzer des Werkes einen weiteren Kommentar erspart.

Damit kann der Kommentar von *Tillmanns* und *Mutschler* zusammenfassend Praktikern, Rechtsanwälten, Personalverantwortlichen, Arbeitsrichtern ebenso wie Betriebsräten, Gewerkschaften sowie Arbeitgeberverbänden, die mit Fragen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit befasst sind, ausdrücklich empfohlen werden. Sie werden – gestützt auf die höchstrichterliche Rechtsprechung – jeweils sachgerechte und vertretbare Lösungen finden. (csh) ●

—
Dr. Carmen Silvia Hergenröder (csh) ist als selbständige Rechtsanwältin tätig. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. CASIHE@t-online.de

GESCHICHTE



Filip Müller: Sonderbehandlung. Meine Jahre in den Krematorien und Gaskammern von Auschwitz. Neuausgabe mit einem gemeinsamen Vorwort von Felix Klein und Josef Schuster und einem Nachwort von Andreas Kilian. Darmstadt: wbg Theiss 2022. Geb. mit SU, 320 S. mit 40 Abb. und Plänen, ISBN 978-3-8062-4433-5 € 28,00.

„Sonderbehandlung“ ist der erste und einzige Bericht eines überlebenden ehemaligen Sonderkommando-Häftlings, der Ereignisse im KZ Auschwitz über den Zeitraum vom Mai 1942 bis Januar 1945 bezeugt und beschrieben hat. Wer, wie Filip Müller (1922–2013), KZ und Zwangsdienst im Sonderkommando Auschwitz-Birkenau er- und überlebt hat, gehört zu den wichtigsten Zeugen des Grauens des Holocaust. Er trat als zentraler Zeuge im Krakauer Auschwitz-Prozess und im 1. und 2. Frankfurter Auschwitz-Prozess auf. 1979/80 veröffentlichte er auf Deutsch seinen Zeugen-Bericht „Sonderbehandlung“. Erschütternd und schonungslos berichtet er von seiner Lagerzeit, beschreibt Täter und Opfer. Nach der Veröffentlichung 1980 gab es massive Bedrohungen durch Alt- und Neo-Nazis, so dass Filip Müller danach nie einer deutschen Neuausgabe zustimmte. Nun macht seine Familie zum 100. Geburtstag 2022 diese kommentierte Neuausgabe möglich. Das Buch ist ein einzigartiges Dokument. „Der Stellenwert dieses Buches kann kaum überschätzt werden.“, so Dr. Josef Schuster, Präsident des Zentralrats der Juden und Dr. Felix Klein, Antisemitismus-Beauftragter der Bundesregierung. (red)

Seid unbeugsam!

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Gisèle Halimi mit Annick Cojean: **Seid unbeugsam!**
Mein Leben für die Freiheit der Frauen. Berlin: Aufbau
Verl., 2021. 140 S. ISBN 978-3-351-03895-3. € 20,00

Das Motto für diese Sammelbesprechung entnimmt der Rezensent der Veröffentlichung *Seid unbeugsam! Mein Leben für die Freiheit der Frauen*. Sie besteht aus einem Interview mit Gisèle Halimi (1927–2020), dem Essay „Warum Feminismus Handeln bedeutet“ von Julia Korbik und einer Einleitung der Interviewerin Annick Cojean. „Halimi, eine Frau, die mindestens ebenso viel für die Gleichberechtigung und Emanzipation der Frauen getan hat wie die Beauvoir, und von der ich trotzdem noch nie gehört hatte“ (S. 7), das bekennt die Journalistin, Autorin von Veröffentlichungen über den Feminismus und Kennerin der Werke der französischen Schriftstellerin und Philosophin Simone de Beauvoir Julia Korbik. Umso gespannter darf man auf dieses Buch sein.

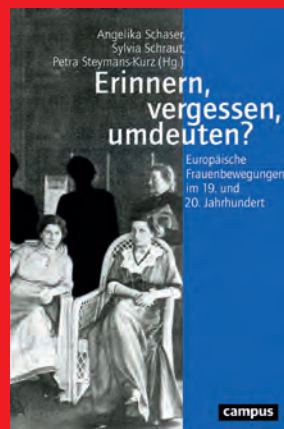
Zeiza Gisèle Élise Taïeb wird 1927 in der Nähe von Tunis in eine Familie mit patriarchalischer Ordnung geboren, in der die Geburt eines Mädchens als Fluch aufgefasst wird. Sie sieht ihre unterwürfige, in völliger Abhängigkeit lebende Mutter und begehrt früh auf. Nach brillanten schulischen Leistungen nimmt sie an der Pariser Sorbonne ein Studium der Rechtswissenschaften, Philosophie und Politischen Wissenschaften auf. 1949 wird sie als Anwältin in Tunis zugelassen, 1956 auch in Paris. 1949 heiratet sie den französischen Verwaltungsbeamten Paul Halimi, die Ehe wird 1959 geschieden; 1961 heiratet sie den Sekretär von Jean-Paul Sartre Claude Faux.

Von Beginn ihrer Karriere Ende der 1940er Jahre an kämpft sie nicht nur für ihre Mandanten, sondern auch dafür, „als Frau in ihrem Beruf ernst genommen zu werden. Sie woll-

te, dass man(n) ihr zuhörte, wollte überzeugen, und zwar durch Argumente. Sie arbeitete hart, härter, am härtesten, um den Makel, der ihr von ihren Eltern so oft vorgehalten worden war, vergessen zu lassen: weiblich zu sein“. (S. 10) Feminismus bedeutet für sie aktives Handeln, und das zeigt sie in all ihren Aktivitäten. „Feministin sein, das war für Halimi keine Teilzeitbeschäftigung oder ein Hobby – sondern Teil ihrer Identität.“ (S. 9) Was Halimi als Anwältin so erfolgreich macht, ist „ihr unschlagbares Gespür für das passende Narrativ“. (S. 8)

Halimi verteidigt in Tunesien Gewerkschafter und Mitglieder der Unabhängigkeitsbewegung. Sie unterstützt die Front de Libération Nationale (FLN) und unterzeichnet 1960 das „Manifest der 121“. Ihr Name ist verknüpft mit einigen bedeutenden Prozessen der französischen Nachkriegsgeschichte. 1960 verteidigt sie die FLN-Kämpferin Djamila Boupacha. Sie ist Mitglied des Russell-Tribunals gegen vermutete Kriegsverbrechen der USA im Vietnamkrieg, sie verteidigt baskische Terrorverdächtige, sie gründet mit Simone de Beauvoir und anderen die feministische Gruppe „Choisir la cause des femmes“ zur Verteidigung von Frauen wegen illegaler Abtreibungen. Sie ist Anwältin von Jean-Paul Sartre, Françoise Sagan, Henri Cartier-Bresson und Roberto Matta. Auch in der großen Politik spielt Halimi eine bedeutende Rolle, u.a. als französische Delegierte bei der UNESCO, als Mitglied der Nationalversammlung und als Vorsitzende einer von Staatspräsident Chirac ins Leben gerufenen Beobachtungsstelle für die Gleichberechtigung zwischen Männern und Frauen.

Ein lesenswertes Buch, ein bewegender Rückblick auf ein Jahrhundertleben. Gisèle Halimi ist eine bedeutende Wegbereiterin und Ikone der internationalen Frauenbewegung – man sollte sie kennen!



Erinnern, vergessen, umdeuten? Europäische Frauenbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert / Hrsg. Angelika Schaser, Sylvia Schraut, Petra Steymans-Kurz. Frankfurt am Main: Campus Verl., 2019. 406 S. (Geschichte und Geschlechter. Band 73) ISBN 978-3-593-51033-0. € 43.00

Diese Veröffentlichung entstammt einer Tagung unter dem Titel *Verzicht auf Traditionsstiftung und Erinnerungsarbeit? Narrative der europäischen Frauenbewegung im 19. und 20. Jahrhundert* zur fehlenden Historiographie der Frauenbewegungen in Europa. Wie hier zu ersehen ist, beschäftigt sich die Geschichtsschreibung zur Frauenbewegung leider erst jetzt mit den eigenen tradierten Narrativen zu ihrer Entstehungsgeschichte. Fehler, Unkorrektheiten, Marginalisierung und falsche Gewichtungen haben dazu geführt, dass die Ziele, Aktionen und Errungenschaften dieser ersten Frauenbewegung nicht in der kulturellen Erinnerung verankert ist. Die sich in den 1970er Jahren bildende zweite Frauenbewegung versteht

sich leider weitgehend als neue Bewegung ohne Vorläufer. Eine fundamentale Einleitung konzediert dies. In den 15 Beiträgen geht es um die Auseinandersetzung mit Erinnerungskulturen, die Registrierung von Positionen und Personen und die medienwirksam aufbereiteten Erzählungen der Geschichte der Frauenbewegungen. Die Beiträge richten den Blick auf die historischen Frauenbewegungen zu einzelnen Themen (beispielsweise das Hexen-Narrativ in den europäischen Frauenbewegungen) und in einzelnen europäischen Ländern (Spanien, Italien, Finnland, Schweden, das habsburgische Kronland Galizien). Der Schwerpunkt aber liegt auf den deutschen Frauenbewegungen. Da sind zuerst die traditionsbildenden Strategien ihrer Protagonistinnen wie Louise Otto-Peters, Lily Braun, Helene Lange und Gertrud Bäumer. Und da sind unterschiedliche Themen wie Lagerbildungen, konfessionelle und regionale Brüche in der Traditionsstiftung der deutschen Frauenbewegung, die Geschichte des 1894 von Protagonistinnen der radikalen bürgerlichen Frauenbewegung gegründeten Münchner Vereins für Fraueninte-

ressen und Frauenarbeit, die Damenverbindungen in Tübingen und Würzburg im Kaiserreich und in der Weimarer Republik oder Frauen- und Lesbenarchive und -bibliotheken zwischen 1865 und 1933.

Fazit: „Die hier vorgelegten Beiträge liefern nicht nur neue Erkenntnisse zu bewegungsinternen Deutungskämpfen um die eigene Geschichte und die Folgen des Vergessens der eigenen Vorgänger-Bewegungen. Sie verdeutlichen auch, dass die europäischen Frauenbewegungen am Nationsbildungsprozess, am demokratischen Aufbruch und am Aufbau internationaler Netzwerke einen wichtigen Anteil hatten, der von der *Mainstream-Geschichtsschreibung* bislang noch weitgehend ignoriert wird.“ (S. 20) Dem hat der Rezensent nichts hinzuzufügen.

Anne-Laure Briatte: Bevormundete Staatsbürgerinnen. Die »radikale« Frauenbewegung im Deutschen Kaiserreich. Frankfurt am Main: Campus Verl., 2020. 490 S. (Geschichte und Geschlechter. Band 72) ISBN 978-3-593-50827-6. € 49.00

Erst sieben Jahre nach dem Erscheinen in französischer Sprache erfolgt die deutsche Übersetzung einer Veröffentlichung, in der die Verfasserin einen vergessenen und auch in der Forschung vernachlässigten Teil der deutschen Frauenbewegung publik macht. Die Studie untersucht die theoretischen Grundlagen, die Visionen und die Strategien einer sogenannten radikalen Frauenbewegung im Deutschen Kaiserreich von 1888 bis 1919.

Der harte Kern innerhalb der bürgerlichen Frauenbewegung, die „Radikalen“, fordern gleiche Rechte und gleiche Freiheiten wie die Männer, sie wollen die volle rechtliche Gleichberechtigung der Frauen ausschließlich mit den Mitteln des Wahlrechts.

Die Schlüsselpersonen sind die aus wohlhabenden Familien stammenden Minna Cauer, Anita Augspurg und Lida Gustava Heymann, ein Zugang zu den Lebenswelten der Arbeiterinnen bleibt ihnen trotz zahlreicher Bemühungen verschlossen.

Die Autorin sieht die Geschichte der radikalen Frauenbewegung in drei Zeitabschnitten: Die Phase der Entstehung („Wir kämpfen um unser Menschenrecht“. 1888–1899), die Phase als entscheidender Faktor des politischen Lebens („Wir sind Bürgerinnen des Staates“. 1899–1908) und die dritte Phase als Kohäsionsverlust („So war selbstverständlich ein fruchtbares und erquickliches Arbeiten ausgeschlossen“. 1908–1919).

Die Analysen der Autorin zeigen, dass die Radikalen „besonders hohe Ansprüche an die politische Praxis nicht nur gegenüber den in der Frauenbewegung engagierten Frauen, sondern auch gegenüber Mandatsträgern und politischen Akteuren generell stellten. Mit ihren Anforderungen an Ernsthaftigkeit, Sachlichkeit, Qualität und Ethik“

(S. 425) tragen sie dazu bei, die Vereinspraktiken zu formalisieren und die Politik zu professionalisieren. Sie leisten einen entscheidenden Beitrag zu Verbesserungen des sozialen, ökonomischen und juristischen Status der Frauen, zum Frauenstimmrecht und zur Öffnung der Universitäten für Frauen – Beiträge, die bisher nirgendwo so klar und eindeutig nachgewiesen und vermittelt wurden.

Anne-Laure Briatte ist eine brillante Würdigung eines zu Unrecht vergessenen Teils der deutschen Frauenbewegung als ein eigenständiges Netzwerk von Frauen gelungen. „Möge dieses Werk einen Beitrag dazu leisten, sie wieder sichtbar werden zu lassen!“ (S. 425)

Karrieren in Preußen – Frauen in Männerdomänen / Hrsg. Ingeborg Schnellling-Reinicke, Susanne Brockfeld. Berlin: Duncker & Humblot, 2020. 349 S. (Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. N.F. Beiheft 15) ISBN 978-3-428-18035-6. € 119.90

Die preußische Geschichte wird „als in erster Linie maskulin empfunden“. (S. 5) Umso beeindruckender ist es, dass eine gemeinsame Tagung der Preußischen Historischen Kommission und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz „unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungsdiskussion in der Frauen- und Gender-, aber auch der Sozialgeschichtsforschung, lange Zeit männlich dominierte Räume auf ihre Öffnung oder Verschlussheit für Frauen in Preußen“ (S. 5) untersuchen. Der einleitende Beitrag steckt mit drei außergewöhnlichen Frauenbiographen aus Preußen epochenübergreifend vom 18. bis zum 21. Jahrhundert den Rahmen für die Tagung ab: Charlotte Sophie von Bentinck, Gertrude Bell und Jutta Limbach. „Die drei Karrieren zeigen die Zeitgebundenheit weiblichen Vorwärtstrebens, die große Rolle, die auch Klasse neben dem Geschlecht immer spielte und die zeiteigenen Verhinderungsprozesse und Eroberungserfolge.“ (S. 14). Der Autor nennt sie „Meisterinnen weiblichen networkings“ (S. 45), sie weisen einen Weg zur Eroberung von Männerdomänen.

Beispielhaft werden die Themen Arbeit, Kunst, Militär und Krieg sowie Politik und Diplomatie behandelt – das sind erfreulicherweise nicht die klassischen Frauendomänen.

Es gibt Beiträge u.a. zur Ausstellung von Werken von Malerinnen in der Alten Nationalgalerie in Berlin und ihre Untersuchung auf Inhalt, Genre, technische Fertigkeiten und Umstände der Erwerbung, zu den preußischen Soldatenfrauen in der ländlichen Familienökonomie des 18. Jahrhunderts, zur militärischen und medialen Karrieren im Königreich Preußen 1913–1918, zu den Rotkreuzkrankenschwestern sowie zu den Ehefrauen von Diplomaten am Beispiel von Johanna von Puttkamer (1824–1894), der Ehefrau von Otto von Bismarck.



Der Band zeigt, dass es in Preußen vom 17. bis zum frühen 20. Jahrhundert keine reinen Männerdomänen gab.

Doch plötzlich jetzt emanzipiert will Wissenschaft sie treiben. Frauen an der Universität Bonn (1818-2018) / Hrsg. Andrea Stieldorf, Ursula Mättig, Ines Neffgen. Göttingen: V&R unipress, Bonn University Press, 2018. 217 S. (Bonner Schriften zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte. Band 9) ISBN 9-783-8471-0894-8. € 30.00

Zum 200. Jahrestag der Gründung der Universität Bonn erscheint die vierbändige Festschrift *Geschichte der Universität Bonn*. Sie ergänzt die schon zahlreiche Literatur zu speziellen Themen (z.B. Die Universität Bonn im Dritten Reich. Bonn, 1999. XVII, 589 S.) Ein Querschnitt zur Geschichte der Frauen ist, aus welchen Gründen auch immer, der Öffentlichkeit bisher verwehrt geblieben. Nun

gibt es außerhalb der Festschrift einen Band unter dem Titel *Doch plötzlich jetzt emanzipiert will Wissenschaft sie treiben*, der dem Lied der 1899 gegründeten Bonner Studentinnenverbindung Hilaritas entnommen ist. (S. 119) Der Untertitel *Frauen an der Universität Bonn* ist unkorrekt, denn die elf Beiträge in den drei Kapiteln (Frauen im Umfeld der Universität, Frauen an der Universität, Frauen gestalten die Universität) beschäftigen sich auch mit dem universitären Umfeld.

Ziel ist es, verschiedene Aspekte der Geschichte von Frauen an der Universität Bonn und ihrer Umgebung anhand biographischer Studien und themenbezogener Beiträge zu erörtern.

Dazu gehören aus dem Umfeld der Universität die Komponistin, Klavierspielerin und Musiklehrerin Johanna Kinkel (1810-1858) und an der Universität die Pädagogin und Gegnerin des Nationalsozialismus Marie Kahle (1831-1909) und die Archivarin und Historikerin Edith Ennen (1907-1999). Themenbezogen betrifft es u.a. die Bonner

Studentinnenverbindungen, die Situation Bonner Studentinnen in der Weimarer Zeit, das Frauenstudium in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, die Gleichstellungspolitik und das Diversity Management als Strategien der Organisationsgestaltung.

Die Publikation ist eine gelungene Anregung, sich intensiver mit der Geschichte der Frauen an der Bonner Universität zu beschäftigen. Ein vielversprechender Anfang ist gemacht.

Die Schwarze Botin. Ästhetik, Kritik, Polemik, Satire 1976–1980 / hrsg. Vojin Saša Vukadinović. Göttingen: Wallstein Verl., 2020. 508 S. ISBN 978-3-8353-3785-5. € 36,00

Die Schwarze Botin ist eine feministische Zeitschrift, die von 1976 bis 1987 unregelmäßig in West-Berlin erscheint. Herausgeberin ist Brigitte Classen. Der Titel ist eine Parodie auf die Regionalzeitung „Schwarzwälder Bote“.

Der vorliegende Band ist die erste Dokumentation der wohl radikalsten Zeitschrift der westdeutschen Frauenbewegung. Er enthält eine großartige Einführung von Vojin Saša Vukadinović, eine Anthologie für die Jahre 1976 bis 1980 und eine interessante Nachbetrachtung „Wider den Schleim der Authentizität. Geschlechterikonographie, Sprachkritik und Ästhetik in der Schwarzen Botin“ von Christiane Ketteler und Magnus Klaue.

Vukadinović nennt die Zeitschrift „das bedeutendste feministische Periodikum in deutscher Sprache“. (S. 11) Die Zeitschrift geht aus der Neuen Frauenbewegung hervor und richtet sich zugleich gegen diese und ihre Vorstellungen von identitärer Weiblichkeit. Unversöhnlichkeit und Feindschaft bis hin zum Boykott sind vorprogrammiert. Der Untertitel „Eine Zeitschrift für die Wenigsten“ – in Anlehnung an Friedrich Nietzsches Antichrist – ist Programm. „Während Courage und EMMA, die beiden, fast zeitgleich gegründeten Zeitschriften, in allgemeiner Erinnerung geblieben sind, wurde das mit Frauenhefte untertitelte West-Berliner Avantgarde-Journal ... dem Vergessen überantwortet.“ (S. 11) „Aus der Geschichte des Feminismus ist kein vergleichbares Unterfangen bekannt. An einem Massenpublikum desinteressierte Schriften, unkomfortable Überlegungen und geradezu unmögliche Forderungen, ein elitärer Anspruch und ein ebensolcher Auftritt sowie entschieden der Boheme verpflichtete Lebensläufe.“ (S. 12–13) Und das mit heute prominenten Autorinnen wie Silvia Bovenschen, Gisela Elsner, Elfriede Jelinek, Ursula Kreschel und Gisela von Wysocki.

Themen in dieser Auswahl sind feministische Debatten, politische Tagesthemen wie RAF, Islamische Revolution im Irak und Auseinandersetzungen mit dem Nationalsozialismus, Kultur-, Literatur- und Kunstkritik, Sexualität und

Weiblichkeit; abgeschlossen wird das Ganze mit einer Reihe literarischer Texte.

Der Band ist der Beginn einer längst fälligen Dokumentation und Aufarbeitung. 2022 soll im Mandelbaum-Verlag eine weitere Veröffentlichung erscheinen: *Katharina Lux: Kritik und Konflikt. Die Zeitschrift Die Schwarze Botin in der autonomen Frauenbewegung* (ISBN 978-3-85476-915-6).

Werner Seitz: Auf die Wartebank geschoben. Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900. Zürich: Chronos Verl., 2020. 294 S. ISBN 978-3-0340-1605-6. € 38,00

Margrit Steinhauser: Die Frauen im Parlament. Kollektivbiografie der National- und Ständerätinnen 1971–2019. Zürich: Chronos Verl., 2021. 137 S. ISBN 978-3-0340-1660-5. € 32,00

Werner Seitz beschreibt die Geschichte eines langen Kulturkampfes, der mit der Einführung des Frauenstimmrechts in der Schweiz im Jahr 1971 juristisch, aber nicht in der Praxis beendet ist. Zum 50jährigen Jubiläum erscheinen zahlreiche, zum Teil sehr unterschiedliche Publikationen. Es dauert übrigens noch weitere zehn Jahre, bis die Schweizer Frauen in der Verfassung den Männern gleichgestellt werden. *Auf die Wartebank geschoben* ist das Handbuch zum Thema *Der Kampf um die politische Gleichstellung der Frauen in der Schweiz seit 1900*.

Im ersten Teil gibt der Autor einen Rückblick ins Ancien Regime und zeigt, wie Frauen in der Aufklärung, in der Französischen Revolution und in der modernen bürgerlichen Schweiz ausgegrenzt werden. Der zweite, der ausführlichste Teil der Studie, zeigt auf der Grundlage der Forschungsliteratur die lange Geschichte des Kampfes um die Einführung des Frauenstimmrechts in vier Phasen: die Entstehung der Frauenverbände und das Sichtbarmachen der Forderungen nach politischer Gleichstellung (das 19. Jahrhundert bis 1918), die fehlenden Erfolge trotz verschiedener Vorstöße und Aktivitäten (1918–1944), die Schweiz als „gleichstellungspolitischer Sonderfall“, die Schweiz wird „zum dunklen Fleck auf der europäischen Frauenstimmrechtskarte“. (S. 88) (1944–1959). Teil 3 rekonstruiert die Entwicklung der Frauenpräsentation in den politischen Institutionen nach 1971. Teil 4 beinhaltet ausgewählte Volksabstimmungen über gleichstellungspolitisch relevante Themen von 1971 bis 2019.

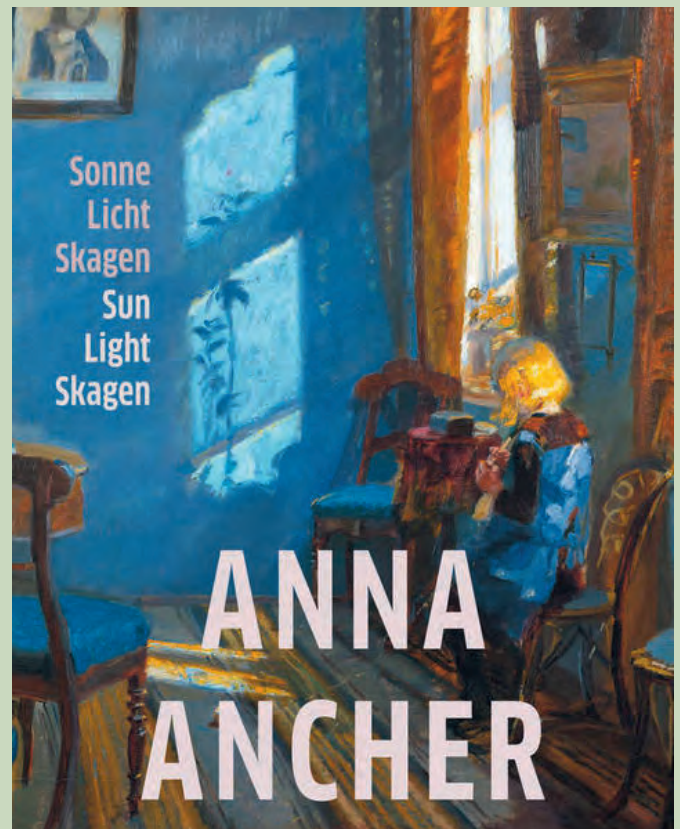
Seitz warnt aber auch, es gibt eine „tendenziell stagnierende Frauenrepräsentation der 2000er- und 2010er-Jahre“. Sein Fazit: „Die politische Gleichstellung ist nicht ein für alle Mal erreicht und gesichert, sondern muss immer wieder neu erkämpft werden.“ (S. 238)

Margit Steinhauser schreibt mit *Die Frauen im Parlament* eine wundervolle Ergänzung zu dem Handbuch von Seitz. Sie beleuchtet akribisch die Wege der Parlamentarierinnen, das sind 257 Nationalrätinnen und 42 Ständerätinnen, von 1971 bis 2019. Aus der kollektivbiografischen Perspektive interessiert die Autorin die „geografische und gesellschaftliche Herkunft, Bildung, Parteizugehörigkeit und die familiäre Situation der Frauen.“ (S. 9) Die Aufnahme der Politikerinnen durch die Kollegen gestaltet sich schwierig, es gilt schließlich Macht zu teilen. Dank ihres unermüdlichen Engagements erzielen die Parlamentarierinnen in den von der Autorin betrachteten fast 50 Jahren trotz zahlreicher Rückschläge viele Erfolge in wichtigen gleichstellungspolitischen Dossiers. Das Parlament von 2019 ist mit 95 Frauen in der Bundesversammlung, 83 National- und 12 Ständerätinnen „fühl- und sichtbarer weiblich geworden“. (S. 9) Ein umfangreicher Anhang informiert über die Anzahl der Nationalrätinnen nach Kantonen, die politischen Laufbahnen der Nationalrätinnen, die politischen Laufbahnen der Ständerätinnen und die weiblichen Kandidaturen für den Bundesrat. Das ist ein beachtenswerter Überblick über die Frauen in den eidgenössischen Räten, zugleich ein bedeutsamer Ausgangspunkt für weitere Forschungsobjekte. Weitere Bücher zu diesem Thema sind u.a.

Frauen. Rechte. Von der Aufklärung bis in die Gegenwart / Hrsg. Schweizerisches Nationalmuseum. Dresden: Sandstein Verl., 2021. 87 S. ISBN 978-3-95498-598-2. € 18,00

Auf Abwegen. Frauen im Brennpunkt bürgerlicher Moral / Hrsg. Verein Frauenstadtrundgang Basel. Basel: Christoph Merian Verl., 2021. 127 S. ISBN 978-3-85616-944-2. € 28,00

Frauen. Rechte ist die Begleitpublikation zur gleichnamigen Ausstellung des Schweizerischen Nationalmuseums. Der sehr schön gestaltete Band zeigt in einprägsamen Texten, zahlreichen Beispielen und Fotos, welche Auswirkungen die unterschiedliche Behandlung der Geschlechter in den Gesetzestexten auf den Lebensalltag der Schweizerinnen hat. Die Geschichte der Frauenrechte „handelt vom Ringen um gleiche Rechte und von der Anerkennung der Frau als vollwertige Bürgerin – und ist somit auch eine Geschichte der Menschenrechte und des Rechts, daran teilzuhaben. Wichtig ist diese Geschichte, weil vieles bereits wieder in Vergessenheit geraten ist: Wer weiß heute noch, dass Ehefrauen bis 1987 nur mit Einwilligung des Ehemannes arbeiten und selber keine Verträge unterschreiben durften.“ (S. 8) Es ist ein gelungener chronologisch aufgebauter Streifzug. Er beginnt außerhalb der Schweiz mit der Aufklärung und der Erklärung der Men-



Anna Ancher – Sonne. Licht. Skagen. Katalog zur Ausstellung im Museum Kunst der Westküste 2022. Hrsg. von Ulrike Wolff-Thomsen, Museum Kunst der Westküste, Alkersum. Köln: Wienand Verlag, 2022. 271 S. mit 132 farb. und 6 s/w Abb., Hardcover, Englisch, Deutsch, ISBN 978-3-86832-654-3. € 38,00.

Anna Ancher (1859–1935) war um 1900 „in der dänischen Kunst die erste, die es richtig verstand, einen Sonnenstrahl einzufangen“ – so die lobenden Worte des einflussreichen Kunstkritikers Karl Madsen. Als geschätztes Mitglied der Künstlerkolonie Skagen stellte sie Interieurs und Szenen des Alltags dar, die sich durch eine außergewöhnliche Sensibilität für Lichtstimmungen, Virtuosität im Kolorit und bisweilen fast abstrakte Formfindungen auszeichnen. Mit rund 80 Ölgemälden und -skizzen eröffnet dieser Band einzigartige Einblicke in Anchers Werk. Die Publikation erscheint anlässlich der Schau Anna Ancher – Sonne. Licht. Skagen. In Deutschland ist es die erste monografische Ausstellung zu der Künstlerin seit 1994. (red)

schen- und Bürgerrechte vom August 1789 und führt uns dann durch die Jahrhunderte mit den schweizerischen Gesetzen und den Ausgrenzungen der Frauen, aber auch zu den Protagonistinnen, die den Einschluss der Frauen fordern. „Erfolg war ihnen ebenso wenig beschieden wie jenen Pionierinnen, die ab Ende des 19. Jahrhunderts bis ans Bundesgericht gelangten, um das Aktivbürgerrecht zu erstreiten.“ (S. 9) Es gibt auf Seite 81 ein verstörendes Bild: Ein Ordnungshüter in der Landsgemeinde in Trogen verweist eine Frau des Platzes, die an einer Kundgebung teilnehmen will. Wir schreiben das Jahr 1968!

Seit 1990 veranstaltet der Verein Frauenstadtrundgang Basel Spaziergänge zur aktuellen Frauen- und Geschlechtergeschichte. *Auf Abwegen* hinterfragt, wie stark die bürgerlichen Normen in Basel zwischen 1880 und 1930 die weibliche Lebens- und Arbeitswelt formen. Die anhand historischer Dokumente aus bisher unerschlossenen Quellen erarbeiteten Beiträge sind eine Einladung, die Stadtgeschichte in Bezug auf aktuelle geschlechterspezifische Strukturen zu reflektieren. In einer Einleitung werden die Geschlechterrollen im Panorama der Schweizer Moderne beschrieben, die vier Beiträge erzählen u.a. von den prekären Wohn-, Hygiene- und Lebensbedingungen der Arbeiterinnen und der Hausangestellten, von den Anfängen der Eugenik und von der Reinlichkeit als Bürgerinnenpflicht, sie stellen Zusammenhänge zu Prostitution und Abtreibung her und erläutern die eugenischen Sterilisationsmaßnahmen. Die großartige Gestaltung des Bandes führt zur Auszeichnung als eines der schönsten Bücher in Deutschland 2021.

Über den großartigen Fotoband zum machtvollen Frauenstreik am 14. Juni 2019 ist hier schon berichtet worden (Rez. in *fachbuchjournal* 13 (2021) 4, 12-13) – 126 Fotografien von 32 Fotografinnen, die den Streik an verschiedenen Orten begleiten.

Jessica Bock: Frauenbewegung in Ostdeutschland. Aufbruch, Revolte und Transformation in Leipzig 1980-2000. Halle (Saale): Mitteldeutscher Verl., 2020. 460 S. (Studien zur Geschichte und Kultur Mitteldeutschlands. Band 6)
ISBN 978-3-96311-395-6. € 48.00

Frauen in der Geschichte Leipzigs – 150 Jahre Allgemeiner Deutscher Frauenverein / Hrsg. Susanne Schötz, Beate Berger. Leipzig: Leipziger Universitätsverl., 2019. 286 S. (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig. Band 15)
ISBN 978-3-96023-281-0. € 34.00

Die Studie *Frauenbewegung in Ostdeutschland* widmet sich der Geschichte der ostdeutschen nichtstaatlichen Frauenbewegung zwischen 1980 und 2000 in ihren Ur-

sprüngen, Kontinuitäten und Brüchen, Strukturen, Akteurinnen, Handlungsfeldern und Netzwerken am Beispiel der Stadt Leipzig. Die Untersuchung ist eine Lokalstudie, „ob und inwieweit die gewonnenen Ergebnisse sich auf das übrige Gebiet der DDR und der neuen Bundesländer übertragen und generalisieren lassen, bietet Stoff für weitere Regional- und Lokalstudien.“ (S. 423)

Die Studie beinhaltet eine Darstellung des aktuellen Forschungsstandes zur Frauenbewegung in der DDR und in den neuen Bundesländern einschließlich der Formulierung von Fragestellungen und Thesen (Kapitel 1), die Frauenpolitik und das neue Frauenbewusstsein der 1970er und 1980er Jahre (Kapitel 2) und die nichtstaatliche Frauenbewegung in Leipzig von 1980 bis 1989 (Kapitel 3), die nichtstaatliche Frauenbewegung im Umbruch 1989/90 (Kapitel 4) sowie die ostdeutsche Frauenbewegung zwischen Aufbruch und Überlebenskampf 1990 bis 2000 (Kapitel 5).

Für den Zeitraum 1980 bis 2000 kann für Leipzig von der Existenz einer aktiven Frauenbewegung gesprochen werden. Die Vereinigung beider deutscher Staaten führt zu einer Etablierung und Ausdifferenzierung der Frauenver-einslandschaft.

Auch diese Studie zeigt, wie schon in vorangegangenen Arbeiten, dass die Ansätze und Erkenntnisse der historischen Frauenbewegungsforschung „schlichtweg ignoriert“ werden. (S. 26)

Eine großartige Forschungsarbeit – von der Begriffsbestimmung, dem methodischen Rahmen und der Quellengrundlage einschl. der leitfadengestützten Interviews mit 23 Zeitzeuginnen bis hin zur Analyse der Ergebnisse. Ein Vorbild für weitere Studien in anderen Städten und Regionen.

Dass das gesellschaftlich-politische Engagement von Frauen in der Stadt Leipzig eine lange Tradition hat, zeigt sich auch in *Frauen in der Geschichte Leipzigs – 150 Jahre Allgemeiner Deutscher Frauenverein* mit zwölf lesenswerten Beiträgen von der Korrespondenz Katharinas von Braunschweig (1395–1442) über Leipziger Frauenbibliotheken und weiblicher Buchbesitz im 18. Jahrhundert bis 1989 als Zäsur der Frauenbewegungen in Ost- und Westdeutschland. ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Deutschlands Moore

Ihr Schicksal in unserer Kulturlandschaft



Michael Succow, Lebrecht Jeschke: Deutschlands Moore. Ihr Schicksal in unserer Kulturlandschaft. Rangsdorf: Natur+Text Verlag 2022. 544 S., zahlreiche Fotos, Grafiken, Tabellen, Infokästen und Karten, geb., ISBN 978-3-942062-41-1. € 69,00.



Foto: W. Spillner

Nasse Moore braucht das Land!

Klimawandel, der Verlust an Lebensräumen und ein rasanter Artenschwund haben Dimensionen erreicht, die nicht nur Naturschützer in Unruhe versetzen. Heute stehen uns genügend Informationen zur Verfügung um zu begreifen, wie wichtig Moore für unsere Zukunftssicherung sind, für den Arten- und Klimaschutz. Moore sind effizienteste Kohlenstoffspeicher. Moore sind aber weltweit gefährdet. Auch in Deutschland. Deutschland war einst ein Moorland mit großer Vielfalt: den Salzmooren an der Küste, den Regenmooren Nordwestdeutschlands, den mächtigen Flusstalmooren im südlichen Ostseeraum, den Mooren der Mittelgebirge, des Alpenvorlandes und Alpenrandes. Über Jahrtausende erfüllten sie für den Landschaftswasserhaushalt und das Klima wichtige Funktionen. Die Einbeziehung der Moore – als meist letzte natürliche Ökosysteme – in die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft hat sie heute überwiegend in alleinige Produktionslandschaften überführt und die fundamentalen Funktionen der Moore ausgelöscht. Der Großteil unserer Moore wurde durch industriellen Torfabbau und tiefgreifende Entwässerung für Saatgrasland und Ackernutzung zerstört. Wirklich ungestörte Moorlandschaften existieren nur noch vereinzelt. In diesem Fachbuch werden die bedeutendsten 115 Moore Deutschlands in einer Gesamtschau vorgestellt. Die Autoren haben sie alle selbst aufgesucht. Viele von ihnen im Laufe der Jahrzehnte mehrmals, sodass sie auch ihren Wandel, der zu oft mit ihrer Zerstörung oder Schädigung endete, beschreiben können. (red)



Foto: ??????????



Foto: W. Spillner



Foto: J. Reich

Suche nach Wahrheit

Ré Soupault (1901–1996) war Bauhaus-Schülerin, Avantgarde-Filmerin, Modemacherin, Fotografin, Übersetzerin, Schriftstellerin. 1948 kehrte sie aus den USA nach Europa zurück und lebte bis 1958 in Basel. Dort begann sie neben ihrer Arbeit als Übersetzerin mit dem Schreiben von Radio-Essays, die in schweizerischen und deutschen Rundfunkanstalten bis in die 1980er-Jahre gesendet wurden. Sie beschäftigte sich mit historischen und aktuellen Themen: westliche und östliche Philosophien, die Emanzipation der Frau, Freiheitsideen, Portraits von Schriftstellern aus dem 19. und 20. Jahrhundert, die Folgen des Ersten Weltkriegs. Der vorliegende Band stellt zum ersten Mal eine Auswahl ihrer Essays vor. Sie zeichnen sich durch fundierte Recherchen und einen klaren Stil aus, der sie zu einem Leseerlebnis werden lässt. Besonders beeindruckend sind ihre *Erinnerungen an Karl Jaspers*¹. Wir danken dem Herausgeber und Verleger Manfred Metzner für die Genehmigung, dieses am 23. Februar 1958 im Südwestfunk gesendete Essay² im fachbuchjournal zu veröffentlichen. (ab)

Ré Soupault: Erinnerungen an Karl Jaspers

Für das Wintersemester 1951 hatte Karl Jaspers angekündigt: Weltgeschichte der Philosophie. Ich lebte damals in Basel als Übersetzerin. Jaspers kannte ich nur vom Hörensagen, aber mein Interesse für diesen Philosophen war, nach allem, was ich von ihm hörte, ständig gewachsen, so dass ich die Gelegenheit benutzte, um ihn endlich einmal zu hören. Auch erhoffte ich von einem solchen Thema – Weltgeschichte der Philosophie – Aufschlüsse über die geistige Entwicklung der Menschheit, von der ich kaum etwas wusste.

Was ich dann schon bei der ersten Vorlesung hörte, warf alle meine Erwartungen über den Haufen: Es war wie eine Erleuchtung. Der Ernst dieses Philosophen, die Würde seiner Erscheinung, die Einfachheit der Sprache, die faszinierende Aussage von Gedanken, deren Evidenz mich in Erstaunen versetzte: Wie kommt es, sagte ich mir, dass ich nie daran gedacht habe, in welche Sackgasse die allgemein gültige Lehr- und Denkweise führt; alles wird festgenagelt, aufgespiesst wie Schmetterlinge, obwohl sie durch das Aufgespiesstwerden ihr Leben einbüßen. Also totes Wissen. Und jetzt, während ich Jaspers zuhörte, wurde mir der Unterschied klar zwischen den traditionellen Lehrmethoden, die Kenntnisse vermitteln, als wären sie die absolute Wahr-

heit und diesem »Suchen nach Wahrheit«, das eine Art von Entdeckungsreise ist. Er sprach von der »Unfertigkeit der Geschichte«, von dem »Feld unserer Orientierung« und dass wir vor allem fragen müssen, was Menschen ernsthaft gedacht und gelebt haben. Die Weltgeschichte der Philosophie nach Zeitaltern, also chronologisch zu ordnen, ist nur eine Methode. Sie hat die »Tendenz, zu nivellieren«. Unser Blick muss sich richten auf die »einzelnen grossen Philosophen«. Der Gedanke kehrt immer wieder bei Jaspers, dass sich in einzelnen grossen Menschen die geistige Situation einer Zeit, eines Volkes kristallisiert.

Jaspers klärte gleich in einer der ersten Vorlesungen zu seinem Thema den grundsätzlichen Unterschied zwischen der Geschichte der Philosophie und der Geschichte der Wissenschaften. Plato spricht gewisse Gedanken über Wissenschaft aus, die heute überholt sind, aber in geistiger Beziehung sind wir nicht weiter als Plato oder als Laotse oder als Kant. »Es gibt keine Philosophie ohne Wissenschaften«, sagte Jaspers, aber »die Philosophie löst sich von den Wissenschaften ... und umgekehrt.«

Seit Jaspers diesen Gedanken formulierte, sind 28 Jahre vergangen (wahrscheinlich hatte er ihn schon viel früher ausgesprochen), und die Wissenschaft ist ins Gigantische gewachsen. Menschen waren seitdem auf dem Mond und die Atombombe ist im Vergleich zur Neutronenbombe bei-

Ré Soupault

Geistige Brücken

Radio-Essays



nahe harmlos. Aber wo ist der Philosoph, der heute fähig wäre, die geistige Situation unserer Zeit zu definieren oder es wenigstens zu versuchen? »Die Mittel der Philosophie sind Sprache, Mythos, Religion, Dichtung, Kunst« ... aber wie ist es heute mit diesen Mitteln bestellt?

Ich hörte von einem berühmten deutschen Philosophen – er lebt zwar nicht mehr, aber ich möchte seinen Namen nicht nennen –, der in einem bekannten französischen Kulturzentrum zu einigen Vorträgen eingeladen war. Sein Dolmetscher – ein früherer Schüler dieses Philosophen –, fragte nach den Texten, um sich vorzubereiten und erhielt die Antwort: »Überflüssig, sie einzusehen. Sagen Sie ganz gleich was, die Leute verstehen es sowieso nicht.« Dies wurde mir von dem Dolmetscher persönlich berichtet. Es war also kein Klatsch. Umso grösser war mein Erschrecken. Jaspers dagegen sagte: »Was den Menschen angeht, muss auch allgemein verständlich gemacht werden können.«

Im Laufe dieses Wintersemesters 1951–52 wurde mir klar, dass Jaspers einer der Grossen seiner Zeit sei, dass sein Denken in Bewegung setzte, dass der geistige Horizont sich ins Endlose erweiterte, dass der Umgang mit den Gedanken dieses Philosophen verwandelnd wirkte, dass er zu schöpferischen Tun anregte. Und ich vertiefte mich in die Grundgedanken seiner Existenzphilosophie, versuchte zu verstehen, was er »Existenzerhellung« nennt, die »Grenzsituationen«, das »Scheitern«, die »Kommunikation«, dieser »Prozess des sich Offenbarwerdens, jener einzigartige Kampf, der als solcher zugleich Liebe ist; liebender Kampf, der sich nicht in harmonischen Weltanschauungen, welches Kommunikation überhaupt unmöglich macht, beru-

Ré Soupault, *Geistige Brücken*. Radio-Essays. Hrsg. von Manfred Metzner. Heidelberg: Das Wunderhorn, 2022. 280 S., geb., ISBN 978-3-88423-642-0. € 24,00.

higt, sondern in Frage stellt und schwer macht, und bei unvergleichlicher Solidarität der so sich Berührenden, von forschendem Anspruch ist ...« Aber »Kommunikation kann sich auch im Schweigen erfüllen ...«

Solange ich mich in Basel aufhielt – bis 1957 – nahm ich an Jaspers Vorlesungen und auch an einigen seiner Seminare teil, darunter »Nietzsches Zarathustra« und »Philosophie und Politik«. Zu diesem letzteren Seminar schlug ich Jaspers ein Referat über Gandhi vor, den er wenig kannte und dem er mit einem gewissen Misstrauen begegnete. Eines Tages brachte ich Jaspers meine Übersetzung des *Tagebuchs der Kriegsjahre* von Romain Rolland, zwei Bücher von je 1.000 Seiten, die unter dem Titel *Zwischen den Völkern* in der Schweiz und in Deutschland erschienen waren. Manch ein Gedanke Romain Rollands interessierte Karl Jaspers sowie seine Frau Gertrud, die in ihrer mütterlichen Menschlichkeit unvergesslich für mich ist. Mir scheint, dass die Begegnung mit Karl Jaspers mich aus einer Sackgasse geführt hat. Im Umgang mit dem Denken des Philosophen wurde ich weniger von Zweifeln gequält, spürte einen festeren Boden unter den Füßen, konnte schwierigen Situationen mit grösserer Hellsicht entgegentreten. Auch versuchte ich, Jaspers Gedanken über »Transzendenz« zu begreifen, alles, was

- 1) die Grenzen der Erfahrung überschreitet,
- 2) was ausserhalb der Grenzen der natürlichen, uns mittels der Sinne erkennbaren Welt liegt,
- 3) was über den Bereich des menschlichen Bewusstseins hinausgeht.

Dies war etwa die Formulierung, die ich bei einer seiner Vorlesungen notierte. Im philosophischen Wörterbuch finde ich es so ausgedrückt:

- 1) das Transzendieren vom Denkbaren zum Undenkbaren.
- 2) die dadurch herbeigeführte Erhellung der existenzialen Bezüge zur Transzendenz.
- 3) das Lesen der Chiffreschrift der Transzendenz, das den höchsten Grad der Existenzerhellung ermöglicht.

Das von Jaspers hinterlassene Werk ist unermesslich, jedoch genügt schon die Lektüre eines seiner kleineren Werke, zum Beispiel seiner *Einführung in die Philosophie oder Der philosophische Glaube*, um mit dem Denken des Philosophen in nahe Berührung zu kommen und die ungeheure Weite dieses grossen Geistes zu spüren. ●

- 1 Anm. d. Herausgebers: Ré Soupault hat alle Vorlesungen, die sie bei Karl Jaspers von 1951–1957 besuchte, mitgeschrieben. Ihre Aufzeichnungen sind im Nachlass erhalten.
- 2 Rechtschreibung wie im Original.



Karl Alber – der Fachverlag für Philosophie

Denken, anders denken, umdenken

Die Geschichte

Karl Alber, Inhaber der Dorn'schen Buchhandlung in Ravensburg, gründet 1910 den Bodenseeverlag Karl Alber und veröffentlicht zunächst Kunstdrucke, Radierungen, Reisebücher und Postkarten. Der Verlag Herder in Freiburg i. Br. übernimmt 1939 nach dem Tod von Karl Alber den Firmenmantel des Verlags, um dort seine profane Literatur zu veröffentlichen, was dem konfessionellen Verlag durch die Gesetzgebung der Nationalsozialisten verwehrt ist. 1939 gründet der Verlag Karl Alber die Zweigniederlassung in München und beginnt mit der Herausgabe belletristischer Literatur. Unter Leitung von Johannes Harling spezialisiert sich der Verlag nach dem Zweiten Weltkrieg auf schöngestige und wissenschaftliche Literatur. Als eines der ersten Bücher erscheint 1946 „Der SS-Staat“ von Eugen Kogon.

1950 beginnt die Spezialisierung zum geisteswissenschaftlichen Verlag mit stark historischer Ausrichtung. Von 1969 bis 1994 entwickelt sich der Verlag Karl Alber unter der Leitung von Meinolf Wewel zu einem der führenden Philosophieverlage im deutschsprachigen Raum. Die Schwerpunkte des Verlagsprogramms liegen in der Gegenwartsphilosophie, der Philosophiegeschichte, der Phänomenologie, Religionsphilosophie und praktischen Philosophie, wobei im philosophiegeschichtlich und kontinentalphilosophisch ausgerichteten Portfolio von Karl Alber auch Titel aus allen anderen einschlägigen philosophischen Disziplinen zu finden sind.

Nach einer mehrjährigen Übergangszeit wird der Verlag 2002 mit einem neuen Team unter der Leitung von Lukas Trabert weitergeführt. Das bisherige Verlagsprogramm wird weiter ausgebaut. Nachdem Trabert den Verlag Ende 2020 verlässt, obliegt die Verlagsleitung Martin Hähnel.



Dr. Martin Hähnel



Maria Saam



Dr. Monika Mühlpfordt



Lukas Trabert

nel. Zum 1. Januar 2022 geht der Verlag Karl Alber an die Nomos Verlagsgesellschaft in Baden-Baden über. Die Titel des Verlag Karl Alber werden innerhalb der Nomos Verlagsgesellschaft unter dem Namen „Verlag Karl Alber“ weitergeführt.

Das Verlagsprogramm

Mit seinem Programm gehört der Verlag Karl Alber in Deutschland zu den wenigen reinen Fachverlagen für Philosophie. Im Hause Nomos findet er sehr gute programmatische Anknüpfungspunkte, da er komplementär zum Partner-Imprint Academia Verlag steht, der ebenfalls unter dem Dach der Nomos Verlagsgesellschaft geführt wird und schwerpunktmäßig die Philosophie der Antike abbildet. Im Verlag Karl Alber erscheinen zurzeit 40 Buchreihen und sieben Jahrbücher.

Zu den renommiertesten Reihen zählen *Symposion*, *Praktische Philosophie* und *Phänomenologie*.

Bekannt ist der Verlag Karl Alber auch für seine Jahrbücher: das *Heidegger-Jahrbuch*, *falsafa – Jahrbuch für islamische Religionsphilosophie*, das *Jahrbuch für Religionsphilosophie*, das *Jahrbuch Praktische Philosophie in globaler Perspektive*, *psycho-logik – Jahrbuch für Psychotherapie, Philosophie und Kultur*, das *Rosenzweig-Jahrbuch* und die *Schelling-Studien*. Die Herausgeber:innen der renommierten Fachzeitschrift *Philosophisches Jahrbuch*, die seit 1888 besteht, verleihen jedes Jahr den Karl-Alber-Preis für eine herausragende und bislang unveröffentlichte Dissertation oder Habilitationsschrift aus dem Bereich der Philosophie.

Zudem erscheinen jährlich rund 80 Monographien, vorwiegend aus den Bereichen Geschichte der Philosophie, Phänomenologie, Ethik, Religionsphilosophie und Kulturphilosophie. Zu den Topsellern der letzten Jahre gehören *Globale Fliehkräfte* von Vittorio Hösle, *Neo-Existentialismus* von Markus Gabriel, *Erfolgsleere* von Michael Andrick und die erweiterte Neuausgabe von *Begriff und Geltung des Rechts* von Robert Alexy. Titel, die in Kürze erscheinen und das vielseitige Programm des Verlag Karl Alber abbilden sind: *Die Erneuerung der phänomenologischen Psychologie* von Dr. Alexander Nicolai Wendt, *Die Geburt der Philosophie bei den Griechen* von Klaus Held, *Goethe und Dickens als christliche Dichter* von Vittorio Hösle und *Krzysztof Michalski: Die Flamme der Ewigkeit* von Ludger Hagedorn, Piotr Kubasiak und Klaus Nellen. Laufende Großprojekte sind die Martin Heidegger Briefausgabe sowie die Gesamtausgabe von Eugen Fink.

Wichtige Autorinnen und Autoren des Verlags waren und sind neben vielen anderen Thomas Fuchs, Michel Henry, Annette Hilt, Otfried Höffe, Vittorio Hösle, Emmanuel Levinas, Gudula Linck, Jean-Luc Marion, Paul



Ricoeur, Barbara Schellhammer, Hermann Schmitz und Peter Strasser.

Das Team

Der Verlag Karl Alber wird als Imprint innerhalb der Nomos Verlagsgesellschaft geführt und gehört zum Programmbe- reich Sozial- und Geisteswissenschaften, den Dr. Martin Reichinger leitet. Zum Lektoratsteam „Karl Alber“ gehören Dr. Martin Hähnel und Dr. Monika Mühlpfordt. Zum 1. April kommen Maria Saam und Lukas Trabert hinzu. Dr. Martin Hähnel absolvierte nach seinem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens und anschließend der Philosophie, Romanistik, Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der TU Dresden ein Promotionsstudium an der KU Eichstätt-Ingolstadt, wo er 2014 zum Dr. phil. promoviert wurde. Im Anschluss daran war er bis 2019 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Bioethik der KU Eichstätt-Ingolstadt. 2020 stieg er als Lektor in den Verlag Karl Alber ein und wurde dort 2021 Programmverantwortlicher. Dr. Monika Mühlpfordt hat nach ihrem Masterabschluss in Kommunikationsdesign ihre philosophische Disserta-



Ortrud Westheider, Michael Philipp,
Daniel Zamani (Hrsg.), Eine neue Kunst.
Photographie und Impressionismus.
München: Prestel, 2022. Hardcover mit SU,
280 S., 180 farbige Abb.,
ISBN 978-3-7913-7939-5. € 42,00.

Im 19. Jahrhundert wählten zahlreiche Fotografen die gleichen Motive wie die Maler des Impressionismus. Auch sie studierten die wechselnden Lichtsituationen, die Jahreszeiten und Wetterverhältnisse. Von Anfang an verfolgte die Photographie durch Erprobung von Komposition und Perspektive sowie mit Hilfe unterschiedlicher Techniken einen künstlerischen Anspruch. Ihr Verhältnis zur Malerei war bis zum Ersten Weltkrieg sowohl von Konkurrenz als auch von Einflussnahme geprägt. Die Publikation untersucht diese Wechselwirkung und beleuchtet die Entwicklung des neuen Mediums von den 1850er Jahren zu einer autonomen Kunstform um 1900. (red)

tion an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig verfasst und 2016 promoviert. Im Nachgang hat sie bis 2020 Lehraufträge an der HGB Leipzig, FH Würzburg-Schweinfurt und an der Hochschule Mannheim im Bereich der Philosophischen Ästhetik und Medientheorie und eine Tätigkeit für die „Zeitschrift für kritische Theorie“ übernommen. 2021 kam sie als Volontärin zum Verlag Karl Alber und wurde mit dem Verlagsübergang 2022 Lektorin.

Maria Saam entschied sich nach ihrem Studium in Katholischer Theologie für ein Volontariat beim Schwabenverlag und Matthias Grünewald Verlag, nach dessen Abschluss sie 2011 übernommen wurde. In den nachfolgenden Jahren arbeitete sie für die Verlagsgruppe Patmos als Lektorin im Bereich Spiritualität und Lebenskunst sowie als Redakteurin verschiedener Theologischer Fachzeitschriften.

Lukas Trabert studierte Philosophie, Literaturwissenschaften und Sinologie in Siegen und Freiburg und absolvierte Auslandsstudien in Taipeh und Boston. Seit 1995 arbeitete er beim Verlag Herder, u.a. als Sachbuchlektor. Von 2002 bis 2020 leitete er den Verlag Karl Alber. Diesen verließ er nach mehrjähriger Vorbereitung, um sich als Philosophischer Praktiker in Freiburg niederzulassen. Parallel dazu unterstützt er in Teilzeit den Neustart des Verlag Karl Alber innerhalb der Nomos Verlagsgruppe.

Die Perspektiven

Der Zugewinn des Alber-Portfolios hat den Programmteil „Philosophie“ bei Nomos ganz erheblich gestärkt und profiliert: Der Bestand an aktiven Schriftenreihen in der Philosophie wurde auf Anhieb mehr als verdoppelt, und es steht zu erwarten, dass Nomos die Produktion seiner philosophischen Neuerscheinungen bereits im ersten Jahr nach dem Verlagsübergang verdreifachen kann. Durch das große Wissenschaftspaket aus hochwertigen Philosophie-Titeln, das Nomos über die Nomos eLibrary weltweit elektronisch vertreibt, nimmt der Verlag eine zentrale Stellung bei der Versorgung mit philosophischer Wissenschaftsliteratur ein. Angesichts vielfacher programmatischer Nähe des Verlag Karl Alber zu anderen Nomos-Imprints wie Academia und Ergon ergeben sich Synergieeffekte bei Herstellung, Marketing und Vertrieb. Das Programmformat „Jahrbuch“, das bei Alber bereits mit hochrenommierten und traditionsreichen Annualen vertreten ist, soll weiter ausgebaut werden. Perspektivisch ist überdies ein Lehr- und Handbuchprogramm vorgesehen, denn angestrebt ist die Etablierung eines international wahrgenommenen Vollspartenprogramms in der Philosophie. (red) ●

Die Erfindung der Kontinente

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Christian Grataloup, *Die Erfindung der Kontinente. Eine Geschichte der Darstellung der Welt.* (Aus dem Französischen von Andrea Bebbou). wbg (Wissenschaftliche Buchgesellschaft)/Theiss, Darmstadt, 2021, 256 S., 140 farbige Abb. u. Karten, Bibliogr. und Reg., SU, ISBN 978-3-8062-4344-4, bis zum 01.07. 2022 € 80,00, danach € 100,00.

Das vorliegende Werk von Christian Grataloup (*1951), Emeritus für Geografie an der Universität von Paris, zeigt in einem üppig illustrierten historisch-geografischen Überblick, dass die Einteilung der Welt aufgrund kultureller Festlegungen der kontinentalen und maritimen Weltregionen eine fortlaufende »Erfindung« ist. Die „»meta-geografischen« Sinnschemata, anhand derer wir die Welt deuten und einteilen“ (S. 36), wurden in den Geschichtsepochen als zeit- und zweckgebundene Konstrukte geprägt. Dennoch nehmen wir Kontinente und Ozeane seit unserer Schulzeit als naturgegebene Basiselemente der Weltgeografie wahr; sie haben sich meist tief in unserem Bewusstsein verankert.

Da die geschichtlichen Konzepte und geografischen Repräsentationen der Welt bis heute in unserem Denken nachwirken, ist die Untersuchung ihrer geohistorischen Bedingtheit kein akademisches *L'art pour l'art*, konstatiert der international renommierte Autor, da sich *Geopolitik*, d.h. raumbezogenes außenpolitisches Handeln einzelner Staaten und internationaler Wirtschaftsbündnisse (wie die EU und APEC) oder strategischer Allianzen (wie die NATO), nicht entlang »natürlicher« Gegebenheiten ausrichtet. Grataloup erklärt die »Plastizität« von Geopolitik am wirtschaftlichen und politischen Konstrukt *Europäische Union* und der unterschiedlichen Vorgehensweise des Europäischen Rats im Fall der Beitrittsanträge von Island, das bekanntlich direkt auf der Grenze zweier tektonischer Erdplatten liegt, und der Türkei, die mit Ostthrakien nach Eu-

ropa hineinragt. Der bekannte Ausgang der Verhandlungen macht klar, weshalb der „Abschied des Denkens in Kontinenten [...]“ (S. 18) längst überfällig ist.

Heute nehmen wir die »Nordung« von Landkarten als selbstverständlich, aber in der Antike *orientierte* man aus biblischer Sicht den »Orient« bzw. Asien oben, da man im Osten das Paradies währte. Durch die Patristik wurde diese Ansicht als „Synthese aus Fragmenten vom Kulturerbe des Altertums“ (S. 40) auf sog. TO-Weltkarten wie der berühmten *mappa mundi* von Isidor von Sevilla (c. 560–636 n. Chr.) tradiert, auf der ein einziger Ozean den Erdkreis umschlingt. Nach der großen Sintflut soll Noah die Erde auf seine drei Söhne verteilt haben: Sem bekam »Asien«, Japhet »Europa« und Ham »Afrika«. Die vertikale Säule des T steht in den frühen *mappae* für das Mittelmeer, so dass der Ursprung der Abgrenzung der drei alten Kontinente tief zurückreicht.

Mit zunehmenden maritimen Handelsbeziehungen blühte eine Kartografie mit „stärker empirische[m] Charakter“ (S. 54) auf, doch das Dreiklassenmodell der Einteilung der Welt, das sich auch in der Symbolik der *Heiligen Drei Könige* wiederfindet, setzte sich im Feudalismus des indoeuropäischen Sprachraums als „eine hierarchisierende, ungleiche Sicht [fort]. Europa wird sie auf die ganze Welt projizieren“ (S. 62).

Nach der als todbringend gefürchteten Umsegelung des Kap Bojador 1434 sowie der Entdeckung Amerikas 1492 und weiterer Weltregionen erfolgte mit deren Eroberung und Kolonisation ein enormer gesellschaftlicher Umbruch, der vor allem die »Entdeckten« betraf, aber auch die Entdecker mussten eine neue Perspektive auf die Welt einnehmen. Erstaunlicherweise wurde dabei weiterhin in Erdteilen gedacht (vgl. S. 70). An kunstvoll gestalteten Weltkarten berühmter Kartografen, u.a. Martin Waldseemüller (1470–1520), Albertino Cantino (15.–16. Jh.), Sebastian Münster (1488–1552), Heinrich Bünting (1545–1606), erklärt Gra-

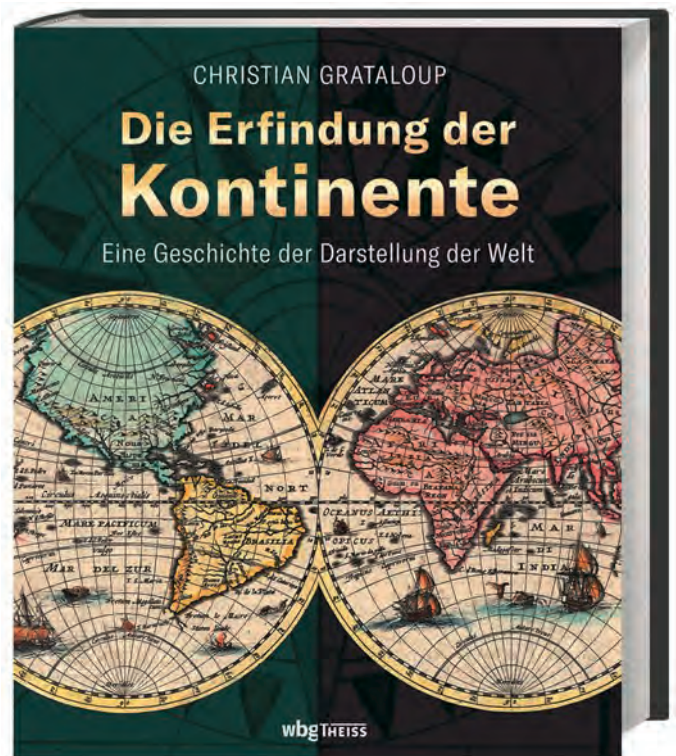
taloup die (früh-)neuzeitliche Sicht auf die Welt, bei der Europa immer im Mittelpunkt stand. Die Demarkationslinie Europas zu Asien setzte man in den Enzyklopädien des 18. Jhdt. am Ural an, was ab dem 19. Jhdt. in den Schulatlanten verstetigt wurde.

Die Ungleichwertigkeit der Erdteile spiegelte sich in den allegorischen Darstellungen des flämischen Malers Maarten de Vos (1532–1603) wider. Im Stil des nördlichen Manierismus zeigen sie *Europa* mit allen Insignien der Macht als Herrscherin von Krieg und Frieden, *Afrika* erscheint fast nackt als Hinweis auf Barbarei, *Asia* prunkt kostbar gekleidet, jedoch ohne Herrschaftssymbole, aber mit einem Weihrauchgefäß als Symbol religiöser Tradition, während *Amerika* nackt, bewaffnet, wild und grausam auftritt.

Ideengeschichtlich fand sich die hierarchische Vierteilung der Welt in vier, nach der Hautfarbe unterschiedenen Menschentypen wieder, die man sich in späteren anthropologischen Typologien als »Rassen« vorstellte (vgl. S. 95f.). »Das Lob der Gleichheit der Rassen«, das eine aus dem Jahr 1798 stammende Abbildung (S. 98) mit Freimaurer-Symbolik verkündet, hatte gegen das aufkommende eurozentrische Superioritätsdenken keine Chance, wie die tragische Geschichte von Rassismus und Gewalt zeigt.

Im Kapitel „Die Kunst, die Welt zu beherrschen“ (S. 100f.) wird der Leser mitgenommen auf die Spurensuche nach *Erdteil*-Darstellungen in Kathedralen, Kapellen, Kunsthistorischen Museen, Residenzen, Parks und auf öffentlichen Plätzen. An berühmten Deckenfresken, Gemälden, Mosaiken, Skulpturen und Porzellanfiguren wird dargelegt, wie sich die Ikonografie der Katholischen Kirche und die Allegorie der vier Kontinente mit der Kolonialisierung im 18. und 19. Jhdt. endgültig säkularisierte, wobei die Dame *Europa* stets den „Status einer *prima inter pares*“ (S. 102) einnahm.

Bereits in der Antike erwähnt Claudius Ptolemäus (ca. 100–175) die Existenz einer *Terra australis*, die der flämische Kartograf Abraham Ortelius (1527–1598) auf seiner Weltkarte „*Typus orbis terrarum*“ festhielt. Bekanntlich konnte James Cook (1728–1779) auf seinen Entdeckungsreisen in die Südsee die Existenz eines Südkontinents widerlegen. Andere abendländische Vorstellungen – wie die von den Antipoden und dem sagenumwobenen Atlantis – hielten sich lange, was auf kartografischen Kostbarkeiten wie der *Mappa mundi* im Saint-Sever Beatus, einer romanischen Bilderhandschrift aus dem 11. Jhdt., oder der gesüdeten Atlantis-Karte des Jesuiten Athanasios Kirchner (1602–1680) erkennbar ist. Mittlerweile sind diese Vorstellungen „ins Reich der Fantasie verwiesen“ (S. 154), während »Ozeanien«, ein sprachliches Paradoxon und „merkwürdiges Typonym“ (S. 130), das der Geograph Conrad Malet-Brun (1709–1826) 1812 für die Gebiete Australasien und Polynisien kreierte, heute als »Restefundus« in den Malaisischen Archipel (früher Insulinde) sowie Australien und die SW-pazifischen Inseln zerfällt.



Im Gegensatz zum französischen Buchtitel erwähnt der deutsche die Ozeane nicht, aber erfreulicherweise werden die »Blauen Weiten«, die 71% der Oberfläche des Geoids bedecken, in einem üppig bebilderten Kapitel behandelt. Seit frühen Zeiten verbreiteten sich Menschen, Ideen und Waren auch auf Seewegen, aber für die landgewohnten Gesellschaften schwang bis ins Mittelalter eine unbestimmte Angst vor der Leere der Meere mit. Mit der Vermessung und Kolonisation der Welt entwickelte sich ein reger Seehandel, wodurch die Kartografie aufblühte. Grataloup beschreibt die Leistungen vorwiegend europäischer Kartografen, wie Gerardus Mercator (1512–1594), dessen winkeltreue Zylinderprojektion der Weltoberfläche die Navigation revolutionierte. Auf einer Karte der Arktis (von 1585) zeichnete Mercator eine hypothetische Meerenge zwischen Asien und Amerika, die der Seefahrer Vitus Jonassen Bering (1681–1741) im Jahr 1728 tatsächlich entdeckte. An kunstvollen Karten des berberstämmigen Gelehrten Idrī al-Idrīsī (ca. 1100–1166) und des venezianischen Kartografen Fra Mauro (um 1385–1454) offenbaren deren nach Süden ausgerichtete Karten sehr begrenzte Kenntnisse. Die zum ausgiebigen Schmökern einladenden glanzvollen Seekarten verdeutlichen, dass die Einteilung der Meere kulturgeschichtlich ebenso wie die des Festlandes fluktuierte, „allerdings etwas später und weitaus stärker [...] – wie es in der Natur der Meere liegt“ (S. 162).

„Wir und die anderen“, lautet das vorletzte Kapitel, das an weltweiten Kleinoden der historischen Kartografie verdeutlicht, dass sich Menschen seit jeher über ihre Gruppenzugehörigkeit definieren und sich selbst überheben, während sie ihre eigenen Schwächen auf andere projizieren. An Bild-

Die Pflanze, unsere Lehrmeisterin

Pflanzen sind so viel mehr als nur schön anzuschauen. Sie sind intelligent, kommunikativ und vor allem eines: friedvoll. Der Mensch kann aber nicht nur von den Pflanzen und ihren heilenden Wirkungen profitieren, er kann auch eine Menge von ihnen lernen. Von Verachtung über die Achtung bis hin zur Naturhochachtung – ganz unter diesem Motto schreiben Dr. h. c. Peter Jentschura und Josef Lohkämper über die Welt der Pflanzen und rufen zu einem Paradigmenwechsel auf, hin zu einem respektvollen Umgang mit der Natur.


Lesen Sie von tiefgreifenden Erkenntnissen über interessante Bäume und Pflanzen, stellen Sie Ihre eigene Natursicht auf den Prüfstand und helfen Sie mit, den Schatz unserer Natur und Schöpfung zu bewahren.

ISBN 978-3-933874-22-1 · 224 Seiten · 24,50 €

Verlag Peter Jentschura

Tel.: +49 (0) 25 34-9 73 35-0

Leseproben:

www.verlag-jentschura.de/pul 

tafeln von Enzyklopädien, wie u.a. aus dem *Petit Larousse illustré* (von 1905) oder einer aus dem Jahr 1886 stammenden, das British Empire verherrlichenden vom Illustrator Walter Crane (1845–1915), wird die jeweilige Sicht durch die eigene Kulturbrille offenbar. Besonders deutlich wird das, wenn Grataloup eine in der akademischen Geschichtsschreibung eigentlich nicht übliche kontrafaktische Betrachtung vornimmt und eine „Geschichte der unverwirklichten Möglichkeiten“ (S. 197) durch den Vergleich der koreanischen Kangnido-Karte (15. Jhdt.) und einer nach den Berichten arabischer Reisender erstellten von al-Idrisi (14. Jhdt.) skizziert. Sie demonstrieren das, was man in der modernen Geschichtsschreibung *connected histories* nennt. Es überrascht nicht, dass sich alle herrschenden Gesellschaften stets im Mittelpunkt wähnten, was in der Vorstellung Chinas als »Reich der Mitte« (Zhonguo) zum Ausdruck kommt, während ferne Kulturräume buchstäblich marginalisiert wurden, was Grataloup in dem ideenreichen Exkurs meisterhaft belegt und wegen der Zählebigkeit des Denkens in Kontinenten und Hierarchisierungen ein konsequentes Umdenken fordert.

Grataloups grandioser Band schließt mit einem modernen Atlas ausgefeilter thematischer Karten und einer Bibliografie „Für die Weiterreise ins Herz der Kontinente und Ozeane“ (S. 248) sowie Registern. Da sich „die Kontinente und Ozeane [selbst heute] nicht in Phantome gewandelt [haben]“ (S. 226), ist es *die* geopolitische Herausforderung in einer globalen Welt, sich aufgrund der Dynamik rapider Machtverschiebungen, kurzlebiger Wirtschaftsregionen und beschleunigter Migrationsströmungen endlich von obsoleten Denkkategorien zu lösen

Fazit: Behaupte jemand noch einmal, Geografie sei langweilig, uncool und überflüssig! – Grataloup beweist mit dem geohistorischen Prachtband und profunden Ausführungen das genaue Gegenteil. Das gewichtige und wichtige Buch ist ein »Fest für die Augen«, aber noch weit mehr, weil es so manche Vorurteile unseres tradierenden geistigen Kosmos entlarvt und mit populärwissenschaftlicher Leidenschaft für die Notwendigkeit einer zukunftsorientierten Sicht auf die Erde plädiert.

Der heutige (24.02.2022) Kriegsausbruch in der Ukraine ist ein ultimatives Alarmsignal für die Menschheit, endlich in biopolitisch relevanten Ordnungsmustern zu denken – *Geography matters!* (wh) ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

henkew@uni-mainz.de



Ihr macht uns krank

Prof. Dr. Hans Konrad Biesalski

Martin Rücker, Ihr macht uns krank. Die fatalen Folgen deutscher Ernährungspolitik und die Macht der Lebensmittellobby. Econ Verlag, 2022. Geb., 336 S., ISBN 978-3-430-21070-6. € 22,99.

Die steten Ernährungsdebatten werden oft nach einem einfachen Muster geführt: Was ist gesunde Ernährung bzw. was ist ungesunde Ernährung. Darauf gibt es eine einfache Antwort: eine gesunde Ernährung ist eine Ernährung, die uns nicht krank macht, ergo ist eine ungesunde Ernährung eine, die uns krank macht. So adressiert der Autor Martin Rücker sein neues Buch: Ihr macht uns krank und die Schuldigen sind auch schon im Titel genannt: Die Folgen deutscher Ernährungspolitik und die Macht der Lebensmittellobby.

Bevor der Autor in die Problematik der Ernährungspolitik und der Vernetzung von Politik und Agrarlobby in vielen Details eingeht, beschreibt er ein grundlegendes Problem, welches in einem der reichsten Länder der Welt eigentlich nicht existieren sollte: Ernährungsarmut. Ernährungsarmut, so im Bericht des wissenschaftlichen Beirates des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung nachzulesen, stellt einen Zustand dar, in dem die verfügbaren finanziellen Mittel nicht ausreichen, um eine ausgewogene und damit gesunde Ernährung dauerhaft sicherzustellen. Preisgünstige Lebensmittel enthalten oft viel Energie (Zucker, Fett) aber wenig Mikronährstoffe, während Lebensmittel die reich an Mikronährstoffen sind oft weniger Fett und Zucker enthalten, dafür aber teurer sind. Das Ergebnis ist eine Mangelernährung, die sich oft lange nicht bemerkbar macht. Begünstigt wird diese Entwicklung dadurch, dass das Essen in Schulen, Kliniken und Pflegeheimen ebenfalls krank macht. In diesem Kapitel zeigt der Autor die Missstände auf, die dadurch entstehen, dass auch hier wieder zu wenig finanzielle Mittel in die Hand genommen werden um eine ausreichende und als gesund anerkannte Ernährung für die verschiedenen Gruppen sicherzustellen. An unterschiedlichen Beispielen gelingt es ihm dies bildhaft darzustellen, wobei kritisch anzumerken ist, dass

ein Hinweis und möglicherweise auch eine etwas detailliertere Beschreibung der Grundproblematik Mangelernährung und ihrer Erfassung in diesem Kontext hilfreich wäre. Wer einmal das zweifelhafte Vergnügen hatte, in einer großen deutschen Klinik eine leichte Vollkost zu bekommen, der versteht was der Autor meint, wenn er von einer Ernährung spricht, die krank macht. Innerhalb der meist kurzen Aufenthaltszeiten macht diese Ernährung nicht akut krank, vielmehr fördert sie weiter den Zustand der Mangelernährung besonders bei der älteren Bevölkerung. Diese von den großen Fachgesellschaften anerkannten unhaltbaren Zustände sind im Buch nur marginal wiedergegeben. In gewisser Weise gilt dies auch für das folgende Kapitel „Zucker lecken“. Zucker als leerer Energieträger begünstigt die Entwicklung von Übergewicht. Gleiches gilt aber auch für fettes Fast Food oder stärkehaltige Lebensmittel wie Nudeln und Kartoffeln, wenn diese im Übermaß verzehrt werden. Äußeres Zeichen ist in diesem Fall meist das Übergewicht und dabei wird übersehen, dass die betroffenen Kinder eben oft ein so genanntes Doppelbelastungssymptome aufweisen (Übergewicht und Mangelernährung). Der Autor zeigt aber in diesem und in den folgenden Kapiteln ein hohes Maß an Sachkenntnis, welches sich aus seiner vorangehenden Tätigkeit als Geschäftsführer der Organisation Food Watch erklärt, wenn es um die Beschreibung der unterschiedlichen Abhängigkeiten von Lebensmittelindustrie, Branchenverbänden, Politik und auch Wissenschaft geht. Diese Netzwerke, die weniger den Aspekt einer gesunden Ernährung, sondern vielmehr den eines gesunden Verdienstes zum Ziel haben, ziehen sich durch die unterschiedlichsten Bereiche: begonnen bei den Landwirten über die Produktion von Lebensmitteln bis hin zur politischen Entscheidung der Einordnung von Lebensmitteln. Es gelingt dem Autor, diese Netzwerke teilweise an interessanten Beispielen darzustellen und so dem Leser zu vermitteln, warum verschiedene nahe liegende Reaktionen von Politik und Gesetzgeber nicht greifen. Wenn es zum Beispiel um die Herkunftsfrage von Inhalten von Lebensmitteln, wie zum Beispiel



die der Erdbeeren in der Erdbeermarmelade geht, gelingen dem Autor amüsante Beschreibungen auf der Suche nach der Herkunft der einzelnen Erdbeere.

Breiten Raum widmet der Autor der Darstellung der Lebensmittelkontrolle und der dafür zuständigen Behörden. Hier werden Missstände aufgedeckt was letztlich auch durch Lobby Arbeit erschwert wird und es wird zurecht die Frage gestellt, warum die Information des Verbrauchers über Lebensmittel, die gesundheitsbedenkliche Bestandteile oder auch chemische Rückstände enthalten, in vielen Fällen schleppend ist. Die manchmal trockne und auch etwas redundante Darstellung wird aufgelockert durch Biografien Einzelner, die sich nicht nur die Information des Verbrauchers zum Lebenszweck gemacht haben, sondern auch solche, die neue Wege gehen, um nicht nur gesunde Nahrung, sondern auch nachhaltige und dem Tierwohl entsprechende zu produzieren. Der Leser erfährt so eine Reihe von neuen Ansätzen, die in der breiten Öffentlichkeit wahrscheinlich kaum bekannt sein dürften.

Martin Rücker deckt die unterschiedlichsten Missstände im Lebensmittelsektor auf und beschreibt auch die Zwänge, denen die Lebensmittelproduzenten unterliegen, wenn es um die Frage Tierwohl oder auch um eine nachhaltige Produktion geht. Der ökonomische Druck, der auf den Lebensmittelproduzenten liegt, zwingt diese dazu Produktionsmethoden zu verwenden, die weder dem Tierwohl noch den Ansprüchen der Verbraucher gerecht werden. Die berechtigte Forderung, dass Lebensmittel einen angemessenen Preis haben müssen, wenn die Kriterien einer artgerechten Haltung bei Tieren und einer auf Nachhaltigkeit und Umweltschutz ausgelegten Pflanzenproduktion eingehalten werden sollen, muss allerdings die einleitend erörterte Frage der sozialen Gerechtigkeit berücksichtigen, um das Problem der Ernährungsarmut nicht noch weiter zu verschärfen. In einem abschließenden Kapitel überschrieben mit *Revolution: wie eine neue Ernährungspolitik aussehen kann* versucht der Autor, auf die in den vorangehenden Kapiteln erhobenen Fragen und dargestellten Missstände Antwort zu finden, wenn es um die Reaktion von Politik und Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf eine gesunde Ernährung geht.

Ganz am Ende dann ein bemerkenswerter Epilog: *Nachrichten Dealer: warum Journalismus ein Teil des Problems ist*. Im Mittelpunkt stehen Aspekte, die der Autor durchaus selbstkritisch darstellt: die Hybris mancher Journalisten zu glauben, dass bereits die kurzfristige Beschäftigung mit einem Thema, in diesem Fall gesunde Ernährung, ausreichend ist, um damit eine kompetente und öffentlichkeitswirksame Aussage zu machen. Es fehlen Zeit, Kenntnisse und auch Verantwortung, wenn es um die schnelle und erfolgreiche Meldung gehen soll, die, so der Pulitzer Preisträger und Journalist Nicholas D. Kristof nach dem Kriterium „Was ist neu und wo ist der Konflikt?“ verfasst wird, wenn sie gelesen werden soll.

Genau dies kann man diesem Buch nicht nachsagen. Martin Rücker ist ein faktenreiches und interessantes Buch gelungen. Er informiert den Leser darüber, wo Ernährungspolitik bisher geögert beziehungsweise versagt hat und wo die Ursachen für die vielfältigen Probleme liegen. Ein Buch, welches nicht nur für die direkt mit dieser Materie befassten Leser zu empfehlen ist, sondern durchaus auch für den interessierten Laien, der manche Berichterstattung der Medien ebenso wie politische Entscheidungen schwer nachvollziehen kann und auf diese Weise Informationen erhält die sein Verständnis erweitern. (hb) ●

Prof. Dr. Hans Konrad Biesalski war Lehrstuhlinhaber und bis zu seiner Pensionierung 2018 Geschäftsführender Direktor des Instituts für Biologische Chemie und Ernährungswissenschaft der Universität Hohenheim. biesal@uni-hohenheim.de



Arnold Esch, *Die Via Salaria. Eine historische Wanderung vom Tiber bis auf die Höhen des Apennin*. C. H. Beck 2022, geb. 144 S., mit 51 Abb. und 5 Karten, ISBN 978-3-406-78064-6. € 24,00.

Arnold Esch nimmt uns mit auf eine eindrucksvolle Wanderung entlang der antiken Via Salaria. Die Via Salaria trägt ihren Namen nach dem Salz, das auf ihr seit alters von den Salinen der Tibermündung ins Binnenland geführt wurde. Der römischen Straße folgend, lernen wir durch die kundige Führung des Autors besonders abwechslungsreiches Gelände kennen: Es geht über Hügel voller Macchie, durch einsame Täler und Schluchten. Straßenpflaster ist kaum mehr zu erahnen, aber die genaue Angabe der Koordinaten und Nennung der Meilensteine ermöglicht es uns auch in der Praxis, den Weg durch wildgewachsenes Gras und uralte Olivenbäume zuverlässig nachzuvollziehen. Der Anblick bearbeiteter Felsblöcke oder überwucherter Mauerreste gibt dem Historiker Esch Gelegenheit, um vor den Augen des Lesers die Bilder einer statuenreichen römischen Villa, eines schlichten Gutsbetriebs oder eines kompakten Mini-Kastells heraufzubeschwören. (red)

Ein transdisziplinärer Dialog

Was ist Natur?

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Kathrin Meyer von der Stiftung Natur und Kunst (Hrsg.): *Was ist Natur? Annäherungen aus Kunst, Literatur und Wissenschaft*. Museum Sinclair-Haus, mairisch Verlag, ISBN 978-3-938539-62-0, 25,00 €

Wenige Kilometer vor den Toren der Stadt Frankfurt/M mit ihrer großartigen Museumslandschaft befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Bad Homburger Schloss das Museum Sinclair-Haus, das nach dem Diplomaten und Schriftsteller Isaac von Sinclair (1775–1815), einem engen Freund des Dichters Friedrich Hölderlin (1770–1843), benannt wurde.

Seit 40 Jahren spiegelt das Ausstellungshaus mit anspruchsvollen Wechselexpositionen das Verhältnis zwischen Kunst und Natur wider. 2017 wurde es Teil der 2012 gegründeten *Stiftung Nantesbuch*, die 2021 in die *Stiftung Kunst und Natur* überführt wurde.

Laut der Stiftungsgründerin und Schirmherrin Susanne Klatten (*1962) sollen die Museumsgäste durch die von „Vorträgen, Lesungen, Konzerten und experimentellen Formaten live und digital begleiteten Ausstellungen [...] mit Kunst und Natur in Berührung kommen, sehen, fühlen und staunen. Es geht hier um ebenso sinnliche wie sinnvolle Erfahrungen, die einen zur Besinnung kommen lassen“ [s. <https://kunst-und-natur.de/museum-sinclair-haus/museum/ueber-uns/>].

Seit Februar 2020 ist Kathrin Meyer (*1974) neue Direktorin des Sinclair-Hauses. Sie studierte Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis in Hildesheim, war anschließend Kuratorin an führenden deutschen Museen sowie Lehrbeauftragte für Ausstellungstheorie und -praxis. Das Thema ihrer ersten Ausstellung in Bad Homburg lautet: „*Was ist Natur?*“.

Der museumspädagogische Bildungsanspruch und die kuratorische Herausforderung könnten kaum größer sein, denn die fundamentale Frage nach der Natur schließt die unbelebte und belebte Natur und damit auch das Na-

tur-Kultur-Wesen Mensch und dessen kulturellen Einfluss auf die Umwelt mit ein, der im Anthropozän [sensu Paul J. Crutzen (1933–2021)] angesichts des Klimawandels unverkennbar deutlich wird. In Zeiten der Globalisierung und der technischen und digitalen Revolution war die Ehrfurcht vor der Natur und ihrer Erhabenheit zunehmend verblasst, die J. W. von Goethe (1749–1832) vordarwinisch so empfand:

„*Natur! Wir sind von ihr umgeben und umschlungen – unvermögend, aus ihr herauszutreten, und unvermögend, tiefer in sie hineinzukommen. Ungebeten und ungewarnt nimmt sie uns in den Kreislauf ihres Tanzes auf und treibt sich mit uns fort, bis wir ermüdet sind und ihrem Arme entfallen [...]*“. [aus *Die Natur* (1783); Goethe-Brevier, Reclam 1989, S. 256].

Wenn die Museumsleiterin in diesem Kontext die Aktualität des Themas durch den *Globalen Klimastreik* der *Fridays for Future*-Bewegung am 25. Sept. 2020 in Berlin oder Matthias Glaubrechts (LIB - CeNak) mahnendes Sachbuch „*Das Ende der Evolution*“ (2019) unterstreicht, so hätte ich mir im Vorwort Aussagen dazu gewünscht, wie fahrlässig frühe Warnungen in den Wind geschlagen wurden, angefangen beim Treibhauseffekt, auf den bereits der frz. Mathematiker Joseph Fourier (1768–1830) hinwies, bis zur Umweltdiskussion, die Jakob von Uexküll (1864–1944) in „*Umwelt und Innenwelt der Tiere*“ (1909) initiierte, oder zu unserem Verhältnis zur Natur, das der ehemalige DFG- und MPG-Präsident Hubert Markl (1938–2015) thematisierte und leidenschaftlich dafür plädierte, „*Natur als Kulturaufgabe*“ (Kaur TB 1986) zu begreifen, da wir „zugleich ihr Kostgänger, Ausbeuter und Zerstörer [sind]“ (s. ebd.).

Es ist höchste Zeit für die Menschheit und jeden Einzelnen, sich unserer Rolle in der Natur „im Spiegel der Künste und Wissenschaften“ (vgl. Backcover) zu besinnen. Wer sich der Größe der uns evolutiv zugewachsenen Verantwortung und Verpflichtung für den Umgang mit der Natur bewusst ist, wird von der Exposition resp. dem Begleitband keine

hinreichenden Antworten erwarten, denn in dem interdisziplinären Diskurs kann es nur um „*Annäherungen aus Kunst, Literatur und Wissenschaft*“ gehen, wie der Untertitel des Buchs unterstreicht. Dennoch ist dieser Schritt existentiell wichtig in einer dynamischen Welt, die sich seit je in ständigem evolutivem Wandel befindet, der sich im Anthropozän für viele Arten inkl. uns (lebens-)bedrohlich dynamisiert.

Es gilt daher dringlicher denn je, unser Naturverständnis und unsere Rolle angesichts ökologischer Krisen im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu beleuchten, denn Umweltkrisen sind nicht nur Krisen der Natur, sondern auch der Kultur [vgl. <https://www.fachbuchjournal.de/essentials-zur-umweltgeschichte/>]. Die von Kathrin Meyer gewählte breite *Perspektive aus Kunst, Literatur und Wissenschaften* ist eine willkommene Weitung unseres Blicks auf die Natur, zumal es in Bildungsinstitutionen bei der Behandlung des Themas *Natur* überwiegend um naturwissenschaftliche Erkenntnisse geht, die bedauerlicherweise auch im 21. Jhd. keineswegs durchgehend Akzeptanz finden. Wenn Museen ihrem kulturellen Bildungsauftrag dadurch gerecht werden, dass sie ihre Besucher mit der ganzen Bandbreite von Natur und Naturerfahrungen konfrontieren, so ist das ein wichtiger Beitrag zur Sinnkonstituierung.

Wenn auch die Wechsellausstellung bereits abgelaufen ist, was viele bedauern dürften, die aufgrund der Covid-19-Pandemie einen Museumsbesuch versäumten, so vermittelt der hier vorgestellte Lese- und Bildband – leider unter Verzicht auf das ästhetische Ambiente und die Anschaulichkeit der Exponate im Museum Sinclair-Haus – doch vielfältige „*sinnliche Zugänge*“ zu einem „*beseelten Bild der Wirklichkeit*“, wie es der Kulturmanager und Geschäftsführer der Stiftung Kunst und Kultur, Börries von Notz (*1973), im Vorwort fasst [s. auch Internet-Clip: <https://kunst-und-natur.de/museum-sinclair-haus/ausstellungen/was-ist-natur>]. In dreizehn Essays und zehn Beiträgen aus Literatur und Lyrik mit beeindruckenden Illustrationen aus Kunst und Wissenschaft geht es in dem ideenreich designten Band insbesondere darum, die Distanz zwischen Mensch und Natur aufzuheben, „[...] Verbindungen, Veränderungen und Verluste wahrzunehmen und [...] mittendrin zu bleiben, den Konflikten nicht auszuweichen“ (K. Meyer, S. 15). Das erste von drei Hauptkapiteln handelt von *erzählen & erfassen*, dem Zusammenhang von Kultur und Natur. Die Leser werden mitgenommen an konkrete Orte wie Kiefernwälder, nach Chicago oder in die „Flughafen-Natur“



des Airports FFM, d.h. „Umstrittene Infrastrukturen und umkämpfte Umwelten“ (S. 56). Es werden Fragen gestellt, z.B. „In welchem Verhältnis stehen Natur, Kultur und Technik? – Welche Natur schaffen Menschen und andere Lebewesen gemeinsam? – Wie können wir die Natur begreifen?“, auf die mittels neuer ideenreicher natur- und kulturwissenschaftlicher Texte sowie Erstübersetzungen und Wiederabdrucke kreativ-anspruchsvolle Antworten zum eng verzweigten Geflecht in der Natur gegeben werden. So illustriert z.B. das Exponat eines Elternnests „das Ineinandergreifen von Mensch, Technologie, Pflanzen und Tieren“ (S. 20) exemplarisch.

Im zweiten Hauptkapitel erfolgt die Annäherung an die Natur durch *beobachten & spüren*. Es wird u.a. gefragt: „Wie nehmen wir uns als Teil der Natur und die Natur als Teil von uns wahr? – Mit welchen Worten lässt sich das Aussterben von Lebewesen greifbar machen? – Was lässt sich aus Pflanzendarstellungen über unser Verhältnis zur Natur ableiten? – Wie können wir Natur wahrnehmen?“. Literarisch vermitteln Aufsätze wie „Stimme des Waldes“ oder „Die Lebendigkeit der Luft“ Natur und Naturerlebnisse oder „Ästhetiken des Spürens“ eröffnen überraschende, ungewohnte und neuartige Visionen von der Schönheit der Natur und der Verbundenheit mit ihr.

Im dritten Hauptkapitel *suchen & aufbrechen* geht es um Fragen wie: „Was soll sich ändern? – Kann es Wohlstand ohne Naturzerstörung geben? – Welche Rolle spielen Recht und Gerechtigkeit bei der Nutzung von Natur? – Wie kann Forschung Klimawandel greifbar machen? – Wie verändert es die Welt, wenn Arten aussterben?“. Obwohl die hier geführte Diskussion über die uns gegebenen Handlungsspielräume ökologisch-politisch interessierten Lesern nicht ganz neu sein dürfte, eröffnen diese Beiträge Wege zu neuen Denkweisen, wirken inspirierend.

Fazit: Eine ausgefeilt konzipierte interkulturelle Bildung vom Feinsten! Mehr kann man von einem Ausstellungsbegleitband nicht erwarten. Also unbedingt lesen, staunen, genießen, reflektieren – und verantwortungsbewusst handeln! (wh) ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (wh) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

henkew@uni-mainz.de

Landschaftsformen der Erde

Prof. Dr. Johannes Preuss

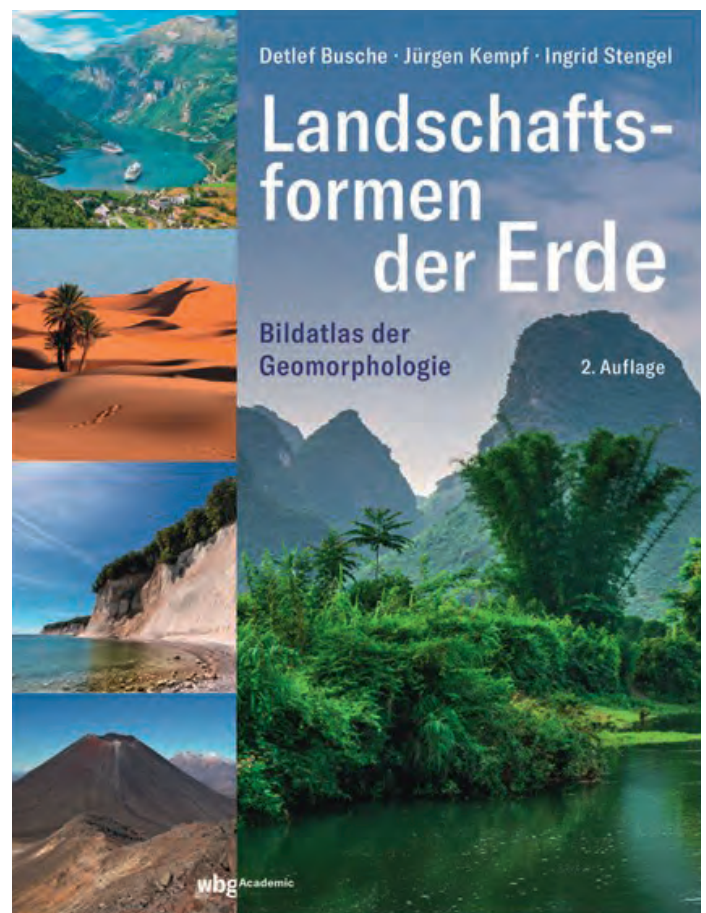
Detlef Busche, Jürgen Kempf und Ingrid Stengel, **Landschaftsformen der Erde. Bildatlas der Geomorphologie. Darmstadt: wbg Academic, 2. überarb. Aufl. 2021. 360 S. mit 814 farb. Abb., Hardcover, ISBN 978-3-534-26825-2, € 50,00.**

War die Einleitung zur ersten Auflage Julius Büdel (1903–1983) und seinem geomorphologischen Werk gewidmet, so wird in der vorliegenden zweiten Auflage an den Mitautor Detlef Busche (1942–2011) erinnert. Es folgen Hinweise für die Benutzung des Buches und dann eine Einführung in die Geomorphologie (S.11–35) mit vielen Bezügen zu Büdels „natürlichem System der Geomorphologie“ und der in dessen Rahmen entwickelten Terminologie. Büdel selbst hat in seinem Lehrbuch „Klima-Geomorphologie“ (1977) seine Gedanken dazu vorgetragen.

Das vorliegende Buch erhält seinen bleibenden Wert durch die sehr guten Fotos (zu etwa 80% aus dem Bestand von Detlef Busche), Grafiken und Texte, die die Abbildungen begleiten. Bei den Fotos sind alle Maßstäbe vertreten, vom Blick über den Grand Canyon (Abb. 339, S. 165) bis zum gekritzten Geschiebe in Südisland (Abb. 492, S.221) und der „Prallhangunterschneidung beim Auslauf eines Spülteiches einer Sandgrube, nördliches Niedersachsen“ (s. Abb. 270, S. 132). Die Stichworte dazu sind z.B. „Prallhang“ und „Niedersachsen, Nord“. Die Gliederung in 26 Kapitel ist übersichtlich, der Zugang über einfache Begriffe benutzerfreundlich.

Unter dem Titel „Landschaftsformen der Erde – Bildatlas der Geomorphologie“ sind also viele beobachtbare geomorphologisch relevante Dinge vereint. Das hängt mit der Zielsetzung des Buches zusammen, die in der Einleitung mit „Vorstellung typischer Landschaftsformen und ihrer Genese“ bezeichnet wird. Das Wort „Landschaftsformen“ ist vieldeutig und im Stichwortverzeichnis nicht vorhanden. Mit Carl Troll (1899–1975) könnte man sagen, „[...]

dass das Schwergewicht von der Betrachtung der Einzelercheinungen in der Erdhülle auf ihren Zusammenklang in der räumlichen Einheit, in der *Landschaft*, verlegt wird“, und weiter: „[...] von einem modernen Geographen erwartet man [...], dass er eine Landschaft nach ihrem Wesen deuten und das kausale Zusammenspiel ihrer Teile verständlich machen kann“ (Troll, C., 1950, S. 163). Der Landschafts-Begriff kam 20 Jahre später in Verruf, wird aber inzwischen längst wieder verwendet.



In Besprechungen zur ersten Auflage wurde das Werk „von allen Rezensentinnen und Rezensenten der Erstauflage als große Leistung bezeichnet, die eine bislang bestehende Lücke in der geomorphologischen Wissenschaft und Ausbildung füllt“ (s. S. 8). Der Landschaftsformen-Atlas will Unterstützung geben beim Sehen, Erkennen und bei der fachlichen Interpretation von Landschafts- und Reliefformen. Das ist nicht zuletzt Inhalt geographischer Exkursionen. Andererseits hat sich die Geomorphologie schon lange, auch unter dem Einfluss von Büdel, von erklärenden Beschreibungen zu messenden Beobachtungen geomorphologischer, bodenkundlicher, biotisch- und klimabedingter Prozesse gewandelt. Bedarf an beschreibenden bildlichen Darstellungen besteht aber weiterhin, besonders bei der Vermittlung fachlicher Grundlagen im Studium, aber auch im Hinblick auf Reisende, die die reizvolle Rolle von „Entdeckern“ schätzen und nach Erklärungen für ihre Beobachtungen suchen, die man in diesem Buch finden kann.

Auch in der zweiten Auflage ist das Buch sehr ansprechend. Studierende des Faches werden es ebenso wie interessierte Laien mit großem Gewinn studieren.

Das Werk wird erschlossen von einem Sachregister mit, geschätzt, 2.900 Stichworten, die auf Abbildungen verweisen, einem Regionalregister mit ca. 500 regionalen Hinweisen und zugehörigen Fotos sowie 365 Literaturangaben. Mehr als die Hälfte der zitierten Publikationen ist jünger als 35 Jahre.

Zu dem etwas abschreckenden Umfang an Begriffen sagt der geomorphologisch geschulte Verstand, dass diese an Bildern reiche Einführung in die Geomorphologie auch mit weniger Terminologie zu einem attraktiven Ergebnis gekommen wäre. Anlässlich des 60. Geburtstages von Julius Büdel hielt Herbert Lehmann (1901–1971) den Festvortrag mit dem Titel: „Glanz und Elend der morphologischen Terminologie“. Lehmann sagte, dass wissenschaftliche Terminologie notwendig ist, aber sie ist, da sie Modellvorstellungen enthält, immer auch vorläufig. Die Modellvorstellungen sollen Vorgänge und Entwicklungen veranschaulichen, dürfen aber nicht zu Dogmen und damit zum Hindernis für weitere Forschung werden. In Anlehnung an W.M. Davis (1850–1934) möchte man sagen: „Geh, sieh (miss) und denk“, so kommt das Neue in die Welt. (jp) ●

Univ.-Prof. Dr. Johannes Preuß (jp) war von 1991 bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2011 Professor für angewandte Physische Geographie am Geographischen Institut der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz. Von 2000–2009 war er Vizepräsident für Forschung. jpreuss@uni-mainz.de



Zwischen Entnazifizierung und Besatzungspolitik. Die sowjetischen Speziallager 1945–1950 im Kontext. Hrsg. von Julia Landau und Enrico Heitzer. Göttingen: Wallstein 2021, 335 S., 11 Abb., geb. mit SU, ISBN 978-3-8353-3201-0. € 28,00.

Nach wie vor wird kontrovers darüber diskutiert, ob die sowjetischen Speziallager in Ostdeutschland (1945–1950) vornehmlich der Entnazifizierung oder unmittelbar der Sowjetisierung Ostdeutschlands dienten. Erst seit dem Ende der DDR und des sowjetischen Systems konnte die Geschichte der Speziallager wissenschaftlich erforscht und auch auf dem Gebiet Ostdeutschlands öffentlich diskutiert werden. Die Auseinandersetzungen knüpfen allerdings häufig an westdeutsche Deutungsmuster der 1950er Jahre an. Mit diesem Sammelband sollen der Diskussion neue Impulse vermittelt werden.

Im ersten Teil werden das Kriegsende und die darauffolgende Internierungspraxis der Alliierten in den Blick genommen. Die sowjetische Verhaftungspraxis wird an einigen Fallbeispielen exemplarisch vertieft. Im zweiten Teil werden die Speziallager in der SBZ in Bezug gesetzt zum expandierenden System sowjetischer Lager nach dem Krieg sowie zur inner-sowjetischen ökonomischen und politischen Situation nach 1945. Im dritten Teil des Bandes wird die Nachgeschichte der Speziallager historisiert und der Diskurs über die Speziallager in verschiedenen politischen Konstellationen analysiert. (red)

Über den Tellerrand

Was essen Kinder in anderen Teilen der Welt? Wie ist ihr Schulweg und wie sieht ihre Schule aus? Welche Zukunftspläne haben sie? Was sind ihre Träume? Renate Müller De Paoli hat Bilder- und Sachbücher ausgewählt, die über den Tellerrand blicken.

■ „Bring einen Stuhl mit und nimm Dir einen Teller. Jeder ist willkommen in der Gartenstraße 10!“, mit dieser Einladung zum Gartenfest mit den Lieblings Speisen der Bewohner des Mehrfamilienhauses Nr. 10 endet *Grüner Reis und Blaubeerbrot – Lieblingsrezepte für Kinder aus aller Welt*. Eingebettet in diese kleine Geschichte über die Gartenstraße 10 – „hier wird in allen Küchen gekocht“ – lädt Felicitas Sala mit einfachen, leckeren Rezepten auf 15 Doppelseiten zum Nachkochen ein. Ganzseitig, links werden kindgerecht in kräftigen Farben die Köchinnen und Köche in ihren landestypischen Küchen gezeigt. So püriert z.B. Pilar Tomaten für eine „Salmorejo-Suppe“ und Herr Ping bereitet Brokkolibäumchen, Herr Singh einen Linsen-Dal und Jeremiah Schoko-Erdnuss-Cookies zu. Auf der ganzen Seite gibt es durch die Einrichtung, Kleidung und Lebensmittel viel zu entdecken, zu rätseln und zu erzählen. Dazu finden sich rechts die jeweiligen Rezepte, großflächig gemalt die Zutaten mit Mengenangaben und Angabe der Personenzahl, für die gekocht wird. Zum Kennenlernen anderer Kulturen, Kochen und Genießen eine tolle Einladung an Grundschul Kinder!

■ Kartoffeln könnten sogar auf dem Mars angebaut werden, ist die neunjährige Clara aus Deutschland überzeugt. Sicher ist, dass „auf der Erde mehr als 100.000 Sorten Reis angebaut“ werden und sogar „für den Bau der Chinesischen Mauer auch Reis verwendet“ wurde, ebenso wurden „Weizenkörner in altägyptischen

Gräbern gefunden“, wie auch amerikanische Ureinwohner aus Maisblättern Matten und Körbe flechten. Diese spannenden Informationen über Nahrungsmittel, deren Anbau und Verbreitung in den verschiedensten Ländern bis zu leckeren Kochrezepten finden sich in dem Sachbuch *Kinder aus aller Welt – Das essen wir*. Großartige Fotoaufnahmen unterstützen die kurzen, prägnanten Info-Texte. Mit ausführlichen und gut bebilderten Zubereitungsschritten laden hier u.a. Sotaro aus Japan zum Gemüse-Sushi, Jedidiah aus Ghana zum Benachin, Alonso aus Mexiko zu Fajitas und Miguel aus Kolumbien zu Kochbananen ein.

■ Einen verlockenden Gaumen- und Wissensschmaus hält das Sachbuch *Alle Welt zu Tisch* bereit. Hier werden im A3-Format detailreich und wimmelig über Kultur-, Länder- und Zeitgrenzen hinweg Speisen, Rezepte, Feste und Traditionen mit ihrer jahrtausendealten Geschichte aus 26 Ländern vorgestellt. Jedem Land sind jeweils zwei Doppelseiten gewidmet; farbenfrohe Illustrationen und witzige Texte helfen bei der Fülle an Informationen – sei es z.B. über das „grüne Gold“, verborgene Schätze wie den Granatapfel, die Massenproduktion von Rosenwasser, „feine Stinker“, „Aufputschnüsse“, „originelle Sattmacher“ oder den „Schluck zur Erleuchtung“ – sich nicht zu verlieren. Hilfreich und Struktur gebend sind dabei auch gleich zu Beginn eine Weltkarte, ein Überblick der Rezeptvorschläge, sowie am Ende ein chronologisches Inhaltsverzeichnis

durch die Weltgeschichte, beginnend 11.500 v. Chr. mit dem Reisanbau in Asien, und ein Register.

■ Dass für eine gesunde Ernährung nicht nur die Menge an Kalorien, sondern besonders der Anteil an frischem Gemüse und Obst entscheidend ist, zeigt die Zunahme an Übergewicht, Fettleibigkeit und Diabetes weltweit, auch bei Kindern. Gregg Segal problematisiert diese Entwicklung mit beeindruckenden Bildern in *Über den Tellerrand – Was Kinder hier und anderswo essen*. Über 50 Kinder von Brasilia, Catania, Dakar, Dubai, Hamburg, Kuala Lumpur, Los Angeles bis Mumbai hat er befragt, was sie innerhalb einer Woche essen. Entstanden sind erstaunliche Fotos von Kindern inmitten ihrer Mahlzeiten, Snacks und Süßigkeiten. In kurzen Porträts werden Familie, Wohnverhältnisse, Schule, Essgewohnheiten, Hobbys und Zukunftspläne beschrieben. Eine ungewöhnliche Entdeckungsreise, welche viel Diskussionsstoff liefert.

■ Von Kenia bis Amerika gehen Kinder zur Schule. Doch wie sieht ihr Schulweg, ihre Schule und ihr Klassenzimmer, ihr Wohnhaus und ihr Frühstück aus? Lena Schaffer begleitet in *Wir gehen zur Schule* mit großen, bunten Illustrationen Kinder aus Kenia, Amerika, Indien, Argentinien, Papua-Neuguinea, der Schweiz und Arktis auf ihrem Weg zum Unterricht. Während in Kenia stundenlange Fußmärsche durch die staubige Savanne begleitet von Löwen, Hyänen und Elefanten die Regel sind, geht es durch die großen Städte Indiens mit der Fahrradrickscha, mit dem Boot durch den Dschungel Papua-Neuguineas und zu Pferd durch die Pampas Argentinien. Doch so unterschiedlich Familien- und Schulalltag der Kinder in den Ländern auch sind, so zeigt

dieses informative Sachbilderbuch ebenso die vielen verbindenden Gemeinsamkeiten, selbst wenn der Unterricht wie in Kenia oder Indien aus Mangel an Schulgebäuden oft im Freien stattfinden muss. Gelernt wird überall!

■ *Manchmal male ich ein Haus für uns – Europas vergessene Kinder* ist ein herzerreißendes Buch von Alea Horst mit Vignetten von Mehrdad Zaeri. Es zeigt Aufnahmen, die Alea Horst, Fotografin und Nothelferin, im Flüchtlingslager Kara Tepe gemacht hat. Offenherzig erzählen Kinder und Jugendliche über ihren Hunger nach einem „normalen“ Leben, ihren Hoffnungen und Träumen. So

sagt Adonai (12 Jahre) aus dem Kongo: „.... Wir müssen einfach nur warten, bis der Tag vorbei ist. Außerdem würde ich gern was lernen. Aber ich gehe nicht zur Schule. Nicht eine Stunde Unterricht habe ich! Dabei möchte ich gern was lernen. [...] Ich bin das letzte Mal im Kongo in der Schule gewesen – vor zwei Jahren.“; Tajala (10 Jahre) aus Afghanistan: „.... Wenn ich male, dann male ich am liebsten Häuser und Vögel und Bäume. Ich male auch manchmal ein Haus für uns.“; Rukia (11 Jahre) aus Syrien: „.... Uns will niemand haben. Ich glaube auch, dass Deutschland voll ist. Dass dort vielleicht auch einfach kein Platz ist. Das Problem ist, dass wir das ja auch wissen. Aber

wo können wir hin? Wo sollen wir hin? Wir würden ja nach Syrien gehen, wenn es sicher wäre. Aber das ist es nicht. Was sollen wir tun? Es geht überall nur um Geld.“; und Elahe (14 Jahre) aus Afghanistan: „.... Mein Traum ist es eigentlich, Astronautin oder Astronomin zu werden. Ich liebe die Sterne und die Planeten. [...] Wenn ich mir nachts die Sterne am Himmel ansehe, dann bekomme ich ein so gutes Gefühl, das kann ich so gar nicht beschreiben. Ich vergesse dann alles um mich herum und fühle mich unendlich gut.“ ●

Renate Müller De Paoli ist freie Journalistin. RMDEP@t-online.de



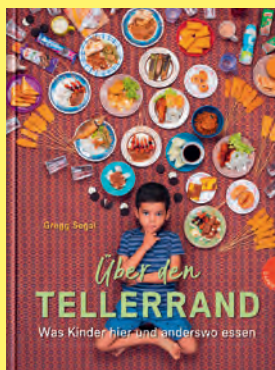
Felicitas Sala: Grüner Reis und Blaubeerbrot – Lieblingsrezepte für Kinder aus aller Welt. A. d. Franz. von Ute Löwenberg. 44 S., Prestel, München 2019, ab 6



Manuela Knetsch: Kinder aus aller Welt. Das essen wir. 80 S., Dorling Kindersley, München 2018, ab 6



Natalia Baranowska / Aleksandra & Daniel Mizieliński: Alle Welt zu Tisch. Aus dem Polnischen von Thomas Weiler. 112 S., Moritz, Frankfurt a.M. 2021, ab 9



Gregg Segal: Über den Tellerrand. Aus dem Engl. von Ebi Naumann. 120 S., Gabriel, Stuttgart 2020, ab 8



Lena Schaffer: Wir gehen zur Schule! Von Kenia bis Amerika. 48 S., Gerstenberg, Hildesheim 2019, ab 6



Alea Horst: Manchmal male ich ein Haus für uns. Mit Vignetten von Mehrdad Zaeri. 80 S., Klett Kinderbuch, Leipzig 2022, ab 8



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Welches Buch ich als Erstes gelesen habe, weiß ich nicht mehr. Ich war als Kind aber auch kein großer Leser. Aber an das erste Hardcover, das ich mir selbst gekauft habe, erinnere ich mich: *Sternstunden der Menschheit* von Stefan Zweig in der dunkelgelben Jubiläumsausgabe von S. Fischer.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

Das Gesamtwerk von Anton Tschechow, Joseph Conrad, Joseph Roth und Georges Simenon – um mich hier auf die Toten zu beschränken.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

eGitt! Wobei ich Manuskripte inzwischen fast nur noch digital lese.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Lesen ist mein Yoga.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Schicksal, Irrsinn und somit kein Entrinnen.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Als Teenager habe ich mich für Zeichnungen und Karikaturen interessiert, nicht für Literatur. Die Bücher meiner all-time heroes Saul Steinberg, Sempé, Tomi Ungerer und Paul Flora erschienen alle im Diogenes Verlag, in dessen Programm ich mich sozusagen verliebte. Mit 16 wusste ich: Ich will später bei Diogenes arbeiten.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Wer Bücher nur aus Renditeerwägungen verlegt, wird notgedrungen scheitern.

Unser Fragebogen

Antworten von Daniel Kampa, Kampa Verlag, Zürich

Zuerst natürlich der legendäre Diogenes-Gründer Daniel Keel und sein Geschäftskompagnon Rudolf C. Bettschart. Aber auch Klaus Schöffling und Jochen Jung.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Mit einem guten, starken Kaffee.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Nichts Gutes gelesen. Oder noch schlimmer: keine Zeile gelesen.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Der Nobelpreis für Olga Tokarczuk, deren Gesamtwerk ich ein Jahr zuvor für meinen Verlag übernommen hatte.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ab sofort kostet jedes Taschenbuch mindestens 15 Euro, jedes Paperback mindestens 20 Euro und jedes Hardcover mindestens 25 Euro.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag in fünf Jahren durch elektronische Informationen ungefähr erwirtschaften?

Ich müsste meine Glaskugel mal wieder putzen ...

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Die ganz großen Verlagsgruppen werden noch größer, kommerzieller und austauschbarer. Und man wird dort feststellen: Wer Bücher nur aus Renditeerwägungen verlegt, wird notgedrungen scheitern.

K

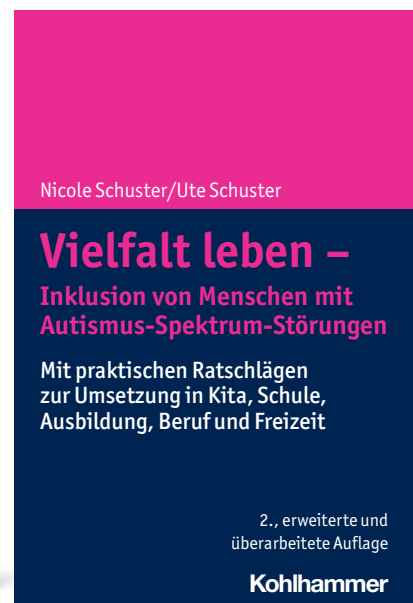
Neuerscheinungen



2022. 131 Seiten. Kart. € 19,-
ISBN 978-3-17-042026-7



2022. 132 Seiten. 8. Abb., 4 Tab.
Kart. € 19,-
ISBN 978-3-17-040382-6
Lange Leben leben | Altern gestalten



2., erw. und überarb. Auflage 2022
181 Seiten. Kart. € 31,-
ISBN 978-3-17-041150-0



2022. 140 Seiten. Kart. € 26,-
ISBN 978-3-17-041520-1



2022. 234 Seiten. 21 Abb. Kart. € 34,-
ISBN 978-3-17-042052-6
Ländergeschichten



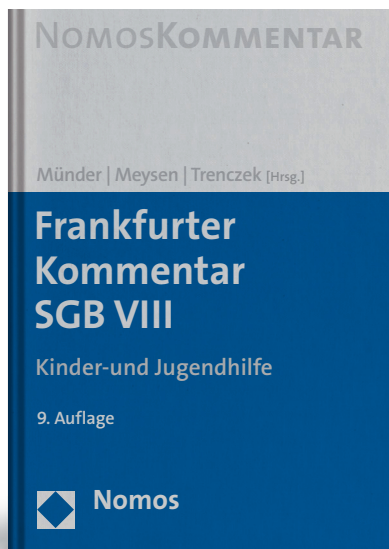
5., erw. und aktual. Auflage 2022
400 Seiten. 36 Abb., 5 Tab. Kart. € 45,-
ISBN 978-3-17-039458-2

Die Bücher unseres Programms erscheinen in der Regel auch als E-Books!
Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Neu im April

Standards für die Praxis



Frankfurter Kommentar SGB VIII

Kinder- und Jugendhilfe
Kommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Johannes Mündler,
Dr. Thomas Meysen und Prof. Dr. Thomas Trenzcek

9. vollständig überarbeitete Auflage

2022, ca. 1.150 S., geb., ca. 74,- €

ISBN 978-3-8487-7192-9

Erscheint ca. April 2022

Die große Reform mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) ändert das SGB VIII in zentralen Punkten. Auch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, die JGG-Novelle 2019/20 sowie das Ganztagsförderungsgesetz haben erhebliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe.

Der Frankfurter Kommentar spielt seine Stärken als führender Kommentar für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe aus, nicht nur in der Erläuterung der Regelungen im SGB VIII, sondern insbesondere auch an den Schnittstellen zum jugend- und familiengerichtlichen Verfahren und zu anderen Sozialleistungssystemen. Die Kommentierungen etwa zu jungen Menschen mit Behinderungen, Kinderschutz/Inobhutnahme, Sozialdatenschutz, Finanzierungsfragen und örtlicher Zuständigkeit/Kosten-erstattung sind meinungsprägend.



Fachlexikon der Sozialen Arbeit

Herausgegeben vom Deutschen Verein für
öffentliche und private Fürsorge e.V.

9., vollständig überarbeitete Auflage

2022, ca. 1.070 S., brosch., ca. 49,- €

ISBN 978-3-8487-7131-8

Erscheint ca. April 2022

Das Fachlexikon ist das Standardwerk für Studium, Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit. Die 9. Auflage umfasst rund 1.500 Stichwörter, deren Auswahl sich an den Bedürfnissen der Sozialen Arbeit orientiert. 670 Autorinnen und Autoren informieren über den aktuellen Stand der Entwicklungen und Diskurse in der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik, im Sozialrecht und in den Bezugswissenschaften – übersichtlich, kompakt und zuverlässig!

Die Neuauflage

- bezieht die neueren fachlichen Entwicklungen, wissenschaftlichen Diskurse und gesellschaftlichen Phänomene ein,
- berücksichtigt aktuelle Gesetzesreformen,
- ermöglicht erste Orientierung und Aneignung von Grundlagenwissen ebenso wie eine vertiefte Recherche und
- bietet Sicherheit durch die fachliche Expertise der Autorinnen und Autoren.



Nomos